

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1914)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1915.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Lierow & Cie. in Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

V e r m ö g e n s b i l a n z.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1914	Fr. 63,764,668
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1914	„ 3,162,754
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1914	Fr. 60,601,914
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1915	„ 5,536,241
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1915	Fr. 55,065,673

Rechnung 1913.*)		Voranschlag 1914.*)		Voranschlag für das Jahr 1915.		Vor- Ginnahmen.		Rein- Ginnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
Über sich f.									
900,798	80	934,235	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,000	962,475	—	902,475	
1,422,386	80	1,414,320	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,446,960	—	1,446,960	
36,898	72	39,795	—	III. a. Justiz	—	40,395	—	40,395	
1,444,818	05	1,578,430	—	III. b. Polizei	1,202,960	2,722,495	—	1,519,535	
266,320	46	353,105	—	IV. Militär	887,090	1,229,900	—	342,810	
1,299,817	86	1,312,804	—	V. Kirchenwesen	1,301	1,267,040	—	1,265,739	
6,227,366	22	6,490,299	—	VI. Unterrichtswesen	1,220,862	7,757,427	—	6,536,565	
14,828	45	12,995	—	VII. Gemeindewesen	—	13,295	—	13,295	
2,928,630	95	2,947,750	—	VIII. Armenwesen	235,250	3,377,335	—	3,142,085	
707,339	85	777,741	—	IX. a. Volkswirtschaft	303,090	976,098	—	673,008	
1,348,267	28	1,437,290	—	IX. b. Gesundheitswesen	1,528,395	2,978,935	—	1,450,540	
2,619,916	48	2,602,800	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	380,700	2,981,660	—	2,600,960	
3,965,806	93	3,962,310	—	XI. Anleihen	802,000	5,438,075	—	4,636,075	
152,580	71	163,545	—	XII. Finanzwesen	—	161,220	—	161,220	
818,002	70	841,320	—	XIII. Landwirtschaft	1,028,230	1,846,475	—	818,245	
169,195	07	175,095	—	XIV. Forstwesen	97,180	274,425	—	177,245	
700,612	28	676,350	—	XV. Staatswaldungen	1,266,300	573,275	693,025	—	
1,231,950	12	1,287,975	—	XVI. Domänen	1,435,235	112,500	1,322,735	—	
26,885	68	33,700	—	XVII. Domänenkasse	62,670	92,630	—	29,960	
1,764,237	98	1,685,300	—	XVIII. Hypothekarkasse	15,463,400	13,766,500	1,696,900	—	
1,300,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	14,398,000	13,298,000	1,100,000	—	
871,985	29	473,000	—	XX. Staatskasse	727,200	36,000	691,200	—	
12,943	91	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—	
61,300	06	50,050	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	106,770	57,020	49,750	—	
917,497	52	862,420	—	XXIII. Salzhandlung	1,673,450	814,080	859,370	—	
909,652	06	582,950	—	XXIV. Stempel-Steuer	400,000	57,050	342,950	—	
2,243,953	60	1,704,400	—	XXV. Gebühren	1,135,900	1,500	1,134,400	—	
630,232	17	441,500	—	XXVI. Erbchafts- und Schenkungs- Steuer	502,000	60,500	441,500	—	
102,772	70	89,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	110,000	11,500	98,500	—	
1,076,239	89	1,062,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,228,000	167,000	1,061,000	—	
1,065,996	05	900,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	800,000	80,000	720,000	—	
316,056	95	293,763	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz- Nationalbank	316,057	—	316,057	—	
442,186	45	363,600	—	XXXI. Militärsteuer	868,200	502,200	366,000	—	
10,740,356	52	10,338,872	—	XXXII. Direkte Steuern	9,752,920	428,536	9,324,384	—	
112,854	44	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	
24,387,973	55	21,914,780	—	Ginnahmen	58,127,760	—	20,220,871	—	
24,462,715	45	25,077,534	—	Ausgaben	—	63,664,001	—	25,757,112	
74,741	90	3,162,754	—	Überbrück der Ginnahmen	—	—	—	—	
24,462,715	45	25,077,534	—	Überbrück der Ausgaben	5,536,241	—	5,536,241	—	
					63,664,001	63,664,001	25,757,112	25,757,112	

*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Ginnahmen mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Großer Rat.									
91,511	15	120,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	90,000	—	90,000	—
91,511	15	120,000	—		—	90,000	—	90,000	—
B. Regierungsrat.									
72,500	—	72,500	—	1. Besoldungen der Regierungsräte	—	72,500	—	72,500	—
72,500	—	72,500	—		—	72,500	—	72,500	—
C. Ratskredit.									
8,095	05	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000	—
660	—		—	2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen	—		—		—
6,450	—		—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	—		—		—
—	—		—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen	—		—		—
15,205	05	15,000	—		—	15,000	—	15,000	—
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,800	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000	—
260	55	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000	—
3,060	55	4,000	—		—	4,000	—	4,000	—
E. Staatskanzlei.									
26,799	90	26,800	—	1. Besoldungen der Beamten	—	25,800	—	25,800	—
31,156	10	33,280	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	35,520	—	35,520	—
5,868	26	6,500	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	—
50,004	88	50,000	—	4. Druckkosten	—	12,000	62,000	50,000	—
8,007	20	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	—	2,000	10,000	8,000	—
19,890	—	19,890	—	6. Mietzins	—	19,890	—	19,890	—
141,726	34	144,470	—		—	14,000	159,710	—	145,710

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	10,000	—	10,000	—	—
24,039	—	23,500	—	2. Abonnemente der Würte	23,500	—	23,500	—	—
4,595	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	—	6,000	—
25,735	10	27,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	27,500	—	27,500	—
3,708	90	—	—		33,500	33,500	—	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	5,000	—	5,000	—	—
7,710	—	7,500	—	2. Abonnemente der Würte	7,500	—	7,500	—	—
8,073	65	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	8,000	—	8,000	—
4,636	35	4,500	—		12,500	8,000	4,500	—	—
H. Regierungsstatthalter.									
132,136	20	132,000	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter	—	130,200	—	130,200	—
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern	—	4,800	—	4,800	—
3,073	50	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000	—
21,522	84	20,150	—	4. Bureaukosten	—	20,150	—	20,150	—
22,550	—	22,650	—	5. Mietzinse	—	22,650	—	22,650	—
184,082	54	182,600	—		—	180,800	—	180,800	—
J. Amtsschreibereien.									
126,933	25	127,775	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	125,775	—	125,775	—
1,692	90	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
226,654	10	234,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	234,700	—	234,700	—
26,688	17	17,300	—	4. Bureaukosten	—	17,300	—	17,300	—
19,090	—	19,090	—	5. Mietzinse	—	19,190	—	19,190	—
401,058	42	400,165	—		—	398,965	—	398,965	—

Rechnung 1913.				Voranschlag 1914.				Voranschlag für das Jahr 1915.				R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.															
I. Allgemeine Verwaltung.															
91,511	15	120,000	—	A. Großer Rat	—	—	—	—	90,000	—	90,000	—	90,000		
72,500	—	72,500	—	B. Regierungsrat	—	—	—	—	72,500	—	72,500	—	72,500		
15,205	05	15,000	—	C. Ratskredit	—	—	—	—	15,000	—	15,000	—	15,000		
3,060	55	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	—	—	—	4,000	—	4,000	—	4,000		
141,726	34	144,470	—	E. Staatskanzlei	—	—	—	14,000	159,710	—	145,710	—	145,710		
3,708	90	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	—	—	—	33,500	33,500	—	—	—	—		
4,636	35	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	—	—	—	12,500	8,000	4,500	—	—	—		
184,082	54	182,600	—	H. Regierungstatthalter	—	—	—	—	180,800	—	180,800	—	180,800		
401,058	42	400,165	—	I. Amtsschreibereien	—	—	—	—	398,965	—	398,965	—	398,965		
900,798	80	934,235	—					60,000	962,475	—	902,475	—	902,475		
II. Gerichtsverwaltung.															
A. Obergericht.															
145,310	40	143,000	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	—	—	—	143,000	—	143,000	—	143,000		
1,865	90	1,900	—	2. Entschädigungen der Supplanten	—	—	—	—	1,900	—	1,900	—	1,900		
147,176	30	144,900	—					—	144,900	—	144,900	—	144,900		
B. Obergerichtskanzlei.															
27,250	70	27,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	—	27,250	—	27,250	—	27,250		
37,099	95	37,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	—	36,800	—	36,800	—	36,800		
4,507	25	4,500	—	3. Bureaukosten	—	—	—	—	4,500	—	4,500	—	4,500		
5,747	80	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	—	—	—	5,800	—	5,800	—	5,800		
9,980	—	9,980	—	5. Mietzinse	—	—	—	—	9,980	—	9,980	—	9,980		
1,375	50	1,400	—	6. Bibliothek	—	—	—	—	1,400	—	1,400	—	1,400		
85,961	20	86,530	—					—	85,730	—	85,730	—	85,730		
C. Amtsgerichte.															
148,929	85	151,625	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	—	—	—	156,425	—	156,425	—	156,425		
8,896	30	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	—	—	—	9,000	—	9,000	—	9,000		
53,022	—	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Supplanten	—	—	—	—	57,000	—	57,000	—	57,000		
28,752	51	26,300	—	4. Bureaukosten	—	—	—	—	27,000	—	27,000	—	27,000		
32,520	—	32,295	—	5. Mietzinse	—	—	—	—	39,245	—	39,245	—	39,245		
1,491	55	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	—	—	1,500	—	1,500	—	1,500		
347	25	500	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	—	—	—	500	—	500	—	500		
273,959	46	278,220	—					—	290,670	—	290,670	—	290,670		

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
120,494	65	119,100	—	1. Befolbungen der Gerichtsschreiber	—	118,000	—	118,000	
1,744	—	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	
129,144	60	133,000	—	3. Befolbungen der Angestellten	—	133,600	—	133,600	
15,682	32	15,000	—	4. Bureaukosten	—	15,000	—	15,000	
11,520	—	12,205	—	5. Mietzinse	—	12,205	—	12,205	
278,585	57	281,305	—		—	280,805	—	280,805	
E. Staatsanwaltschaft.									
36,690	90	37,275	—	1. Befolbungen der Beamten	—	37,275	—	37,275	
4,000	—	4,000	—	2. Befolbung des Angestellten des General- prokurator	—	4,000	—	4,000	
780	06	500	—	3. Bureaukosten des Generalprokurator	—	500	—	500	
6,037	21	6,400	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokurator	—	6,400	—	6,400	
325	—	325	—	5. Mietzins	—	325	—	325	
47,833	17	48,500	—		—	48,500	—	48,500	
F. Geschwornengerichte.									
14,082	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen	—	20,000	—	20,000	
5,085	90	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Auffentkammer	—	7,000	—	7,000	
3,190	80	2,500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metzher und Weibsel	—	2,500	—	2,500	
5,244	22	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	
13,000	—	12,900	—	5. Mietzinse	—	12,900	—	12,900	
40,603	42	46,900	—		—	46,900	—	46,900	
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,620	10	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Auffichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	
125,365	90	131,400	—	2. Befolbungen der Beamten	—	131,200	—	131,200	
1,395	05	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	
156,908	35	140,000	—	4. Befolbungen der Betreibungsgehüßen	—	150,000	—	150,000	
148,921	85	151,000	—	5. Befolbungen der Angestellten	—	162,000	—	162,000	
16,352	25	14,000	—	6. Bureaukosten	—	16,000	—	16,000	
9,901	—	10,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	10,000	—	10,000	
21,175	—	21,175	—	8. Mietzinse	—	18,865	—	18,865	
1,501	—	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenfachen	—	1,500	—	1,500	
483,140	50	472,375	—		—	492,865	—	492,865	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
H. Gewerbegerichte.									
6,904	03	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates		—	7,000	—	7,000
6,904	03	6,000	—			—	7,000	—	7,000
J. Verwaltungsgericht.									
13,750	—	13,750	—	1. Besoldungen der Beamten		—	13,750	—	13,750
2,300	—	2,400	—	2. Besoldung des Angestellten		—	2,400	—	2,400
6,453	—	7,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder		—	7,000	—	7,000
2,795	65	2,000	—	4. Bureau- und Reisekosten		—	2,000	—	2,000
3,440	—	3,440	—	5. Mietzins		—	3,440	—	3,440
28,738	65	28,590	—			—	28,590	—	28,590
K. Handelsgericht.									
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,000	—	4,000
2,566	70	2,800	—	2. Besoldung des Angestellten		—	2,800	—	2,800
4,276	30	5,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder		—	5,000	—	5,000
2,998	45	3,000	—	4. Bureau- und Reisekosten		—	3,000	—	3,000
5,600	—	5,600	—	5. Mietzins		—	5,600	—	5,600
—	—	600	—	6. Bibliothek (Einrichtungskosten.)		—	600	—	600
10,828	30	—	—			—	21,000	—	21,000
30,269	75	21,000	—			—	—	—	—
L. Obergerichtsgebäude, Möblierung.									
785	25	—	—	(Rückerstattung.)		—	—	—	—
785	25	—	—			—	—	—	—
—									
147,176	30	144,900	—	A. Obergericht		—	144,900	—	144,900
85,961	20	86,530	—	B. Obergerichtskanzlei		—	85,730	—	85,730
273,959	46	278,220	—	C. Amtsgerichte		—	290,670	—	290,670
278,585	57	281,305	—	D. Gerichtsschreibereien		—	280,805	—	280,805
47,833	17	48,500	—	E. Staatsanwaltschaft		—	48,500	—	48,500
40,603	42	46,900	—	F. Geschworengerichte		—	46,900	—	46,900
483,140	50	472,375	—	G. Betreibungs- und Konkursämter		—	492,865	—	492,865
6,904	03	6,000	—	H. Gewerbegerichte		—	7,000	—	7,000
28,738	65	28,590	—	I. Verwaltungsgericht		—	28,590	—	28,590
30,269	75	21,000	—	K. Handelsgericht		—	21,000	—	21,000
785	25	—	—	L. Obergerichtsgebäude, Möblierung		—	—	—	—
1,422,386	80	1,414,320	—			—	1,446,960	—	1,446,960

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
5,936	70	6,100	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,100	—	6,100	—
3,797	42	3,800	—	3. Bureauosten	—	4,400	—	4,400	—
1,009	55	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
1,745	—	2,145	—	5. Mietzins	—	2,145	—	2,145	—
999	45	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	—
18,988	12	19,545	—			20,145	—	20,145	—
B. Gesetzgebungscommission und Gesetzrevision.									
2,415	—	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten .	—	3,000	—	3,000	—
2,415	—	3,000	—			3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat.									
9,520	85	10,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	10,250	—	10,250	—
2,935	60	3,000	—	2. Bureau- und Reisekosten derselben	—	3,000	—	3,000	—
12,456	45	13,250	—			13,250	—	13,250	—
D. Lehrlingswesen.									
1,406	30	2,000	—	1. Unterricht	—	2,000	—	2,000	—
1,632	85	2,000	—	2. Prüfungen	—	2,000	—	2,000	—
3,039	15	4,000	—			4,000	—	4,000	—
—									
18,988	12	19,545	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	20,145	—	20,145	—
2,415	—	3,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzrevision	—	3,000	—	3,000	—
12,456	45	13,250	—	C. Inspektorat	—	13,250	—	13,250	—
3,039	15	4,000	—	D. Lehrlingswesen	—	4,000	—	4,000	—
36,898	72	39,795	—			40,395	—	40,395	—
—									

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
15,000	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—	14,000	—	14,000
31,895	—	32,500	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	32,500	—	32,500
9,994	44	8,200	—	3. Bureaukosten		—	8,800	—	8,800
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse		—	3,525	—	3,525
—	—	2,000	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)		—	—	—	—
60,414	44	61,225	—			—	58,825	—	58,825
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
1,259	70	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei		—	1,300	—	1,300
11,395	90	12,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten		—	12,000	—	12,000
18,680	64	23,000	—	3. Transport- und Armenführkosten		—	23,000	—	23,000
31,336	24	36,300	—			—	36,300	—	36,300
C. Polizeikorps.									
9,874	80	10,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—	10,500	—	10,500
753,529	65	801,100	—	2. Sold der Landjäger		—	779,700	—	779,700
27,114	55	50,350	—	3. Bekleidung		—	13,180	—	13,180
2,001	45	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung		—	2,000	—	2,000
1,504	33	1,500	—	5. Anthropometrisches Bureau		—	1,500	—	1,500
2,998	74	3,000	—	6. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
86,441	10	88,200	—	7. Mietzinse		—	88,915	—	88,915
16,041	95	15,300	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen		—	16,700	—	16,700
6,004	30	5,000	—	9. Arztkosten		—	5,000	—	5,000
4,539	12	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten		—	4,300	—	4,300
8,000	—	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturje		—	8,000	—	8,000
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen (Außerordentlicher Beitrag an die Invalidenkasse.)		20,000	—	20,000	—
898,049	99	974,750	—			20,000	932,795	—	912,795

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
22,417	74	20,000	—	22,000	—	22,000	—	22,000	—
8,326	99	9,000	—	9,000	—	9,000	—	9,000	—
18,640	—	18,640	—	18,640	—	18,640	—	18,640	—
73,331	57	90,000	—	88,000	—	88,000	—	88,000	—
16,204	45	18,500	—	18,500	—	18,500	—	18,500	—
34,500	—	34,710	—	34,710	—	34,710	—	34,710	—
173,420	75	190,850	—	190,850	—	190,850	—	190,850	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg.									
20,376	32	22,000	—	22,000	—	22,000	—	22,000	—
2,244	67	2,200	—	2,200	—	2,200	—	2,200	—
60,195	03	63,000	—	61,000	—	61,000	—	61,000	—
34,053	73	34,500	—	32,700	—	32,700	—	32,700	—
16,190	—	16,270	—	16,380	—	16,380	—	16,380	—
60,934	23	57,000	—	145,400	92,400	53,000	—	—	—
10,887	32	11,500	—	63,500	51,500	12,000	—	—	—
61,238	20	69,470	—	208,900	278,180	—	69,280	—	—
8,086	67	—	—	—	—	—	—	—	—
606	—	530	—	—	720	—	720	—	720
69,930	87	70,000	—	208,900	278,900	—	70,000	—	—
2. Arbeitsanstalt St. Johannis-Ins.									
17,389	29	18,400	—	18,500	—	18,500	—	18,500	—
1,260	63	1,250	—	1,300	—	1,300	—	1,300	—
51,108	83	48,600	—	1,000	54,000	—	53,000	—	53,000
36,732	45	29,300	—	—	32,240	—	32,240	—	32,240
6,600	—	7,560	—	—	10,330	—	10,330	—	10,330
23,379	75	12,900	—	38,200	19,200	19,000	—	—	—
60,659	14	57,510	—	152,300	96,270	56,030	—	—	—
29,052	31	34,700	—	191,500	231,840	—	40,340	—	—
14,265	90	6,000	—	—	6,000	—	6,000	—	6,000
12,682	85	9,000	—	12,000	—	12,000	—	12,000	—
6,000	—	6,000	—	4,340	—	4,340	—	4,340	—
24,635	36	25,700	—	207,840	237,840	—	30,000	—	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Ginnahmen.		Rein- Ginnahmen.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Wizwil.									
29,606	89	25,000	—	a. Verwaltung	—	26,500	—	26,500	
3,129	23	2,600	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,600	—	2,600	
98,523	90	90,500	—	c. Nahrung	800	94,300	—	93,500	
40,531	10	51,000	—	d. Verpflegung	—	53,000	—	53,000	
14,687	—	17,600	—	e. Mietzins	—	19,870	—	19,870	
66,681	99	28,000	—	f. Gewerbe	28,000	—	28,000	—	
178,144	45	148,700	—	g. Landwirtschaft	357,470	200,000	157,470	—	
58,348	32	10,000	—	Betriebsergebnis		386,270	396,270	—	10,000
19,656	50	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
11,714	75	12,000	—	i. Kostgelder		12,000	—	12,000	—
98,122	21	50,000	—	k. Neubauten		—	50,000	—	50,000
47,715	64	48,000	—			398,270	446,270	—	48,000
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.									
8,404	44	7,550	—	a. Verwaltung	—	8,600	—	8,600	
1,144	20	1,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,000	—	1,000	
13,200	47	11,650	—	c. Nahrung	150	11,650	—	11,500	
7,465	80	7,000	—	d. Verpflegung	—	7,000	—	7,000	
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	1,100	
3,145	50	2,700	—	f. Gewerbe	3,000	300	2,700	—	
1,940	33	2,100	—	g. Landwirtschaft	11,300	8,300	3,000	—	
26,229	08	23,500	—	Betriebsergebnis		14,450	37,950	—	23,500
327	25	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
2,371	90	2,000	—	i. Kostgelder		2,000	—	2,000	—
24,184	43	21,500	—			16,450	37,950	—	21,500
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank.									
11,178	39	11,500	—	a. Verwaltung	—	11,500	—	11,500	
639	79	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	
23,318	95	22,150	—	c. Nahrung	100	23,100	—	23,000	
15,105	09	12,470	—	d. Verpflegung	—	12,800	—	12,800	
5,380	—	5,380	—	e. Mietzins	—	5,380	—	5,380	
12,438	85	8,000	—	f. Gewerbe	12,200	3,220	8,980	—	
1,620	38	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,500	11,500	2,000	—	
41,562	99	42,200	—	Betriebsergebnis		25,800	68,200	—	42,400
235	35	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
4,946	—	4,000	—	i. Kostgelder		4,200	—	4,200	—
4,200	—	4,200	—	k. Beitrag aus dem Altkoholzehntel		3,040	—	3,040	—
32,652	34	34,000	—			33,040	68,200	—	35,160

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
69,930	87	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	208,900	278,900	—	70,000	
24,635	36	25,700	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannis-Ins . . .	207,840	237,840	—	30,000	
47,715	64	48,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	398,270	446,270	—	48,000	
24,184	43	21,500	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	16,450	37,950	—	21,500	
32,652	34	34,000	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	33,040	68,200	—	35,160	
199,118	64	199,200	—		864,500	1,069,160	—	204,660	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
10,312	60	10,300	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	7,460	—	7,460	—	
10,312	60	10,300	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	—	7,460	—	7,460	
—	—	—	—		7,460	7,460	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
100,258	45	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	115,000	—	115,000	
143,786	51	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . .	310,000	195,000	115,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
1,249	05	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . .	1,000	—	1,000	—	
26,693	31	23,000	—	5. Polizeikosten	—	23,000	—	23,000	
800	—	800	—	6. Konfondat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	—	800	
3,624	09	2,000	—	7. Einigungsämter	—	2,000	—	2,000	
4,836	—	—	—	(Streiks, außergewöhnliche Polizeikosten.)					
8,523	71	25,100	—		311,000	336,100	—	25,100	
H. Civilstand.									
87,514	—	87,505	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . . .	—	87,505	—	87,505	
3,487	70	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . .	—	3,500	—	3,500	
91,001	70	91,005	—		—	91,005	—	91,005	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Raufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
60,414	44	61,225		A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion		—	58,825	—	58,825
31,336	24	36,300		B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen		—	36,300	—	36,300
898,049	99	974,750		C. Polizeikorps		20,000	932,795	—	912,795
173,420	75	190,850		D. Gefängnisse		—	190,850	—	190,850
199,118	64	199,200		E. Strafanstalten		864,500	1,069,160	—	204,660
—	—	—		F. Bekämpfung des Alkoholismus		7,460	7,460	—	—
8,523	71	25,100		G. Justiz- und Polizeikosten		311,000	336,100	—	25,100
91,001	70	91,005		H. Civilstand		—	91,005	—	91,005
1,444,818	05	1,578,430				1,202,960	2,722,495	—	1,519,535
<hr/>									
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
9,500	—	9,500	—	1. Besoldungen der Beamten		—	9,500	—	9,500
17,149	95	16,900	—	2. Besoldungen der Angestellten		2,800	22,400	—	19,600
6,969	65	7,000	—	3. Bureaukosten		—	7,000	—	7,000
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse		—	3,000	—	3,000
2,255	—	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen		—	3,000	—	3,000
38,874	60	39,400	—			2,800	44,900	—	42,100
<hr/>									
B. Kantonskriegskommissariat.									
3,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs		2,000	6,000	—	4,000
3,500	—	3,500	—	2. Besoldung des Adjunkten		—	3,500	—	3,500
16,700	—	43,210	—	3. Besoldungen der Angestellten		—	43,210	—	43,210
4,493	—	7,500	—	4. Bureaukosten		—	7,500	—	7,500
3,300	—	6,000	—	5. Mietzinse		—	6,000	—	6,000
1,498	25	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten		—	1,500	—	1,500
—	—	1,300	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten		—	1,300	—	1,300
—	—	—	—	8. Modellsammlung		—	—	—	—
10,830	40	11,185	—	9. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{6}$ (IV. F. 6.)		11,180	—	11,180	—
—	—	16,775	—	10. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)		16,770	—	16,770	—
21,660	85	39,050	—			29,950	69,010	—	39,060

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Depot in Dachsfelden.									
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse		5,060	8,130	—	3,070
1,669	27	—	—	(Aufsicht und Auslagen.)					
4,736	27	3,070	—			5,060	8,130	—	3,070
D. Kaserneverwaltung.									
3,750	—	4,000	—	1. Besoldung des Verwalters		—	4,000	—	4,000
2,800	—	2,800	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	2,800	—	2,800
20,998	09	21,000	—	3. Betriebskosten		23,000	44,000	—	21,000
2,920	—	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	3,000	—	3,000
81,256	45	86,220	—	5. Mietzinse		8,500	94,720	—	86,220
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		83,500	—	83,500	—
28,224	54	33,520	—			115,000	148,520	—	33,520
E. Kreisverwaltung.									
22,513	60	19,500	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:		—	19,500	—	19,500
6,070	85	7,000	—	a. Besoldungen		—	7,000	—	7,000
2,800	—	3,200	—	b. Taggelder		—	3,200	—	3,200
16,376	22	18,100	—	c. Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle des Landsturms		—	18,100	—	18,100
61,492	30	61,500	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten		—	61,500	—	61,500
1,611	25	3,000	—	3. Sektionschefs:		—	3,000	—	3,000
5,315	59	5,500	—	a. Besoldungen		—	5,500	—	5,500
116,179	81	117,800	—	b. Entschädigung für Führung der Hülfs- dienströdel		—	117,800	—	117,800

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
865,671	02	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
746	60	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	700	—	700	—
35,413	35	11,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	18,000	29,000	—	11,000	—
5,900	—	5,900	—	4. Mietzins	—	5,900	—	5,900	—
950,155	—	528,785	—	5. Lieferungen	528,780	—	528,780	—	—
10,830	40	11,185	—	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	11,180	—	11,180	—
31,593	63	—	—		546,780	546,780	—	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
13,258	64	29,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Ausrüstung	150,000	195,000	—	45,000	—
—	—	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter (Erlös von Kriegsmaterial.)	—	700	—	700	—
2,118	60	1,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
4,306	35	8,000	—	4. Versicherung	—	1,000	—	1,000	—
989	25	1,000	—	5. Mietzinse	6,000	32,790	—	26,790	—
19,616	—	26,790	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 10.)	—	16,770	—	16,770	—
36,051	64	81,265	—		156,000	254,260	—	98,260	—
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
2,276	05	1,500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial (Erlös von alten Kleidern.)	1,500	—	1,500	—	—
1,658	—	—	—		1,500	—	1,500	—	—
3,934	05	1,500	—						
I. Verschiedene Militärausgaben.									
29,865	70	30,000	—	1. Schützenwesen	—	—	—	—	—
500	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	—
5,061	45	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen (Neue Körperskontrollen.)	30,000	40,000	—	10,000	—
3,996	30	—	—		30,000	40,500	—	10,500	—
39,423	45	40,500	—						

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
389	25	400	—	1. Bureaukosten		—	400	—	400
500	—	500	—	2. Besoldung des Sekretärs		—	500	—	500
—	—	2,000	—	(Landesausstellung, Beitrag an die Abteilung Kirchenwesen.)					
889	25	2,900	—			—	900	—	900
B. Protestantische Kirche.									
751,381	05	771,400	—	1. Besoldungen der Geistlichen		—	769,200	—	769,200
5,564	90	6,300	—	2. Besoldungszulagen		—	6,100	—	6,100
21,125	20	20,950	—	3. Wohnungsentshädigungen		—	25,410	—	25,410
49,895	66	51,550	—	4. Holzentshädigungen		—	51,610	—	51,610
35,865	—	39,100	—	5. Leibgedinge (Pensionen)		—	39,500	—	39,500
6,194	—	6,100	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche		—	6,100	—	6,100
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn		—	580	—	580
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen		801	—	801	—
1,915	50	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission		400	2,400	—	2,000
165,140	—	163,410	—	10. Mietzinsen		—	152,925	—	152,925
1,600	—	1,600	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen		—	1,600	—	1,600
—	—	20,000	—	(St. Immer, französische Kirche, Loslauf der Wohnungsentshädigung.)					
7,500	—	—	—	(Koniz, Filialkirche, Beitrag.)					
15,500	—	—	—	(Freibergen, Loslauf der Wohnungsentshädigung.)					
2,000	—	—	—	(Hindelbank, Kirchenbau, Beitrag.)					
1,063,459	96	1,082,189	—			1,201	1,055,425	—	1,054,224

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		
Fr.	St.	Fr.	St.			Fr.	St.	Fr.	St.	
Laufende Verwaltung.										
V. Kirchenwesen.										
				C. Römischkatholische Kirche.						
165,574	45	168,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	168,100	—	168,100	—	
1,300	—	1,400	—	2. Besoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	—	
2,650	—	2,450	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	2,300	—	2,300	—	
800	—	900	—	4. Holzentshädigungen	—	800	—	800	—	
12,775	—	12,600	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	11,900	—	11,900	—	
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	1,865	—	1,865	—	
23	70	200	—	7. Theologische Prüfungskommission . . .	50	250	—	200	—	
8,750	—	—	—	(Zwingen, Loskauf der Wohnungsentshä- digung.)						
—	—	8,750	—	(Laufen, Loskauf der Wohnungsentshä- digung.)						
193,738	15	196,165	—		50	186,615	—	186,565	—	
41,730	50	31,550	—		50	24,100	—	24,050	—	
				D. Christkatholische Kirche.						
16,400	—	16,400	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	16,400	—	16,400	—	
2,500	—	2,500	—	2. Besoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—	
1,450	—	1,150	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	1,150	—	1,150	—	
1,050	—	1,050	—	4. Holzentshädigungen	—	1,050	—	1,050	—	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	2,750	—	2,750	—	
80	50	200	—	6. Theologische Prüfungskommission . . .	50	250	—	200	—	
17,500	—	—	—	(St. Immer, Kirchenbau und Loskauf der Wohnungsentshädigung.)						
—	—	7,500	—	(Laufen, Loskauf der Wohnungsentshä- digung.)						
41,730	50	31,550	—		50	24,100	—	24,050	—	
				A. Verwaltungskosten der Direktion						
889	25	2,900	—		—	900	—	900	—	
1,063,459	96	1,082,189	—	B. Protestantische Kirche		1,201	1,055,425	—	1,054,224	—
193,738	15	196,165	—	C. Römischkatholische Kirche		50	186,615	—	186,565	—
41,730	50	31,550	—	D. Christkatholische Kirche		50	24,100	—	24,050	—
1,299,817	86	1,312,804	—		1,301	1,267,040	—	1,265,739	—	
				VI. Unterrichtswesen.						
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.						
5,031	25	5,125	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	—	
17,000	—	17,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	16,200	—	16,200	—	
7,653	05	7,650	—	3. Bureaukosten	—	8,250	—	8,250	—	
950	—	950	—	4. Mietzinsen	—	950	—	950	—	
8,708	—	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten .	7,000	16,000	—	9,000	—	
4,136	05	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	—	
7,500	—	7,500	—	(Schweiz, Landesausstellung, Beteiligung.)						
50,978	35	52,725	—		7,000	52,025	—	45,025	—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
769,260	88	822,958	—	Nebentrag		71,400	897,425	—	826,025
34,847	73	35,330	—	9. Botanischer Garten : a. Betriebsrechnung	1,400	25,500	—	35,510	
9,163	01	7,000	—	b. Pachtzins	—	12,410	—		
9,128	—	6,000	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	7,000	—	
2,500	—	2,500	—	10. Tierspital	32,000	25,000	6,300	—	
170,000	—	200,000	—	11. Matrikelgelder	6,300	—	—	—	
15,030	—	10,000	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	10,000	—	10,000	—	
3,000	—	3,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital : a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	—	200,000	—	200,000	
42,330	15	42,330	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken	—	15,000	—	15,000	
10,845	20	8,219	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Kanton-Institutes	—	3,000	—	3,000	
1,500	—	1,500	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse	9,350	51,680	—	42,330	
1,026,022	95	1,107,837	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	8,220	—	8,220	
				14. Beitrag an die Poliklinik des Jenner-Spitals	—	1,500	—	1,500	
					131,450	1,239,735	—	1,108,285	
C. Mittelschulen.									
61,500	—	61,500	—	1. Kantonschule Brunnen, Beitrag	—	61,500	—	61,500	
314,371	80	331,997	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	12,000	348,641	—	336,641	
910,541	05	957,523	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	11,500	988,624	—	977,124	
11,000	—	11,000	—	4. Inspektion	—	11,000	—	11,000	
92,192	35	93,925	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	92,225	—	92,225	
15,584	65	18,200	—	6. Stipendien	2,300	20,000	—	17,700	
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500	—	2,500	
700	—	800	—	8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	800	—	800	
1,408,389	85	1,477,445	—		25,800	1,525,290	—	1,499,490	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
2,484,670	30	2,522,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- dungen	—	2,548,000	—	2,548,000	
152,284	—	152,708	—	2. Außerdordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	152,708	—	152,708	
97,128	15	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	104,000	—	104,000	
27,933	25	29,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	29,000	—	29,000	
16,300	—	15,500	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	14,500	—	14,500	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	—	60,000	
296,511	15	313,500	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	311,000	—	311,000	
4,600	—	5,000	—	8. Turnunterricht	600	11,855	—	11,255	
64,890	90	64,775	—	9. Schulinspektoren	—	65,075	—	65,075	
3,899	05	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000	
5,600	—	7,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	7,000	—	7,000	
59,729	05	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	63,000	—	63,000	
68,760	05	70,000	—	13. Fortbildungsschule	—	80,000	—	80,000	
16,128	60	18,000	—	14. Stellvertretung kanter Lehrer	—	18,000	—	18,000	
643	75	2,000	—	15. Stellvertretung kanter Arbeitslehrerinnen	—	2,000	—	2,000	
6,083	35	9,050	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	8,150	—	8,150	
3,365,161	60	3,440,533	—		10,600	3,489,288	—	3,478,688	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
9,442	59	10,200	—	a. Verwaltung	—	10,480	—	10,480	
38,641	22	40,660	—	b. Unterricht	800	41,530	—	40,730	
22,571	12	27,000	—	c. Nahrung	500	27,500	—	27,000	
21,055	27	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000	
15,610	—	15,910	—	e. Mietzins	—	15,710	—	15,710	
362	22	100	—	f. Landwirtschaft	800	700	100	—	
107,682	42	110,670	—	Betriebsergebnis		2,100	112,920	—	110,820
256	65	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
19,122	50	20,000	—	h. Röstgelder		20,000	—	20,000	—
88,816	57	90,670	—			22,100	112,920	—	90,820

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
a. Verwaltung:									
574	65	500	—	1.	Möbiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500
4,450	20	4,000	—	2.	Beheizung, Beleuchtung, &c.	400	4,400	—	4,000
1,600	—	1,600	—	3.	Abwart	—	1,600	—	1,600
236	25	165	—	4.	Büroaufkosten	—	165	—	165
78	90	250	—	5.	Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250
42,638	10	46,800	—	b. Unterricht:		46,800	—	46,800	—
2,959	55	2,500	—	1.	Besoldungen	—	2,500	—	2,500
9,415	—	9,415	—	2.	Lehrmittel, Bibliothek, &c.	—	9,415	—	9,415
47,287	90	50,800	—	3.	Mietzins	—	50,800	—	50,800
525	—	525	—	4.	Stipendien	—	525	—	525
109,765	55	116,555	—	5.	Reiseentschädigung	—	—	—	—
				400	116,955	—	—	116,555	—
2. Seminar Bruntrut.									
a. Verwaltung									
7,064	80	8,300	—	—	8,300	—	—	8,300	—
34,199	19	38,330	—	400	38,730	—	—	38,330	—
14,648	55	15,475	—	25	15,500	—	—	15,475	—
6,633	40	7,225	—	—	7,225	—	—	7,225	—
62,545	94	69,330	—	Betriebsergebnis		425	69,755	—	69,330
1,233	10	—	—	e. Inventarveränderung		—	—	—	—
8,187	50	7,480	—	6,600	—	6,600	—	—	—
16,000	—	16,000	—	—	16,000	—	—	16,000	—
71,591	54	77,850	—	7,025	85,755	—	—	78,730	—
3. Seminar Hindelbank.									
a. Verwaltung									
2,562	70	3,040	—	—	3,055	—	—	3,055	—
10,209	39	11,690	—	—	11,895	—	—	11,895	—
8,295	90	10,000	—	—	10,000	—	—	10,000	—
5,084	51	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—
1,730	—	1,730	—	—	1,895	—	—	1,895	—
27,882	50	31,460	—	Betriebsergebnis		—	31,845	—	31,845
378	50	—	—	f. Inventarveränderung		—	—	—	—
6,475	—	7,000	—	7,230	—	7,230	—	—	—
21,786	—	24,460	—	7,230	31,845	—	—	24,615	—

Rechnung 1913.				Voranschlag 1914.				Voranschlag für das Jahr 1915.				B o h - Einnahmen.		B e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
VI. Unterrichtswesen.															
E. Lehrerbildungsanstalten.															
4. Seminar Delsberg.															
5,072	95	6,000	—	a. Verwaltung	—	—	—	6,890	—	—	6,890	—	—		
6,581	49	8,517	—	b. Unterricht	—	—	—	15,030	—	—	15,030	—	—		
12,750	—	10,043	—	c. Nahrung	—	20	—	14,780	—	—	14,760	—	—		
3,756	45	3,800	—	d. Verpflegung	—	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—		
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	—	—	2,555	—	—	2,555	—	—		
—	—	—	—	f. Garten und Hühnerhof	—	605	—	1,605	—	—	1,000	—	—		
30,715	89	30,915	—	Betriebsergebnis				625	46,860	—	—	46,235	—		
125	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5,300	—	5,375	—	h. Kostgelder	—	8,500	—	—	8,500	—	—	—	—		
25,292	89	25,540	—			9,125	46,860	—	—	—	—	37,735	—		
5. Wiederholungskurse und Pensionen.															
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	—	—	7,100	—	—	7,100	—	—		
1,815	—	2,700	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5,915	—	6,800	—			—	—	7,100	—	—	7,100	—	—		
6. Schweizerische Schulausstellung															
11,000	—	11,000	—	—	—	—	—	11,000	—	—	11,000	—	—		
11,000	—	11,000	—			—	—	11,000	—	—	11,000	—	—		
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)															
60,000	—	60,000	—	—	—	60,000	—	60,000	—	—	60,000	—	—		
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—	—	60,000	—	—		

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
88,816	57	90,670	—	22,100	112,920	—	90,820		
109,765	55	116,555	—	400	116,955	—	116,555		
198,582	12	207,225	—	22,500	229,875	—	207,375		
71,591	54	77,850	—	7,025	85,755	—	78,730		
21,786	—	24,460	—	7,230	31,845	—	24,615		
25,292	89	25,540	—	9,125	46,860	—	37,735		
317,252	55	335,075	—	45,880	394,335	—	348,455		
5,915	—	6,800	—	—	7,100	—	7,100		
11,000	—	11,000	—	—	11,000	—	11,000		
60,000	—	60,000	—	60,000	—	60,000	—		
274,167	55	292,875	—	105,880	412,435	—	306,555		
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
5,063	—	5,100	—	—	5,115	—	5,115		
11,898	32	12,300	—	—	11,900	—	11,900		
24,201	60	25,000	—	—	27,000	—	27,000		
18,423	20	14,150	—	—	15,100	—	15,100		
7,485	—	7,485	—	—	7,485	—	7,485		
898	10	1,000	—	6,200	5,200	1,000	—		
709	90	1,000	—	4,400	3,400	1,000	—		
65,463	12	62,035	—	10,600	75,200	—	64,600		
461	55	—	—	—	—	—	—		
15,653	75	14,885	—	15,600	—	15,600	—		
50,270	92	47,150	—	26,200	75,200	—	49,000		
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
Beitrag des Staates									
11,100	—	10,500	—	—	11,250	—	11,250		
11,100	—	10,500	—	—	11,250	—	11,250		
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
Zinsertrag									
2,665	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—		
2,665	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—		

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		B o h - Einnahmen.		B e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
50,270	92	47,150	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	26,200	75,200	—	49,000	
11,100	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	11,250	—	11,250	
2,665	—	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,500	—	2,500	—	
58,705	92	55,150	—		28,700	86,450	—	57,750	
G. Kunst.									
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag	—	15,000	—	15,000	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
4,300	—	4,300	—	4. Musikhalle, Beitrag	—	4,300	—	4,300	
1,114	—	1,114	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	922	—	922	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	300	
6,626	—	6,420	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	6,350	—	6,350	
2,000	—	2,000	—	8. "Bärndürsch", Beitrag	—	2,300	—	2,300	
5,000	—	5,000	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag	—	5,000	—	5,000	
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	
—	—	20,000	—	(Relief Simon, Ankauf, Amortisation.)	—	—	—	—	
3,000	—	3,000	—	(Erstellung des bernischen Urkundenwerkes.)	—	—	—	—	
43,940		63,734	—			40,772	—	40,772	
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
320,117	60	309,627	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	305,335	—	305,335	
164,316	90	65,155	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	161,150	—	161,150	
182,707	20	177,866	—	c. Erlös von Lehrmitteln	182,200	—	182,200	—	
954	—	800	—	d. Gratisexemplare	—	950	—	950	
345,911	65	245,335	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	339,647	—	339,647	—	
43,230	35	47,619	—		521,847	467,435	54,412	—	
2. Betriebskosten.									
7,649	95	9,300	—	a. Befoldungen	—	8,900	—	8,900	
2,586	35	2,060	—	b. Arbeitslöhne	—	2,060	—	2,060	
4,427	27	4,150	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	4,250	—	4,250	
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins	—	2,460	—	2,460	
973	32	1,800	—	e. Frachten und Porti	1,500	3,000	—	1,500	
6,435	25	6,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	6,500	—	6,500	
24,062	14	25,300	—		1,500	27,170	—	25,670	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
3,904	24	3,600	—	3. Ertragsverwendung.					
—	—	—	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	4,000	—	4,000	
15,263	97	18,719	—	b. Schulwandkarte des Kantons Bern, Amortisation	—	1,105	—	1,105	
19,168	21	22,319	—	c. Einlage in die Reserve	—	23,637	—	23,637	
					—	28,742	—	28,742	
43,230	35	47,619	—		521,847	467,435	54,412	—	
24,062	14	25,300	—	1. Lehrmittel	1,500	27,170	—	25,670	
19,168	21	22,319	—	2. Betriebskosten	—	523,347	494,605	28,742	—
19,168	21	22,319	—	3. Ertragsverwendung	—	—	28,742	—	
—	—	—	—		523,347	523,347	—	—	
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
387,526	20	387,000	—	1. Beitrag des Bundes	387,000	—	387,000	—	
130,000	—	130,000	—	2. Verwendung:					
37,991	65	38,000	—	a. Beitrag an die Lehrerver Sicherungskasse .	—	130,000	—	130,000	
60,000	—	60,000	—	b. Buschüsse an Leibgedinge .	—	38,000	—	38,000	
10,000	—	10,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) .	—	60,000	—	60,000	
60,000	—	60,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten	—	10,000	—	10,000	
88,934	55	89,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge- ringer Steuerkraft	—	60,000	—	60,000	
600	—	—	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler	—	89,000	—	89,000	
—	—	—	(Beiträge an Lehrerturnkurse)		387,000	387,000	—	—	
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,085	—	1,085	—	
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,085	—	1,085	
—	—	—	—		1,085	1,085	—	—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Vor- h. Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.										
VI. Unterrichtswesen.										
50,978	35	52,725	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	7,000	52,025	—	45,025		
1,026,022	95	1,107,837	—	B. Hochschule	131,450	1,239,735	—	1,108,285		
1,408,389	85	1,477,445	—	C. Mittelschulen	25,800	1,525,290	—	1,499,490		
3,365,161	60	3,440,533	—	D. Primarschulen	10,600	3,489,288	—	3,478,688		
274,167	55	292,875	—	E. Lehrerbildungsanstalten	105,880	412,435	—	306,555		
58,705	92	55,150	—	F. Taubstummenanstalten	28,700	86,450	—	57,750		
43,940	—	63,734	—	G. Kunst	—	40,772	—	40,772		
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	523,347	523,347	—	—		
—	—	—	—	I. Bundessubvention für die Primarschule	387,000	387,000	—	—		
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,085	1,085	—	—		
6,227,366	22	6,490,299	—		1,220,862	7,757,427	—	6,536,565		
VII. Gemeindewesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.										
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500		
3,800	—	4,000	—	2. Besoldung des Angestellten	—	4,000	—	4,000		
2,500	—	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,800	—	2,800		
995	—	995	—	4. Mietzinse	—	995	—	995		
2,033	45	—	—	(Gemeindegesetz, Vorarbeiten, Kosten.)	—	—	—	—		
14,828	45	12,995	—			13,295	—	13,295		
VIII. Armenwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.										
11,000	—	11,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	11,000	—	11,000		
20,622	25	20,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	500	23,700	—	23,200		
7,014	17	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600		
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950		
—	—	6,000	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	—	—	—	—		
39,586	42	45,550	—			500	43,250	—	42,750	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		P o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Lauſende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Commission und Inspektoren.									
309	10	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	
12,670	20	12,250	—	2. Kantonale Armeninspektoren:					
4,929	30	4,200	—	a. Befoldungen	—	11,250	—	11,250	
—	—	—	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,200	—	4,200	
17,073	15	18,000	—	c. Mietzins	—	900	—	900	
34,981	75	33,850	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	18,000	—	18,000	
					—	34,750	—	34,750	
C. Armenpflege.									
1,214,608	25	1,185,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:					
406,645	92	410,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüzte.	—	1,300,000	—	1,300,000	
				b. Beiträge für vorübergehend Unterstüzte.	—	460,000	—	460,000	
309,848	98	320,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:					
369,990	93	380,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton.	—	335,000	—	335,000	
200,000	—	200,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G.	—	400,000	—	400,000	
2,501,094	08	2,495,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000	
					—	2,695,000	—	2,695,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.									
12,125	—			1. Oberländische Anstalt in Uzigen	—				
9,300	—			2. Seeländische Anstalt in Worben	—				
11,575	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	—				
8,650	—			4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil	—				
10,700	—	83,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	—	85,000	—	85,000	
10,525	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	—				
6,000	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	—				
11,675	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	—				
80,550	—	83,000	—		—	85,000	—	85,000	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h : Einnahmen.		R e i n : Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Waisenhaus in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Waisenhaus in Courtelarh	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Waisenhäuser in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Waisenhaus in Reconvillier	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burg- dorf	—	7,000	—	7,000	—
4,670	—	7,000	—	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffis- burg	—	7,000	—	7,000	—
41,170	—	43,500	—		—	43,500	—	43,500	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Landdorf.									
4,492	35	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,200	—	4,200	—
5,035	06	5,100	—	b. Unterricht	—	5,100	—	5,100	—
15,155	57	15,185	—	c. Nahrung	—	15,185	—	15,185	—
11,321	83	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200	—
5,190	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—
7,250	02	5,300	—	f. Landwirtschaft	19,700	14,400	5,300	—	—
—	—	1,200	—	(Neumöblierung des Eßzimmers.)					
33,944	79	33,715	—		20,500	53,215	—	32,715	—
467	30	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,737	50	9,915	—	h. Kostgelder	11,000	1,085	9,915	—	—
—	—	400	—	(Landesausstellung.)					
21,739	99	24,200	—		31,500	54,300	—	22,800	—
2. Marwangen.									
3,987	15	3,655	—	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700	—
4,767	74	5,150	—	b. Unterricht	—	5,150	—	5,150	—
15,128	97	16,000	—	c. Nahrung	—	14,755	—	14,755	—
8,818	25	9,410	—	d. Verpflegung	900	8,900	—	8,000	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—
3,613	67	5,100	—	f. Landwirtschaft	17,810	12,580	5,230	—	—
33,923	44	33,950	—		18,710	49,920	—	31,210	—
53	80	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
10,207	50	10,350	—	h. Kostgelder	8,450	840	7,610	—	—
23,662	14	23,600	—		27,160	50,760	—	23,600	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		P e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantionale Erziehungsanstalten.									
3. Erlaß.									
3,749	31	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	
3,167	06	4,000	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000	
15,900	11	15,615	—	c. Nahrung	200	15,815	—	15,615	
5,783	75	7,000	—	d. Verpflegung	700	7,700	—	7,000	
3,800	—	3,785	—	e. Mietzins	—	3,785	—	3,785	
8,266	—	5,000	—	f. Landwirtschaft	24,700	19,700	5,000	—	
24,134	23	29,400	—	Betriebsergebnis	25,600	55,000	—	29,400	
331	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
8,517	50	8,000	—	h. Röftgelder	9,000	1,000	8,000	—	
15,947	73	21,400	—		34,600	56,000	—	21,400	
4. Kehrjaz.									
4,020	88	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	
4,018	68	4,400	—	b. Unterricht	—	4,300	—	4,300	
14,287	21	15,200	—	c. Nahrung	350	15,550	—	15,200	
7,244	19	6,700	—	d. Verpflegung	—	6,840	—	6,840	
4,660	—	4,660	—	e. Mietzins	—	4,660	—	4,660	
1,740	96	2,960	—	f. Landwirtschaft	18,300	15,300	3,000	—	
32,490	—	32,000	—	Betriebsergebnis	18,650	50,650	—	32,000	
297	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
9,692	50	9,500	—	h. Röftgelder	10,000	500	9,500	—	
22,500	—	22,500	—		28,650	51,150	—	22,500	
5. Brüttelen.									
4,240	74	4,135	—	a. Verwaltung	—	4,050	—	4,050	
4,321	67	4,200	—	b. Unterricht	—	3,800	—	3,800	
14,506	59	13,800	—	c. Nahrung	200	14,565	—	14,365	
10,020	65	8,800	—	d. Verpflegung	—	8,800	—	8,800	
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	4,100	—	4,100	
5,519	38	4,600	—	f. Landwirtschaft	15,150	10,470	4,680	—	
31,335	27	30,100	—	Betriebsergebnis	15,350	45,785	—	30,435	
707	90	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
11,055	85	9,100	—	h. Röftgelder	10,000	900	9,100	—	
20,987	32	21,000	—		25,350	46,685	—	21,335	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
5,103	84	5,200	—	a. Verwaltung	—	5,200	—	5,200	—
4,014	32	5,200	—	b. Unterricht	—	5,200	—	5,200	—
16,479	41	17,300	—	c. Nahrung	180	18,180	—	18,000	—
6,562	37	12,000	—	d. Verpflegung	—	12,000	—	12,000	—
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	—
4,523	12	285	—	f. Landwirtschaft	26,710	25,725	985	—	—
32,021	82	43,800	—	Betriebsergebnis		26,890	70,690	—	43,800
13,029	95	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,522	30	11,300	—	h. Kostgelder	12,500	1,200	11,300	—	—
32,529	47	32,500	—			39,390	71,890	—	32,500
7. Loveresse.									
3,969	50	2,960	—	a. Verwaltung	—	3,200	—	3,200	—
1,925	45	3,300	—	b. Unterricht	—	3,300	—	3,300	—
7,019	70	9,000	—	c. Nahrung	—	9,000	—	9,000	—
3,660	60	4,800	—	d. Verpflegung	—	4,800	—	4,800	—
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	—
76	65	820	—	f. Landwirtschaft	5,900	5,140	760	—	—
19,308	60	22,050	—	Betriebsergebnis		5,900	28,250	—	22,350
1,241	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,765	—	5,400	—	h. Kostgelder	6,000	600	5,400	—	—
15,784	60	16,650	—			11,900	28,850	—	16,950
21,739 99 24,200 — 1. Landdorf									
23,662	14	23,600	—	2. Altwangen	—	27,160	50,760	—	23,600
15,947	73	21,400	—	3. Erlach	—	34,600	56,000	—	21,400
22,500	—	22,500	—	4. Kehrsatz	—	28,650	51,150	—	22,500
20,987	32	21,000	—	5. Brüttelen	—	25,350	46,685	—	21,335
32,529	47	32,500	—	6. Sonvilier	—	39,390	71,890	—	32,500
15,784	60	16,650	—	7. Loveresse	—	11,900	28,850	—	16,950
153,151	25	161,850	—			198,550	359,635	—	161,085

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h : Einnahmen. Ausgaben.		R e i n : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
27,971	10	30,000	—	1. Berufsstipendien	—	30,000	—	30,000	
25,126	35	30,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder	—	25,000	—	25,000	
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande	—	5,000	—	5,000	
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	
78,097	45	85,000	—			80,000	—	80,000	
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
35,993	75	36,000	—	1. Zufluss aus dem Alkoholzehntel	36,200	—	36,200	—	
35,993	75	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,200	—	36,200	
—	—	—	—		36,200	36,200	—	—	
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
45,854	20	—	—	1. Zufluss aus dem Unterstützungs-fonds für Anstalten	—	—	—	—	
45,854	20	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
39,586	42	45,550	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	500	43,250	—	42,750	
34,981	75	33,850	—	B. Kommission und Inspektoren	—	34,750	—	34,750	
2,501,094	08	2,495,000	—	C. Armenpflege	—	2,695,000	—	2,695,000	
80,550	—	83,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	85,000	—	85,000	
41,170	—	43,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	43,500	—	43,500	
153,151	25	161,850	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	198,550	359,635	—	161,085	
78,097	45	85,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	80,000	—	80,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	36,200	36,200	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
2,928,630	95	2,947,750	—		235,250	3,377,335	—	3,142,085	
—									
IX. a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
17,600	—	17,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	17,600	—	17,600	
5,148	55	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,600	—	6,600	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzins	—	2,045	—	2,045	
30,293	55	31,145	—		—	31,745	—	31,745	
—									
B. Statistik.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	5,500	—	5,500	
6,800	—	7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	7,600	—	7,600	
5,751	87	5,000	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	5,000	—	5,000	
—	—	470	—	4. Mietzins	—	470	—	470	
997	40	1,000	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	—	—	—	—	
19,049	27	19,570	—		—	18,570	—	18,570	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
10,461	40	12,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	8,000	—	8,000	
14,220	—	14,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	10,000	—	10,000	
233,923	—	252,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	240,000	—	240,000	
19,000	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	18,000	—	18,000	
8,000	—	8,000	—	5. Handels- und Gewerbeamt	—	9,000	—	9,000	
1,069	10	1,500	—	a. Besoldungen der Beamten	—	1,500	—	1,500	
4,969	96	6,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	6,000	—	6,000	
5,065	—	5,900	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	5,900	—	5,900	
1,540	—	1,540	—	d. Besoldungen der Angestellten	—	1,540	—	1,540	
7,580	—	7,500	—	6. Haushaltswirtschaftliches Bildungswesen	—	7,500	—	7,500	
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	25,000	—	25,000	
2,000	—	2,000	—	8. Vereinigung «Pro Sempione», Beitrag	—	2,000	—	2,000	
49,263	61	47,000	—	9. Lehrlingswesen	—	11,000	61,000	—	50,000
1,784	95	1,500	—	10. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	2,000	—	2,000	
100,000	—	100,000	—	(Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag.)	—				
483,877	02	502,440	—			11,000	397,440	—	386,440
D. Technikum Burgdorf.									
1. Unterricht:									
90,523	—	101,000	—	a. Lehrerbefolddungen	—	102,400	—	102,400	
7,468	64	7,100	—	b. Lehrmittel	—	9,700	—	9,700	
2. Verwaltung:									
779	10	900	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	900	—	900	
4,159	02	4,100	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,100	—	4,100	
11,112	60	10,800	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhalzung	—	10,800	—	10,800	
2,718	80	3,200	—	d. Abwart	—	3,100	—	3,100	
—	—	20,200	—	3. Verzinsung des Baukapitals	—	19,758	—	19,758	
—	—	4,820	—	4. Mietzins	—	8,662	—	8,662	
116,761	16	152,120	—			159,420	—	159,420	
18,988	—	15,500	—	5. Schulgelder	—	17,000	—	17,000	
19,655	05	28,440	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	—	22,600	—	22,600	
38,808	—	45,330	—	7. Beitrag des Bundes	—	46,200	—	46,200	
3,975	—	4,200	—	8. Stipendien	—	4,200	—	4,200	
43,285	11	67,050	—			85,800	163,620	—	77,820

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Rech- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
a. Technikum.									
125,775	—	127,200	—	1. Unterricht:					
19,653	60	25,325	—	a. Lehrerbefoldungen	—	129,410	—	129,410	
				b. Lehrmittel	—	24,710	—	24,710	
1,722	80	1,600	—	2. Verwaltung:					
2,520	—	2,520	—	a. Auffichts- und Fachkommissionen .	—	1,600	—	1,600	
5,267	80	6,580	—	b. Besoldungen	—	1,660	—	1,660	
8,689	50	10,370	—	c. Bureau- und Reisekosten	1,000	7,330	—	6,330	
3,700	—	3,700	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung .	—	10,263	—	10,263	
387	60	800	—	e. Abwarte	—	3,700	—	3,700	
—		14,500	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,500	1,500	—	—	
				4. Mietzins	—	14,500	—	14,500	
167,716	30	192,595	—						
18,070	—	20,000	—	Betriebsergebnis	2,500	194,673	—	192,173	
9,767	40	12,300	—	5. Schulgelder	18,000	—	18,000	—	
740	—	500	—	6. Erlös aus Arbeiten	12,300	—	12,300	—	
1,451	—	1,200	—	7. Verschiedenes	500	—	500	—	
29,309	65	31,910	—	8. Kapitalzinsen	1,600	—	1,600	—	
49,759	—	48,365	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	32,040	—	32,040	—	
700	—	1,000	—	10. Bundesbeitrag	49,160	—	49,160	—	
59,319	25	79,320	—	11. Stipendien	—	1,000	—	1,000	
						116,100	195,673	—	79,573
b. Eisenbahnschule.									
24,604	—	25,350	—	1. Unterricht:					
446	20	510	—	a. Lehrerbefoldungen	—	25,200	—	25,200	
30	20	120	—	b. Lehrmittel	—	460	—	460	
890	—	890	—	2. Verwaltung:					
1,085	—	1,250	—	a. Auffichts- und Prüfungskommission .	—	120	—	120	
1,448	—	1,600	—	b. Besoldungen	—	840	—	840	
600	—	600	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	1,200	—	1,200	
—		2,400	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung .	—	1,500	—	1,500	
				e. Abwarte	—	600	—	600	
				3. Mietzins	—	2,400	—	2,400	
29,103	40	32,720	—						
1,300	—	1,000	—	Betriebsergebnis	—	32,320	—	32,320	
6,178	55	6,516	—	4. Schulgelder und Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	
9,267	80	9,773	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	6,430	—	6,430	—	
525	—	1,000	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	9,640	—	9,640	—	
12,882	05	16,431	—	7. Stipendien	—	1,000	—	1,000	
						17,070	33,320	—	16,250

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
c. Postschule.									
1. Unterricht:									
13,795	—	16,125	—	a. Lehrerbefoldungen	—	15,975	—	15,975	
124	60	420	—	b. Lehrmittel	—	420	—	420	
79	10	120	—	2. Verwaltung:					
890	—	890	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	120	—	120	
1,085	—	1,250	—	b. Befoldungen	—	840	—	840	
1,448	—	1,600	—	c. Bureau- und Reiseosten	—	1,200	—	1,200	
600	—	600	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung	—	1,600	—	1,600	
—	—	1,650	—	e. Abwarte	—	600	—	600	
18,021	70	22,655	—	3. Mietzins	—	1,650	—	1,650	
2,281	—	2,500	—	Betriebsergebnis	—	22,405	—	22,405	
3,436	80	4,023	—	4. Schulgelder	2,500	—	2,500	—	
5,430	25	6,435	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	3,970	—	3,970	—	
550	—	800	—	6. Bundesbeitrag	6,350	—	6,350	—	
7,423	65	10,497	—	7. Stipendien	—	800	—	800	
59,319	25	79,320	—	12,820	23,205	—	—	10,385	
12,882	05	16,431	—						
7,423	65	10,497	—						
59,319	25	79,320	—	a. Technikum	116,100	195,673	—	79,573	
12,882	05	16,431	—	b. Eisenbahnschule	17,070	33,320	—	16,250	
7,423	65	10,497	—	c. Postschule	12,820	23,205	—	10,385	
79,624	95	106,248	—	145,990	252,198	—	—	106,208	
F. Maß und Gewicht.									
1. Befoldung des Inspektors									
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500	—	
809	55	1,000	—	2. Bureau- und Reiseosten desselben	—	1,000	—	1,000	
6,420	50	6,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	6,000	—	6,000	
1,581	20	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	
1,000	—	1,000	—	5. Mietzins	—	1,000	—	1,000	
11,311	25	10,500	—	—	10,500	—	—	10,500	
G. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
a. Befoldung des Kantschenschemikers									
7,000	—	7,000	—	—	7,000	—	7,000	—	
14,965	—	15,300	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülsen und des Abwärts	—	15,300	—	15,300	
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins	—	4,375	—	4,375	
4,070	86	5,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung <i>et c.</i>	—	5,000	—	5,000	
—	—	500	—	e. Bakteriologische Untersuchungen	—	500	—	500	
8,234	55	6,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	6,000	—	6,000	—	
22,176	31	26,175	—	Nebentrag	6,000	32,175	—	26,175	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
G. Lebensmittelpolizei.									
22,176	31	26,175	—			6,000	32,175	—	26,175
16,050	—	17,550		2. Nachschauen:		—	17,550	—	17,550
11,987	09	12,000	—	a. Besoldungen der Experten		—	12,000	—	12,000
280	—	1,500	—	b. Reisevergütungen		—	1,500	—	1,500
466	—	925	—	c. Instruktionskurse		—	925	—	925
21,159	60	26,362	—	3. Bureau- und Druckkosten		—	26,425	—	26,425
29,799	80	31,788	—	4. Bundesbeitrag		26,425	—	26,425	—
						32,425	64,150	—	31,725
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
55,500	—	50,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		27,875	—	27,875	—
26,461	30	21,500	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen (Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse.)		—	27,875	—	27,875
9,673	20	9,000	—	3. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen		—	27,875	—	27,875
1,000	—	2,000	—	4. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostenbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern		—	27,875	—	27,875
6,115	50	6,000	—	5. Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura		—	27,875	—	27,875
6,000	—	5,000	—	6. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps ausschenken		—	27,875	—	27,875
6,250	—	6,500	—			27,875	27,875	—	—
—	—	—	—			27,875	27,875	—	—
J. Feuerpolizei.									
8,239	45	7,000	—	1. Feuerpolizei		—	8,000	—	8,000
1,859	45	2,000	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	2,000	—	2,000
10,098	90	9,000	—			—	10,000	—	10,000
A. Verwaltungskosten der Direktion									
30,293	55	31,145	—			—	31,745	—	31,745
19,049	27	19,570	—			—	18,570	—	18,570
483,877	02	502,440	—			11,000	397,440	—	386,440
43,285	11	67,050	—			85,800	163,620	—	77,820
79,624	95	106,248	—			145,990	252,198	—	106,208
11,311	25	10,500	—			—	10,500	—	10,500
29,799	80	31,788	—			32,425	64,150	—	31,725
—	—	—	—			27,875	27,875	—	—
10,098	90	9,000	—			—	10,000	—	10,000
707,339	85	777,741	—			303,090	976,098	—	673,008

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		F e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,444	05	6,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	6,500	—	6,500	—
3,400	—	3,400	—	2. Befördung des Angestellten.	—	3,400	—	3,400	—
1,600	—	1,800	—	3. Bureaukosten	—	2,100	—	2,100	—
400	—	400	—	4. Mietzinsen	—	400	—	400	—
10,844	05	12,100	—			12,400	—	12,400	—
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
6,032	15	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrten	—	8,000	—	8,000	—
1,092	55	3,500	—	2. Impfweisen.	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Ärzte	—	350	—	350	—
155,538	35	193,080	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	23,000	251,850	—	228,850	—
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	17,000	—	17,000	—
53,892	—	60,000	—	6. Beitrag an das Inselfspital	—	60,000	—	60,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	—
573,905	05	621,930	—			23,000	680,700	—	657,700
C. Frauenspital.									
26,665	09	28,500	—	1. Verwaltung	2,000	30,500	—	28,500	—
14,895	88	9,500	—	2. Unterricht	—	9,500	—	9,500	—
64,876	92	70,870	—	3. Nahrung	—	70,000	—	70,000	—
49,402	50	54,700	—	4. Verpflegung	—	54,700	—	54,700	—
2,490	15	2,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,500	—	2,500	—
30,120	—	30,930	—	6. Mietzins	—	32,080	—	32,080	—
188,450	54	197,000	—	Betriebsergebnis	2,000	199,280	—	197,280	—
29,826	35	30,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	30,000	—	30,000	—	—
7,583	—	7,500	—	8. Kostgelder von Gebärmutterhüterinnen	7,500	—	7,500	—	—
2,250	—	2,500	—	9. Kostgelder von Wärterhüterinnen	2,500	—	2,500	—	—
18,742	30	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
167,533	49	157,000	—			42,000	199,280	—	157,280

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
D. Gebärmutterkurse.									
1,957	90	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	—
162	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	300	—
2,119	90	2,800	—		—	2,800	—	2,800	—
E. Irrenanstalt Waldau.									
142,752	74	161,400	—	1. Verwaltung	5,800	169,800	—	164,000	—
2,810	39	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	2,700	—
296,752	20	382,300	—	3. Nahrung	19,000	368,300	—	349,300	—
216,151	83	160,000	—	4. Verpflegung	3,100	172,000	—	168,900	—
56,499	10	56,615	—	5. Mietzins	2,100	58,715	—	56,615	—
16,442	85	13,500	—	6. Gewerbe	58,200	43,100	15,100	—	—
5,193	22	10,800	—	7. Landwirtschaft	97,280	86,480	10,800	—	—
693,330	19	738,715	—	Betriebsergebnis	185,480	901,095	—	715,615	—
123,764	50	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
435,484	50	485,030	—	9. Kostgelder	495,030	10,000	485,030	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
170,318	90	—	—	(Beitrag aus dem Irrenfonds.)					
178,606	29	221,000	—		713,195	911,095	—	197,900	—
F. Irrenanstalt Münsingen.									
135,357	40	144,000	—	1. Verwaltung	—	144,000	—	144,000	—
2,432	50	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	2,500	—
285,159	05	295,000	—	3. Nahrung	28,000	318,000	—	295,000	—
164,947	40	136,000	—	4. Verpflegung	—	136,000	—	136,000	—
116,529	—	119,380	—	5. Mietzins	—	119,380	—	119,380	—
18,270	75	17,500	—	6. Gewerbe	17,500	—	17,500	—	—
25,630	20	20,600	—	7. Landwirtschaft	84,200	63,600	20,600	—	—
660,524	40	658,780	—	Betriebsergebnis	124,700	783,480	—	658,780	—
3,145	60	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
356,585	05	355,000	—	9. Kostgelder	355,000	—	355,000	—	—
300,793	75	303,780	—		479,700	783,480	—	303,780	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Besseling.									
58,660	86	57,270	—	1. Verwaltung	—	57,270	—	57,270	
1,658	04	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	
122,318	28	117,300	—	3. Nahrung	14,100	133,400	—	119,300	
60,370	30	54,000	—	4. Verpflegung	—	54,240	—	54,240	
24,049	25	24,410	—	5. Mietzins	1,100	25,270	—	24,170	
10,903	74	5,000	—	6. Gewerbe	32,500	25,500	7,000	—	
15,543	39	5,000	—	7. Landwirtschaft	96,800	91,800	5,000	—	
240,609	60	244,680	—	Betriebsergebnis		144,500	389,180	244,680	
488	85	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
126,633	70	126,000	—	9. Kostgelder	126,000	—	126,000	—	
114,464	75	118,680	—			270,500	389,180	118,680	
—									
10,844	05	12,100	—	A. Verwaltung	—	12,400	—	12,400	
573,905	05	621,930	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	680,700	—	657,700	
167,533	49	157,000	—	C. Frauenspital	42,000	199,280	—	157,280	
2,119	90	2,800	—	D. Gebammtenkurje	—	2,800	—	2,800	
178,606	29	221,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	713,195	911,095	—	197,900	
300,793	75	303,780	—	F. Irrenanstalt Münsingen	479,700	783,480	—	303,780	
114,464	75	118,680	—	G. Irrenanstalt Besseling	270,500	389,180	—	118,680	
1,348,267	28	1,437,290	—			1,528,395	2,978,935	1,450,540	
—									

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h : Einnahmen.		Rein : Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
24,500	—	26,500	—	1. Befördungen der Beamten	4,000	30,500	—	26,500	
23,214	—	26,400	—	2. Befördungen der Angestellten	4,200	30,600	—	26,400	
12,899	80	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	14,000	—	13,000	
3,880	—	3,880	—	4. Mietzinse	—	3,880	—	3,880	
—	—	4,000	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)					
64,493	80	73,780	—			9,200	78,980	—	69,780
B. Kreisverwaltung.									
19,778	50	18,750	—	1. Befördungen der Kreisoberingenieure	—	18,750	—	18,750	
19,039	—	22,750	—	2. Befördungen der Angestellten	—	22,350	—	22,350	
15,917	72	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,000	—	13,000	
1,585	—	1,500	—	4. Mietzinse	—	1,500	—	1,500	
56,320	22	56,000	—			—	55,600	—	55,600
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
175,044	95	175,000	—	1. Amtsgebäude	—	175,000	—	175,000	
79,961	—	80,000	—	2. Pfarrgebäude	—	80,000	—	80,000	
2,920	55	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	
868	50	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	
25,000	65	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000	
26,500	—	—	—	(Pfründloskäufe.)					
310,295	65	288,000	—			—	288,000	—	288,000
D. Neue Hochbauten.									
250,000	—	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000	
50,000	—	50,000	—	2. Amortisation	—	50,000	—	50,000	
528,322	60	—	—	3. Irrenanstalten (Irrenfonds)	300,000	300,000	—	—	
528,322	60	—	—		300,000	600,000	—	300,000	
300,000	—	300,000	—						

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
577,596	30	600,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	600,000	—	600,000	
504,544	10	515,000	—	2. Straßenunterhalt	—	515,000	—	515,000	
138,208	25	100,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	100,000	—	100,000	
20,069	25	15,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	15,000	—	15,000	
1,240,417	90	1,230,000	—		—	1,230,000	—	1,230,000	
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
259,995	65	260,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation	—	260,000	—	260,000	
259,995	65	260,000	—		—	260,000	—	260,000	
G. Wasserbauten.									
319,974	01	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	
319,974	01	320,000	—		—	320,000	—	320,000	
6,350	65	8,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,000	—	8,000	
79,968	40	80,000	—	3. Zuragewässerkorrektion, Unterhalt	60,000	60,000	—	—	
79,968	40	80,000	—		60,000	60,000	—	—	
326,324	66	328,000	—		60,000	388,000	—	328,000	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
5,500	—	5,500	—	1. Befördung des Abteilungschefs		—	5,500	—	5,500
3,360	—	3,360	—	2. Befördung des Angestellten		—	3,360	—	3,360
1,746	40	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		1,000	2,000	—	1,000
500	—	500	—	4. Mietzins		—	500	—	500
7,534	70	15,000	—	5. Gebühren		10,000	—	10,000	—
732	70	1,500	—	6. Einlage in den Naturshadensfonds		—	1,000	—	1,000
4,304	40	3,140	—			11,000	12,360	—	1,360
J. Vermessungswesen.									
5,250	—	5,250	—	1. Befördung des Kantonsgeometers		—	5,250	—	5,250
19,780	—	21,420	—	2. Befördungen der Angestellten		—	21,180	—	21,180
5,886	20	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	5,000	—	5,000
1,490	—	1,490	—	4. Mietzins		—	1,490	—	1,490
13,104	—	10,500	—	5. Vermessungs- und Grenzbereinigungskosten		—	10,500	—	10,500
5,000	—	5,000	—	6. Triangulationen, Vorschüßamortisation		—	5,000	—	5,000
7,740	45	—	—	(Probevermessungen, Kostenrückerstattung.)		—	48,420	—	48,420
42,769	75	48,660	—						
K. Eisenbahn- und Schifffahrtswesen.									
6,000	—	6,000	—	1. Befördung des Abteilungschefs		—	6,000	—	6,000
6,176	65	6,200	—	2. Befördungen der Angestellten		—	6,000	—	6,000
1,020	95	1,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	1,000	—	1,000
300	—	300	—	4. Mietzins		—	300	—	300
1,518	05	5,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei		—	2,000	—	2,000
21	20	2,500	—	6. Gebühren für Schifffahrtskonzessionen u.		500	—	500	—
—	—	5,000	—	7. Subventionen für Schifffahrtsunternehmungen		—	5,000	—	5,000
14,994	45	21,500	—			500	20,300	—	19,800

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Vor- h. Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
64,493	80	73,780	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	9,200	78,980	—	69,780	
56,320	22	56,000	—	B. Kreisverwaltung	—	55,600	—	55,600	
310,295	65	288,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	288,000	—	288,000	
300,000	—	300,000	—	D. Neue Hochbauten	300,000	600,000	—	300,000	
1,240,417	90	1,230,000	—	E. Unterhalt der Straßen	—	1,230,000	—	1,230,000	
259,995	65	260,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	260,000	—	260,000	
326,324	66	328,000	—	G. Wasserbauten	60,000	388,000	—	328,000	
4,304	40	3,140	—	H. Wasserrechtswesen	11,000	12,360	—	1,360	
42,769	75	48,660	—	I. Vermessungswesen	—	48,420	—	48,420	
14,994	45	21,500	—	K. Eisenbahn- und Schifffahrtswesen	500	20,300	—	19,800	
2,619,916	48	2,602,800	—		380,700	2,981,660	—	2,600,960	
<hr/>									
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
615,500	—	634,000	—	1. Rückzahlung:	—	653,000	—	653,000	
164,000	—	169,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 41,320,500, 3 %	—	175,000	—	175,000	
1,277,100	—	1,258,635	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,356,000, 3 1/2 %	—	1,239,615	—	1,239,615	
689,115	—	683,375	—	2. Verzinsung:	—	677,460	—	677,460	
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 41,320,500, 3 %	—	700,000	—	700,000	
400,000	—	400,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,356,000, 3 1/2 %	—	800,000	1,200,000	400,000	
—	—	—	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	637,500	—	637,500	
3,845,715	—	3,845,010	—	d. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 %	—	800,000	5,282,575	—	4,482,575
<hr/>									
B. Anleihenkosten.									
16,837	33	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	2,000	22,000	—	20,000	
1,254	60	1,300	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	1,500	—	1,500	
92,000	—	92,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1906, Amortisation	—	92,000	—	92,000	
10,000	—	10,000	—	4. Kosten des Anleihens von 1911, Amortisation	—	10,000	—	10,000	
—	—	—	—	5. Kosten des Anleihens von 1914, Amortisation	—	30,000	—	30,000	
120,091	93	117,300	—		2,000	155,500	—	153,500	
<hr/>									

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
3,845,715	—	3,845,010	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	800,000	5,282,575	—	4,482,575	
120,091	93	117,300	—	B. Anleihenkosten	2,000	155,500	—	153,500	
3,965,806	93	3,962,310	—		802,000	5,438,075	—	4,636,075	
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
9,002	15	10,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	7,600	—	7,600	
3,004	35	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinse	—	1,080	—	1,080	
329	85	1,000	—	5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
18,916	35	22,080	—		—	19,680	—	19,680	
B. Kantonsbuchhalterei.									
17,000	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	
35,100	—	38,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	38,400	—	38,400	
1,893	25	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
4,713	35	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	5,000	—	5,000	
5,179	56	7,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	7,000	—	7,000	
960	—	960	—	6. Mietzinse	—	1,160	—	1,160	
64,846	16	71,360	—		—	71,560	—	71,560	
C. Amtsschaffnereien.									
62,000	—	62,100	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner	—	62,100	—	62,100	
3,938	20	5,000	—	2. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
2,880	—	3,005	—	3. Mietzinse	—	2,880	—	2,880	
68,818	20	70,105	—		—	69,980	—	69,980	
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
18,916	35	22,080	—		—	19,680	—	19,680	
64,846	16	71,360	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	71,560	—	71,560	
68,818	20	70,105	—	C. Amtsschaffnereien	—	69,980	—	69,980	
152,580	71	163,545	—		—	161,220	—	161,220	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direction.									
5,500	—	5,500	—	1. Befördung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
11,800	—	12,800	—	2. Befördungen der Angestellten	—	12,800	—	12,800	—
2,500	—	2,700	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
2,750	—	2,750	—	4. Kantonstierarzt:					
250	—	—	—	a. Befördung	2,750	5,500	—	2,750	—
3,200	—	2,300	—	aa. Zulage für Viehseuchenpolizei	250	500	—	250	—
925	—	925	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	2,600	—	2,600	—
26,925	—	26,975	—	5. Mietzins	—	925	—	925	—
						3,000	30,825	—	27,825
B. Landwirtschaft.									
19,588	35	29,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
			—	a. Förderung im allgemeinen	15,500	40,500	—	25,000	—
			—	b. Förderung des Weinbaues:					
			—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben	—	5,000	—	5,000	—
5,000	—	5,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000	—
14,904	87	13,000	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	6,600	15,600	—	9,000	—
10,496	77	10,000	—	c. Maitäferprämien	—	5,000	—	5,000	—
—	—	3,000	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
2,750	—	2,750	—	a. Befördung des Kulturtechnikers	2,750	5,500	—	2,750	—
400	—	1,750	—	b. Befördung des Gehülfen	1,750	3,500	—	1,750	—
2,800	—	2,800	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,800	—	2,800	—
70,000	—	70,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	70,000	—	70,000	—
45,000	—	45,000	—	e. Bergweg-Anlagen	—	45,000	—	45,000	—
39,971	15	42,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	250	40,250	—	40,000	—
149,447	30	150,000	—	4. Förderung der Hindviehzucht	5,000	130,000	—	125,000	—
32,923	—	33,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	200	25,200	—	25,000	—
—	—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	5,450	5,450	—	—	—
43,220	27	50,000	—	7. Hagelversicherung	50,000	100,000	—	50,000	—
138,151	15	153,000	—	8. Viehversicherung	303,000	460,000	—	157,000	—
—	—	1,000	—	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen	—	—	—	—	—
3,681	55	4,500	—	10. Kantonale Haufbeschlagschule:					
1,400	—	1,400	—	a. Kurse	7,300	11,000	—	3,700	—
579,734	41	617,200	—	b. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
					400,300	981,700	—	581,400	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule : <ul style="list-style-type: none"> a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpflegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge 									
32,256	53	35,600	—	—	—	35,600	—	35,600	—
1,900	14	2,000	—	—	—	2,000	—	2,000	—
14,997	84	16,400	—	—	—	16,400	—	16,400	—
13,386	67	17,450	—	42,780	60,230	—	—	17,450	—
14,435	81	11,750	—	2,500	14,250	—	—	11,750	—
7,940	—	7,940	—	—	7,940	—	—	7,940	—
7,414	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—	—	—
77,502	99	85,140	—	Betriebsergebnis		51,280	136,420	—	85,140
1,977	90	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
19,330	—	18,500	—	i. Röftgelder	18,500	—	18,500	—	—
2,450	—	2,500	—	k. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
14,947	98	16,300	—	l. Bundesbeitrag	16,300	—	16,300	—	—
43,697	11	52,840	—			86,080	138,920	—	52,840
23,583	17	5,000	—	2. Gutswirtschaft		81,100	78,100	3,000	—
23,583	17	5,000	—			81,100	78,100	3,000	—
43,697	11	52,840	—	1. Landwirtschaftliche Schule 2. Gutswirtschaft 3. Mostereibetrieb (Landesausstellung, Beteiligung.)		86,080	138,920	—	52,840
23,583	17	5,000	—			81,100	78,100	3,000	—
3,687	16	1,000	—			21,000	20,000	1,000	—
—	—	1,200	—						
16,426	78	48,040	—			188,180	237,020	—	48,840
D. Mostereischule.									
1. Mostereischule : <ul style="list-style-type: none"> a. Unterricht b. Milchwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpflegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge 									
36,159	70	36,520	—	—	8,000	44,020	—	36,020	—
—	—	500	—	h. Inventarveränderung	—	500	—	500	—
7,583	14	6,300	—	i. Röftgelder	—	6,300	—	6,300	—
16,370	55	13,350	—	k. Stipendien	—	18,000	—	13,350	—
2,243	78	2,950	—	l. Bundesbeitrag	—	3,550	6,500	2,950	—
3,460	—	3,460	—			—	3,460	—	3,460
1,200	—	1,200	—			—	—	—	—
64,617	17	61,880	—			16,200	78,780	—	62,580
1,374	80	—	—			—	—	—	—
14,800	75	11,400	—			11,400	—	11,400	—
100	—	1,600	—			—	1,600	—	1,600
16,984	84	18,260	—			18,010	—	18,010	—
31,556	78	33,820	—			45,610	80,380	—	34,770

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.																																																																																																					
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.																																																																																																				
Laufende Verwaltung.																																																																																																													
XIII. Landwirtschaft.																																																																																																													
D. Volkerei schule.																																																																																																													
2. Volkerei : <table> <tr><td>5,360</td><td>45</td><td>5,000</td><td>—</td><td>a. Mietzins und Steuern</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>3,750</td><td>95</td><td>1,500</td><td>—</td><td>b. Unterhalt der Gebäude</td><td>—</td><td>1,500</td><td>—</td><td>1,500</td><td>—</td></tr> <tr><td>4,070</td><td>97</td><td>2,000</td><td>—</td><td>c. Geräte und Maschinen</td><td>—</td><td>2,000</td><td>—</td><td>2,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>5,959</td><td>07</td><td>3,500</td><td>—</td><td>d. Brennmaterial und Beleuchtung . .</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,705</td><td>—</td><td>2,200</td><td>—</td><td>e. Bekleidungen und Arbeitslöhne . .</td><td>—</td><td>1,000</td><td>—</td><td>1,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>6,380</td><td>45</td><td>4,500</td><td>—</td><td>f. Verschiedene Betriebskosten</td><td>—</td><td>4,500</td><td>—</td><td>4,500</td><td>—</td></tr> <tr><td>237,609</td><td>09</td><td>185,000</td><td>—</td><td>g. Milchkauf</td><td>—</td><td>185,000</td><td>—</td><td>185,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>241,179</td><td>76</td><td>201,700</td><td>—</td><td>h. Produkte</td><td>200,000</td><td>—</td><td>200,000</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>13,270</td><td>37</td><td>2,000</td><td>—</td><td>i. Schweine</td><td>2,000</td><td>—</td><td>2,000</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>10,385</td><td>85</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td></td><td>202,000</td><td>204,000</td><td>—</td><td>2,000</td></tr> </table>										5,360	45	5,000	—	a. Mietzins und Steuern	—	5,000	—	5,000	—	3,750	95	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500	—	4,070	97	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000	—	5,959	07	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	—	5,000	—	5,000	—	1,705	—	2,200	—	e. Bekleidungen und Arbeitslöhne . .	—	1,000	—	1,000	—	6,380	45	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500	—	237,609	09	185,000	—	g. Milchkauf	—	185,000	—	185,000	—	241,179	76	201,700	—	h. Produkte	200,000	—	200,000	—	—	13,270	37	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—	10,385	85	—	—			202,000	204,000	—	2,000
5,360	45	5,000	—	a. Mietzins und Steuern	—	5,000	—	5,000	—																																																																																																				
3,750	95	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500	—																																																																																																				
4,070	97	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000	—																																																																																																				
5,959	07	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	—	5,000	—	5,000	—																																																																																																				
1,705	—	2,200	—	e. Bekleidungen und Arbeitslöhne . .	—	1,000	—	1,000	—																																																																																																				
6,380	45	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500	—																																																																																																				
237,609	09	185,000	—	g. Milchkauf	—	185,000	—	185,000	—																																																																																																				
241,179	76	201,700	—	h. Produkte	200,000	—	200,000	—	—																																																																																																				
13,270	37	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—																																																																																																				
10,385	85	—	—			202,000	204,000	—	2,000																																																																																																				
31,556 78 33,820 — 10,385 85 — 41,942 63 33,820 —																																																																																																													
1. Volkereischule 2. Volkerei 247,610 284,380 —																																																																																																													
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.																																																																																																													
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti : a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Kostgelder g. Stipendien h. Bundesbeitrag (Landesausstellung, Beteiligung.) 64,460 19,550 2,500 11,200 30,750 66,960 — 36,210																																																																																																													
25,515 86 22,900 — 5,700 — 5,700 — 23,713 60 22,080 — 6,550 — 6,550 — 6,980 — 6,980 — 68,459 64,210 19,550 2,500 11,075 1,000 37,085 — (Filiale in Langenthal.) a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung e. Inventarveränderungen f. Kostgelder g. Bundesbeitrag — — — — — — — —																																																																																																													
4,496 77 — 179 21 — 4,405 30 — 1,555 82 — 10,637 10 — 3,200 2,097 68 5,339 42 —																																																																																																													

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Raufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münzingen:									
21,857	12	42,000	—	a. Unterricht	—	42,000	—	42,000	—
—	—	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
5,863	07	14,100	—	c. Verwaltung	—	15,400	—	15,400	—
17,143	76	18,500	—	d. Nahrung	32,420	51,500	—	19,080	—
22,175	81	6,600	—	e. Verpflegung	7,475	15,075	—	7,600	—
—	—	10,500	—	f. Mietzins	—	12,500	—	12,500	—
—	—	1,000	—	g. Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	—
67,039	76	91,700	—	Betriebsergebnis		40,895	137,475	—	96,580
53,047	60	—	—	—		—	—	—	—
13,484	05	22,500	—	h. Inventarveränderungen		27,380	—	27,380	—
—	—	2,400	—	i. Kostgelder		—	3,400	—	3,400
10,371	71	20,000	—	k. Stipendien		20,000	—	20,000	—
96,231	60	51,600	—	l. Bundesbeitrag		88,275	140,875	—	52,600
316	55	—	—	m. Gutswirtschaft		43,500	42,500	1,000	—
96,548	15	51,600	—	131,775		183,375	—	—	51,600
3. Landwirtschaftliche Winterschule Brüntrut:									
9,977	55	10,850	—	a. Unterricht	75	10,925	—	10,850	—
1,688	45	1,600	—	b. Verwaltung	30	1,630	—	1,600	—
4,936	80	7,750	—	c. Nahrung	—	7,750	—	7,750	—
2,951	70	2,600	—	d. Verpflegung	—	2,600	—	2,600	—
19,554	50	22,800	—	Betriebsergebnis		105	22,905	—	22,800
—	—	—	—	—		—	—	—	—
4,125	—	5,700	—	e. Inventarveränderung		5,700	—	5,700	—
250	—	200	—	f. Kostgelder		—	200	—	200
4,787	—	5,200	—	g. Stipendien		5,200	—	5,200	—
—	—	500	—	h. Bundesbeitrag		(Landesausstellung, Beteiligung.)		—	—
10,892	50	12,600	—	11,005		23,105	—	—	12,100
3. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . . . (Filiale in Langenthal.)									
35,168	31	37,085	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . . .	30,750	66,960	—	36,210	—
5,339	42	—	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münzingen.	131,775	183,375	—	51,600	—
96,548	15	51,600	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Brüntrut . . .	11,005	23,105	—	12,100	—
10,892	50	12,600	—	173,530		273,440	—	—	99,910
147,948	38	101,285	—	—		—	—	—	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.					
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
Laufende Verwaltung.													
XIII. Landwirtschaft.													
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münzingen.													
—	—	6,800	—	a. Unterricht	—	7,900	—	7,900	—				
—	—	1,700	—	b. Verwaltung	—	1,700	—	1,700	—				
—	—	4,800	—	c. Nahrung	—	11,500	—	11,500	—				
—	—	3,050	—	d. Verpflegung	—	3,050	—	3,050	—				
—	—	—	150	e. Mietzins	—	5,000	—	5,000	—				
—	—	16,200	—	f. Arbeiten der Schülerinnen	150	—	150	—	—				
—	—	3,000	—	Betriebsergebnis		150	29,150	—	29,000				
—	—	300	—	g. Kostgelder	8,160	—	8,160	—	—				
—	—	4,500	—	h. Stipendien	—	960	—	960	—				
—	—	9,000	—	i. Bundesbeitrag.	3,800	—	3,800	—	—				
—	—					12,110	30,110	—	18,000				
G. Fleischhau.													
2,902	90	3,500	—	1. Instruktionskurse	3,500	7,000	—	3,500	—				
2,122	60	1,500	—	2. Verschiedene Kosten	—	2,000	—	2,000	—				
5,025	50	5,000	—			3,500	9,000	—	5,500				
26,925	—	26,975	—	—									
579,734	41	617,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	3,000	30,825	—	27,825	—				
16,426	78	48,040	—	B. Landwirtschaft	400,300	981,700	—	581,400	—				
41,942	63	33,820	—	C. Landwirtschaftliche Schule	188,180	237,020	—	48,840	—				
147,948	38	101,285	—	D. Molkereischule	247,610	284,380	—	36,770	—				
—	—	9,000	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	173,530	273,440	—	99,910	—				
5,025	50	5,000	—	F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münzingen	12,110	30,110	—	18,000	—				
818,002	70	841,320	—	G. Fleischhau	3,500	9,000	—	5,500	—				
							1,028,230	1,846,475	—	818,245			

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
7,010	—	7,010	—	1. Befoldungen der Beamten		1,290	8,300	—	7,010
5,600	—	5,600	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	5,600	—	5,600
3,519	35	3,800	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,100	—	4,100
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse		185	1,545	—	1,360
17,489	35	17,770	—			1,475	19,545	—	18,070
B. Forstpolizei.									
1. Forstmeister:									
13,377	—	13,350	—	a. Befoldungen der Forstmeister		7,445	24,820	—	17,375
938	90	1,200	—	b. Bureaukosten		—	1,200	—	1,200
3,281	35	4,200	—	c. Reisekosten		800	5,000	—	4,200
625	—	625	—	d. Mietzins		—	625	—	625
2. Kreisoberförster:									
68,631	50	68,600	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster		29,685	98,935	—	69,250
4,302	25	4,000	—	b. Bureaukosten		—	4,000	—	4,000
18,584	90	19,000	—	c. Reisekosten		4,000	23,000	—	19,000
4,240	—	4,300	—	d. Mietzinse		—	4,300	—	4,300
28,863	90	31,500	—	3. Oberbaurinwarte und Waldaufseher		5,500	37,000	—	31,500
47,880	—	47,950	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		48,275	—	48,275	—
94,964	80	98,825	—			95,705	198,880	—	103,175
C. Förderung des Forstwesens.									
4,841	02	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen		—	5,000	—	5,000
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen		—	50,000	—	50,000
1,783	90	2,500	—	(Landesausstellung, Beteiligung.)		—	55,000	—	55,000
56,624	92	57,500	—						
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen.									
116	—	1,000	—	1. Beiträge		—	1,000	—	1,000
116	—	1,000	—			—	1,000	—	1,000
17,489	35	17,770	—						
94,964	80	98,825	—	A. Verwaltungskosten		1,475	19,545	—	18,070
56,624	92	57,500	—	B. Forstpolizei		95,705	198,880	—	103,175
116	—	1,000	—	C. Förderung des Forstwesens		—	55,000	—	55,000
169,195	07	175,095	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen		—	1,000	—	1,000
						97,180	274,425	—	177,245

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
979,583	—	963,500	—	1. Hauptnutzungen		979,600	—	979,600	—
182,376	—	180,000	—	2. Zwischennutzungen		182,400	—	182,400	—
1,161,959	—	1,143,500	—			1,162,000	—	1,162,000	—
B. Nebennutzungen.									
1,862	75	500	—	1. Stocklosungen		1,000	500	500	—
1,944	60	800	—	2. Grubenlosungen, Torf		800	—	800	—
28,516	85	28,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Läichenraub		28,500	500	28,000	—
32,324	20	29,300	—			30,300	1,000	29,300	—
C. Wirtschaftskosten.									
19,223	65	20,000	—	1. Waldkulturen		70,000	90,000	—	20,000
60,000	—	60,000	—	2. Weganlagen		—	60,000	—	60,000
41,391	20	43,000	—	3. Hütelöhne (Bannwartenlöhne)		4,000	47,500	—	43,500
202,946	—	195,000	—	4. Rüstlöhne		—	195,000	—	195,000
1,410	25	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
5,892	15	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,500	—	6,500
1,522	05	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
5,013	92	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Nutzsch- halden		—	5,000	—	5,000
7,013	88	7,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	8,000	—	8,000
344,413	10	339,500	—			74,000	415,000	—	341,000
D. Beschwerden.									
38,552	97	41,000	—	1. Staatssteuern		—	41,000	—	41,000
57,034	85	60,000	—	2. Gemeindesteuern		—	60,000	—	60,000
268	—	3,000	—	3. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
522	—	—	—	(Lieferungen an Berechtigte und Arme.)		—	—	—	—
96,377	82	104,000	—			—	104,000	—	104,000

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.
Laufende Verwaltung.									
XVII. Domänenkasse.									
63,776	32	56,200	—	A. Zinse von Guthaben	62,670	—	62,670	—	—
90,662	—	89,900	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	92,630	—	92,630	—
26,885	68	33,700	—		62,670	92,630	—	—	29,960
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Röhertrag.									
12,421,911	95	12,840,300	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	13,794,200	—	13,794,200	—	—
524,196	35	529,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	595,000	—	595,000	—	—
636,206	19	749,200	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	177,700	—	177,700	—	—
37,508	75	25,000	—	4. Provisionen	47,000	25,000	22,000	—	—
12,607	41	13,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,000	4,000	15,000	—	—
1,426,182	40	1,414,000	—	6a. Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 46,603,500, 3%	—	1,398,100	—	1,398,100	—
1,050,000	—	1,050,000	—	6b. Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2%	—	1,050,000	—	1,050,000	—
400,000	—	400,000	—	6c. Zins des Anleihe v. 1911, Fr. 10,000,000 4%	—	400,000	—	400,000	—
356,250	—	675,000	—	6d. Zins d. Anleihe v. 1913, Fr. 15,000,000, 4%	—	675,000	—	675,000	—
16,235	—	15,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	15,000	—	15,000	—
337,039	35	250,000	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	240,000	—	240,000	—
5,474,354	—	5,720,000	—	9. Zinse der Deposits auf Kassascheine	—	5,958,500	—	5,958,500	—
1,090,661	92	1,170,000	—	10. Zinse der Deposits in Konto-Korrent	—	1,190,000	—	1,190,000	—
1,109,947	15	1,112,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	1,220,600	—	1,220,600	—
70,861	75	73,400	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	72,000	—	72,000	—
2,797	—	2,000	—	13. Verluste	—	5,000	—	5,000	—
30,000	—	50,000	—	13. Einlage in den Reservefonds	—	50,000	—	50,000	—
305,075	—	329,300	—	14. Einkommenssteuern	—	343,300	—	343,300	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000	—
—	—	—	—	16. Umbaukosten, Amortisation	—	50,000	—	50,000	—
—	—	—	—	17. Möblierungskosten, Amortisation	—	15,000	—	15,000	—
1,163,027	08	1,095,800	—		14,632,900	13,511,500	1,121,400	—	
B. Verwaltungskosten.									
13,343	30	15,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	15,000	—	15,000	—
47,500	—	47,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	47,500	—	47,500	—
100,250	—	110,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	115,000	—	115,000	—
11,000	—	12,000	—	4. Mietzins	—	12,000	—	12,000	—
30,027	15	29,000	—	5. Bureaukosten	20,000	58,000	—	38,000	—
645	25	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	7,000	7,500	—	500	—
3,976	60	3,500	—	7. Emolumente	3,500	—	3,500	—	—
198,789	10	210,500	—		30,500	255,000	—	224,500	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
XVIII. Hypothekarkasse.													
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals . . .		800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—			800,000	—	800,000	—				
1,163,027	08	1,095,800	—	A. Röhertrag		14,632,900	13,511,500	1,121,400	—	—			
198,789	10	210,500	—	B. Verwaltungskosten		30,500	255,000	—	224,500	—			
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals . . .		800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
1,764,237	98	1,685,300	—			15,463,400	13,766,500	1,696,900	—				
XIX. Kantonalbank.													
A. Betriebsertrag.													
1,532,649	97	1,500,000	—	1. Wechselertrag		1,500,000	—	1,500,000	—	1,500,000	—	1,500,000	—
475,709	—	460,503	—	2. Zinse:									
400,000	—	400,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 12,935,000, 3½ %									
4,076	30	2,497	—	b. Zins des Anleihens v. 1911, Fr. 10,000,000, 4 %									
10,000	—	—	—	c. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen (Amortisation d. Anleihenkosten v. 1911.)									
2,420,230	95	1,500,000	—	d. Verschiedene Zinse		12,140,000	10,500,000	1,640,000	—	—			
747,476	74	763,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren		758,000	—	758,000	—	—			
249,939	60	200,000	—	4. Kantionale und Gemeindesteuern									
112,999	17	300,000	—	5. Verluste									
593,912	97	—	—	6. Abschreibungen									
29,649	35	—	—	7. Kursgewinn auf Wertpapieren									
1,318,477	67	1,300,000	—	8. Verwaltungskosten									
77,000	—	—	—	(Einnahme in die Spezialreserve f. Forderungen.)									
1,487,892	30	1,100,000	—			14,398,000	13,298,000	1,100,000	—				
B. Ertragsverwendung.													
187,892	30	—	—	1. Nebertragung in die Spezialreserve für Forderungen									
187,892	30	—	—										
1,487,892	30	1,100,000	—	A. Betriebsertrag		14,398,000	13,298,000	1,100,000	—	—			
187,892	30	—	—	B. Ertragsverwendung		—	—	—	—	—			
1,300,000	—	1,100,000	—			14,398,000	13,298,000	1,100,000	—				

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
1. Zinse von Geldanlagen: a. Bankdepot 46,000 — b. Obligationen — 46,000 — c. Aktien 526,000 — 526,000 — 2. Zinse von Vorschüssen: a. Spezialverwaltungen 140,200 — 140,200 — b. Öffentliche Unternehmen 10,000 — 10,000 — 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse 5,000 — 5,000 — 4. Verschiedene Einnahmen — — — — 727,200 — 727,200 —									
—		—		—		—		—	
45,635	45	46,000	—	—		—		—	
827,922	90	714,000	—	—		—		—	
156,449	14	134,000	—	—		—		—	
77,331	53	10,000	—	—		—		—	
4,526	44	5,000	—	—		—		—	
6,121	88	—	—	—		—		—	
1,117,987	34	909,000	—	—		—		—	
—		—		—		—		—	
B. Zinse für Schulden.									
1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen — — — — b. Gerichtliche Geldhinterlagen 20,000 — 20,000 — c. Administrative Geldhinterlagen 1,000 — 1,000 — d. Spezialfonds — — — — e. Verschiedene Depots 7,000 — 7,000 — 2. Sconti für Barzahlungen 8,000 — 8,000 — 36,000 — 36,000 —									
—		—		—		—		—	
211,995	93	400,000	—	—		—		—	
20,265	56	20,000	—	—		—		—	
117	29	1,000	—	—		—		—	
2,139	07	—	—	—		—		—	
9,117	32	7,000	—	—		—		—	
6,645	02	8,000	—	—		—		—	
246,002	05	436,000	—	—		—		—	
—		—		—		—		—	
A. Zinse von Guthaben 727,200 — 727,200 — B. Zinse für Schulden — 36,000 — 36,000 — 727,200 — 36,000 — 691,200 —									
—		—		—		—		—	
1,117,987	34	909,000	—	—		—		—	
246,002	05	436,000	—	—		—		—	
871,985	29	473,000	—	—		—		—	
—		—		—		—		—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.				P o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
84,706	45	74,000	—	1. Jagdpatentgebühren	74,000	—	74,000	—	74,000	—	
17,280	—	16,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	15,000	—	—	15,000	—	
20,130	80	21,400	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	1,220	22,620	—	—	21,400	—	
2,380	76	2,500	—	4. Hebung der Jagd	—	2,500	—	—	2,500	—	
3,518	98	3,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	3,000	—	3,000	—	—	—	
48,433	87	37,100	—		78,220	40,120	38,100	—			
Laufende Verwaltung.											
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.											
A. Jagd.											
19,516	70	17,000	—	1. Fischereenzinse und Patentgebühren	17,000	—	17,000	—	17,000	—	
13,108	96	13,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	1,000	14,000	—	—	13,000	—	
402	50	500	—	3. Hebung der Fischzucht	—	500	—	—	500	—	
6,414	38	5,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	5,500	—	5,500	—	5,500	—	
1,014	85	1,050	—	5. Fischzuchanstalt	1,550	500	1,050	—	—	—	
1	50	400	—	6. Rechtskosten	—	400	—	—	400	—	
13,432	97	9,650	—		25,050	15,400	9,650	—			
B. Fischerei.											
1,000	—	1,000	—	1. Bevölkung des Minen-Inspektors	—	1,000	—	—	1,000	—	
2,365	92	2,500	—	2. Eisengebühren	2,500	—	2,500	—	2,500	—	
207	62	1,500	—	3. Steinbrüche:							
1,701	88	800	—	a. Konzessionsgebühren	200	—	200	—	—	—	
3,842	20	500	—	b. Stockersteinbruch, Ausbeutung	800	—	800	—	—	—	
566	78	3,300	—	4. Hebung des Bergbaues	—	500	—	—	500	—	
48,433	87	37,100	—		3,500	1,500	2,000	—			
C. Bergbau.											
A. Jagd					78,220	40,120	38,100	—			
B. Fischerei					25,050	15,400	9,650	—			
C. Bergbau					3,500	1,500	2,000	—			
61,300	06	50,050	—		106,770	57,020	49,750	—			

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Broh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
57,626	52	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	1,620,000	520,000	1,100,000	—
1,155,798	40	1,100,000	—	2. Kochsalz	5,000	3,600	1,400	—	—
1,580	—	1,400	—	3. Tafel-	1,950	750	1,200	—	—
1,540	—	1,000	—	4. Meer-	42,000	26,000	16,000	—	—
17,631	40	15,000	—	5. Gewerbesalz	2,100	900	1,200	—	—
1,372	50	1,200	—	6. Stein-	1,300	800	500	—	—
622	92	750	—	7. Feinstes Vergolder-	1,000	700	300	—	—
1,200	—	300	—	8. Tafel-	—	—	—	—	—
331	20	—	—	(Tafel-)	—	—	—	—	—
55,606	25	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,175,656	15	1,119,650	—			1,673,350	552,750	1,120,600	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
81,054	15	80,000	—	2. Transportkosten	—	82,000	—	82,000	—
115,818	06	115,000	—	3. Auswägerlöhne	—	117,000	—	117,000	—
9,826	40	9,800	—	4. Magazinlöhne	—	9,800	—	9,800	—
13,086	43	13,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	13,500	—	13,500	—
867	10	1,500	—	6. Berücksichtigte Betriebskosten	—	1,500	—	1,500	—
286	76	100	—	7. Berücksichtigte Einnahmen	100	—	100	—	—
236,365	38	235,700	—			100	239,800	—	239,700
C. Verwaltungskosten.									
12,160	—	12,160	—	1. Besoldungen der Beamten	—	12,160	—	12,160	—
1,663	25	1,400	—	2. Bureaukosten	—	1,400	—	1,400	—
7,970	—	7,970	—	3. Mietzins	—	7,970	—	7,970	—
21,793	25	21,530	—			—	21,530	—	21,530
1,175,656	15	1,119,650	—	A. Salzverkauf	1,673,350	552,750	1,120,600	—	—
236,365	38	235,700	—	B. Betriebskosten	100	239,800	—	239,700	—
21,793	25	21,530	—	C. Verwaltungskosten	—	21,530	—	21,530	—
917,497	52	862,420	—			1,673,450	814,080	859,370	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,090,166	67	850,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	400,000	—	400,000	—	—
238,862	40	180,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	100,000	—	100,000	—	—
520,526	—	385,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	360,000	—	360,000	—	—
1,343	15	1,500	—	4. Bezugskosten	—	1,500	—	1,500	—
1,848,211	92	1,413,500	—		860,000	1,500	858,500	—	—
B. Staatskanzlei.									
55,721	35	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren	35,000	—	35,000	—	—
55,721	35	35,000	—		35,000	—	35,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
13,800	—	8,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	8,000	—	8,000	—	—
870	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	600	—	600	—	—
3,650	—	4,000	—	3. Handelsgericht	4,000	—	4,000	—	—
(Gebühren in Straßsachen, siehe III ^b . G. 2.)									
18,320		12,600	—		12,600	—	12,600	—	—
D. Justiz und Polizei.									
27,612	15	15,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	15,000	—	15,000	—	—
97,149	10	80,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufierpatente	80,000	—	80,000	—	—
90,406	—	75,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	60,000	—	60,000	—	—
71,760	55	50,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	50,000	—	50,000	—	—
286,927	80	220,000	—		205,000	—	205,000	—	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direction des Innern.									
3,161	83	3,000	—	1. Konzessionsgebühren		3,000	—	3,000	—
15,718	45	12,000	—	2. Gewerbechein Gebühren		12,000	—	12,000	—
574	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbe kammer		200	—	200	—
19,454	28	15,200	—			15,200	—	15,200	—
F. Finanzdirektion.									
—	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente		100	—	100	—
15,318	25	8,000	—	2. Refurkommision		8,000	—	8,000	—
15,318	25	8,100	—			8,100	—	8,100	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter									
1,848,211	92	1,413,500	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter		860,000	1,500	858,500	—
55,721	35	35,000	—	B. Staatskanzlei		35,000	—	35,000	—
18,320	—	12,600	—	C. Gerichtskanzleien		12,600	—	12,600	—
286,927	80	220,000	—	D. Justiz und Polizei		205,000	—	205,000	—
19,454	28	15,200	—	E. Direction des Innern		15,200	—	15,200	—
15,318	25	8,100	—	F. Finanzdirektion		8,100	—	8,100	—
2,243,953	60	1,704,400	—			1,135,900	1,500	1,134,400	—
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
710,921	65	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben		500,000	—	500,000	—
71,129	88	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %		—	50,000	—	50,000
3,748	70	2,000	—	3. Bußen		2,000	—	2,000	—
643,540	47	452,000	—			502,000	50,000	452,000	—

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
B. Bezugskosten.									
12,899	60	10,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	10,000	—	10,500	
408	70	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	
13,308	30	10,500	—		—	10,500	—	10,500	
A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer									
643,540	47	452,000	—	502,000	50,000	452,000	—	—	
13,308	30	10,500	—	—	10,500	—	10,500	—	
630,232	17	441,500	—	502,000	60,500	441,500	—	—	
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
114,231	90	100,000	—	1. Abgaben	110,000	—	110,000	—	
11,423	20	10,000	—	2. Anteil des Naturshädenfonds, 10 %	—	11,000	—	11,000	
102,808	70	90,000	—	110,000	11,000	99,000	—	—	
B. Bezugskosten.									
36	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	500	—	500	
36	—	500	—	—	—	500	—	500	
102,808	70	90,000	—	110,000	11,000	99,000	—	—	
36	—	500	—	—	—	500	—	500	
102,772	70	89,500	—	110,000	11,500	98,500	—	—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
844,193	25	750,000	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	750,000	—	750,000	—	—
105,194	55	80,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	80,000	—	80,000	—	—
18,232	10	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—	—
10,978	70	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000	—
478,320	60	415,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	415,000	—	415,000	—
478,320	60	415,000	—		835,000	420,000	415,000		
B. Taxations- und Bezugskosten.									
6,400	—	9,600	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	9,600	—	9,600	—
5,648	20	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	—
60,851	60	64,600	—	3. Bezug-, Druck- und Rechtskosten	—	64,600	—	64,600	—
—,500	—	2,000	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	2,000	—	2,000	—
38,265	65	30,800	—	5. Anteil des Bundes	33,200	—	33,200	—	—
36,134	15	51,400	—		33,200	82,200	—	49,000	
478,320	60	415,000	—	A. Militärsteuer	835,000	420,000	415,000	—	
36,134	15	51,400	—	B. Taxations- und Bezugskosten	33,200	82,200	—	49,000	
442,186	45	363,600	—		868,200	502,200	366,000	—	

Rechnung 1913.		Voranschlag 1914.		Voranschlag für das Jahr 1915.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
2,549,129	95	2,500,000	—	1. Grundsteuer :		2,550,000	—	2,550,000	—
718,281	12	729,600	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	...	744,000	—	744,000	—
2,010,940	37	1,920,000	—	b. Im Jura, 2,4 %	...				
194,586	51	199,200	—	2. Kapitalsteuer :		2,017,500	—	2,017,500	—
85,673	02	15,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	...	199,200	—	199,200	—
39,746	67	5,000	—	b. Im Jura, 2,4 %	...				
5,598,357	64	5,368,800	—	3. Nachbezüge	...	15,000	—	15,000	—
				4. Steuerbußen	...	5,000	—	5,000	—
						5,530,700	—	5,530,700	—
B. Einkommenssteuer.									
3,326,332	24	3,300,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse :		2,400,000	—	2,400,000	—
973,525	78	972,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 %	...	600,000	—	600,000	—
38,559	67	35,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse :					
5,936	90	6,240	—	a. Im alten Kanton, 5 %	...	40,000	—	40,000	—
1,124,022	33	1,000,000	—	b. Im Jura, 4,8 %	...	6,720	—	6,720	—
80,455	73	78,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse :					
34,373	46	25,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 %	...	1,062,500	—	1,062,500	—
22,688	61	10,000	—	b. Im Jura, 6 %	...	78,000	—	78,000	—
5,605,894	72	5,426,240	—	4. Nachbezüge	...	25,000	—	25,000	—
				5. Steuerbußen	...	10,000	—	10,000	—
						4,222,220	—	4,222,220	—
C. Taxations- und Bezugskosten.									
17,722	80	20,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	...	—	20,000	—	20,000
39,883	80	45,000	—	2. Kantonale Refurk-Kommission	...	—	45,000	—	45,000
119,835	81	108,976	—	3. Bezugsprovisionen :					
175,464	40	161,737	—	a. Vermögenssteuer	...	—	112,214	—	112,214
601	80	5,000	—	b. Einkommenssteuer	...	—	125,617	—	125,617
5,328	70	5,500	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision	...	—	5,000	—	5,000
39,084	93	40,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	...	—	5,500	—	5,500
397,922	24	386,213	—	6. Verschiedene Bezugskosten	...	—	40,000	—	40,000
						—	353,331	—	353,331

Voranschlag für das Jahr 1915.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1914.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1915, den wir Ihnen hiermit zur Beratung und Genehmigung unterbreiten, sieht vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 63,664,001
<i>Roheinnahmen</i>	» 58,127,760
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>Fr. 5,536,241</u>

oder wenn nur die reinen Ausgaben und Einnahmen in Betracht gezogen werden:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 25,757,112
<i>Reineinnahmen</i>	» 20,220,871
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>Fr. 5,536,241</u>

Der vom Grossen Rat für das Jahr 1914 festgestellte Voranschlag wies einen Ausgabenüberschuss von Fr. 3,162,754 auf. Es schliesst mithin der Voranschlag für das Jahr 1915 um Fr. 2,373,487 *ungünstiger* ab als derjenige für 1914.

Dieses Ergebnis steht grösstenteils unter der Einwirkung des europäischen Krieges. Die nachteiligen Folgen, welche die Kriegswirren auf nahezu das gesamte wirtschaftliche Leben ausüben, treffen in empfindlicher Weise auch unser Land und damit den Staat in seinem Finanzhaushalt. Sie machten sich gleich von Anbeginn des Krieges geltend bei den Einnahmsquellen, deren Erträge der Gradmesser fortschreitender oder rückschrittlicher wirtschaftlicher Entwicklung in unserem Kanton sind. Z. B. gingen die Einnahmen für *Stempel* seit 1. August abhin gegenüber den früheren Monaten um ein bis zwei Drittel, desgleichen die *Prozentgebühren* um mehr als die Hälfte zurück. Es werden daher die für normale Verhältnisse als Minima geltenden Ansätze des Budgets selbst in 1914 nicht erreicht werden. Da sich der Krieg aller Voraussicht nach im günstigsten Falle bis weit ins nächste Jahr hinüberziehen dürfte und von daher die gedrückte Lage lange anhalten wird, waren wir ge-

nötigt, den Ertrag der *Stempelsteuer* in Anlehnung an die Ergebnisse der letzten Monate gegenüber den Berechnungen des Jahres 1914 um Fr. 240,000, den Ertrag der *Gebühren*, worunter die *Prozentgebühren* mit Fr. 450,000, um Fr. 570,000 zu reduzieren. Die empfindlichste Einbusse wird die Staatskasse auf den *direkten Steuern*, insbesondere der *Einkommenssteuer I. Kl.* erleiden. Wie hoch sie sich belaufen wird, ist zur Zeit nicht abzusehen. Während in andern Jahren auf einen steigenden Ertrag der direkten Steuern abgestellt werden konnte, wird für 1915 im Vergleich zum Vorjahr ein Minderertrag von Fr. 1,014,488 angenommen. Die *Einkommenssteuer I. Kl.* ist um ca. 30 % niedriger veranschlagt, als sie es für 1914 war. Ein fernerer Ausfall wird sich auf dem *Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols* ergeben. Gegenüber einer Reineinnahme von Fr. 900,000 in 1914 ist für das nächste Jahr eine solche zu erwarten von nur Fr. 720,000. Was die übrigen Einnahmen anbetrifft, so werden in der Hauptsache, von mehr oder weniger erheblichen Verschiebungen abgesehen, die Ergebnisse erhofft, wie sie für das laufende Jahr berechnet sind. Dies gilt namentlich von den beiden *staatlichen Finanzinstituten*. Ein um Fr. 218,200 höherer Ertrag ist für die *Staatskasse* vorgesehen. Zwar musste eine geringere Rendite der abträchtlichen Eisenbahnkapitalien in Rechnung gezogen werden. Dagegen kommen die den Ertrag der Staatskasse belastenden Passivzinsen für vorübergehende Geldbeschaffung infolge des Anleihensabschlusses in 1914 mit Fr. 400,000 in Abgang. Dieser Minderausgabe steht allerdings eine Mehrbelastung des *Anleihendienstes* von Fr. 673,765 gegenüber mit Rücksicht auf die erwähnte Anleihenaufnahme. Im ganzen sind die Einnahmen im vorliegenden Voranschlag um Fr. 1,693,909 niedriger veranschlagt als für das Jahr 1914.

Es läge nahe, und dies wird namentlich die Ansicht derjenigen Kreise sein, die mit unserm Staatshaushalte nicht näher vertraut sind, für den Ausfall in den Einnahmen einen Ausgleich durch Ersparnisse, d. h. durch

entsprechende Reduktionen der Ausgaben zu suchen. Wir brauchen nicht zu versichern, dass wir uns bemüht haben, überall da Reduktionen eintreten zu lassen, wo dies irgendwie möglich war. Indessen konnte es bei weitem nicht in einem Masse geschehen, dass dadurch die Mindereinnahmen ausgeglichen wurden. Hieran hindert uns der Umstand, dass der weitaus grösste Teil unserer Ausgaben gesetzlich festgelegt ist und Reduktionen eine Revision der bezüglichen Vorschriften voraussetzen. Es bestand im Gegenteil für eine Reihe von Ausgaben das Bedürfnis, sie gegenüber dem laufenden Jahr zu erhöhen. Dies ist am erheblichsten der Fall bei den Kosten der *Armenpflege*, die um Fr. 200,000 höher veranschlagt sind. Wo es aber anging, wurde nur das gesetzlich zulässige Minimum der Ausgaben in Anschlag gebracht. Eine neue Ausgabe von Fr. 673,765 bedingt, wie bereits erwähnt, das in 1914 aufgenommene $4\frac{1}{4}\%$ Anleihen von Fr. 15,000,000.

Eine Ersparnis von Fr. 830,000 wäre möglich durch Sistierung der Kredite für *Hoch-, Strassen- und Wasserbauten*. Allein sie konnte nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden, denn erstens handelt es sich zum Teil um in der Ausführung begriffene Werke, die ohne Schaden nicht gut eingestellt werden könnten, zweitens würde die Sistierung der Kredite eine Veränderung von Arbeitsgelegenheiten bedeuten, die gerade in der gegenwärtigen Zeit am allerwenigsten tunlich wäre. Weitere Ersparnisse liessen sich erzielen durch vorübergehendes Fallenlassen der Kredite für verschiedene *Amortisationen*. Wir haben aber auch hiervon Umgang genommen, immerhin in der Meinung, die Amortisationen aufzuschieben, wenn die Staatsrechnung noch ungünstiger abschliessen sollte, als es der Voranschlag vorsieht.

Es ist selbstredend, dass das hohe Defizit des Jahres 1915, wie übrigens schon dasjenige des laufenden Jahres, das dem Voranschlag entsprechen dürfte, dringend nach Massnahmen zu dessen Beseitigung ruft. Wir behalten uns deshalb vor, Ihnen solche beförderlichst in Vorschlag zu bringen. Vorderhand hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 13. Oktober 1914 die gemäss den bestehenden Besoldungsdekreten, speziellen Beschlüssen oder übungsgemäss seit 1. August 1914 fällig gewordenen oder bis Ende 1915 noch fällig werdenden Alterszulagen und andere Besoldungsaufbesserungen für sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates bis zum 31. Dezember 1915 sistiert. Der Beschluss gilt auch für Aufbesserungen von Besoldungen nicht staatlicher Funktionäre, an welche der Staat prozentual beiträgt, es sei denn, der Anteil des Staates bleibe der bisherige.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen sind die Abweichungen des Voranschlages für 1915 im Vergleich zu demjenigen des Jahres 1914 folgende:

Mindereinnahmen.

<i>XXXII. Direkte Steuern</i>	Fr. 1,014,488
<i>XXV. Gebühren</i>	» 570,000
<i>XXIV. Stempel-Steuer</i>	» 240,000
<i>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-monopols</i>	» 180,000
<i>XXIII. Salzhandlung</i>	» 3,050
<i>XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-patentgebühren</i>	» 1,000
<i>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 300
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 2,008,838

Mehreinnahmen.

<i>XX. Staatskasse</i>	Fr. 218,200
<i>XVI. Domänen</i>	» 34,760
<i>XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.</i>	
<i>Nationalbank</i>	» 22,294
<i>XV. Staatswaldungen</i>	» 16,675
<i>XVIII. Hypothekarkasse</i>	» 11,600
<i>XXVII. Wasserrechtsabgaben</i>	» 9,000
<i>XXXI. Militärsteuer</i>	» 2,400
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 314,929

Mehrausgaben.

<i>XI. Anleihen</i>	Fr. 673,765
<i>VIII. Armenwesen</i>	» 194,335
<i>VI. Unterrichtswesen</i>	» 46,266
<i>II. Gerichtsverwaltung</i>	» 32,640
<i>IX.^b Gesundheitswesen</i>	» 13,250
<i>XIV. Forstwesen</i>	» 2,150
<i>III.^a Justiz</i>	» 600
<i>VII. Gemeindewesen</i>	» 300
Summe der Mehrausgaben	Fr. 963,306

Minderausgaben.

<i>IX.^a Volkswirtschaft</i>	Fr. 104,733
<i>III.^b Polizei</i>	» 58,895
<i>V. Kirchenwesen</i>	» 47,065
<i>I. Allgemeine Verwaltung</i>	» 31,760
<i>XIII. Landwirtschaft</i>	» 23,075
<i>IV. Militär</i>	» 10,295
<i>XVII. Domänenkasse</i>	» 3,740
<i>XII. Finanzwesen</i>	» 2,325
<i>X. Bau- und Eisenbahnwesen</i>	» 1,840
Summe der Minderausgaben	Fr. 283,728

<i>Mindereinnahmen</i>	Fr. 2,008,838
Mehreinnahmen	» 314,929
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 963,306
Minderausgaben	» 283,728

Ungünstigeres Ergebnis in 1915 als i. 1914 Fr. 2,373,487

Zur Begründung der rubrikenweisen Unterschiede gegenüber den Berechnungen des Jahres 1915 bringen wir folgendes an:

I. Allgemeine Verwaltung.

Minderausgaben:

<i>A. Grosser Rat</i>	Fr. 30,000
<i>H. Regierungsstatthalter</i>	» 1,800
<i>J. Amtsschreibereien</i>	» 1,200
	Fr. 33,000

Mehrausgaben:

<i>E. Staatskanzlei</i>	» 1,240
Reine Minderausgaben	Fr. 31,760

Die Berechnung der Kosten des *Grossen Rates* entspricht dem Durchschnitt der Ausgaben in 1912 und 1913, Fr. 87,541 und Fr. 91,511. Die Ausgaben der *Staatskanzlei* reduzieren sich in Rubrik *Besoldungen der Beamten* wegen Wechsels des Staatsarchivars um

Fr. 1,000, dagegen nehmen sie in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,240 zu. Auf dieser Rubrik ist die früher in Abschnitt VI. G., Kunst, verrechnete Besoldung des mit der Erstellung des bernischen Urkundenwerkes betrauten Angestellten im Betrage von Fr. 3,000 übertragen worden. Ohne die Uebertragung ergäbe sich eine Minderausgabe von Fr. 760. Die Veränderung der Ausgaben für die *Regierungsstatthalter* betrifft die *Besoldungen* dieser Beamten. Sie wird durch Mutationen begründet. Aus dem gleichen Grunde erfährt der Kredit für *Besoldungen der Amtsschreiber* eine Reduktion von Fr. 2,000 und der Kredit für *Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien* eine Erhöhung von Fr. 700. Die *Mietzinsentschädigung* an die Domänendirektion für die Amtsschreibereilokalitäten ist um Fr. 100 gestiegen.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

C. Amtsgerichte	Fr. 12,450
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 20,490
H. Gewerbegegerichte	» 1,000
	<u>Fr. 33,940</u>

Minderausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 800
D. Gerichtsschreibereien	» 500
	<u>Fr. 1,300</u>

Reine Mehrausgaben Fr. 32,640

Die Mehrkosten für *Amtsgerichte* verteilen sich auf folgende Rubriken: *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* Fr. 4,800, *Bureauosten* Fr. 700 und *Mietzins* Fr. 6,950. Sie stehen im Zusammenhange mit der Errichtung einer neuen Gerichtspräsidentenstelle in Bern. Von den Ausgaben für *Betreibungs- und Konkursämter* sind dem Bedürfnis entsprechend höher berechnet die *Besoldungen der Betreibungsgehülfen* um Fr. 10,000, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 11,000 und die *Bureauosten* um Fr. 2,000. Auf den *Besoldungen der Beamten* tritt eine Reduktion von Fr. 200 ein und auf dem *Mietzins* ist eine solche von Fr. 2,310 zu verzeichnen. Die Erhöhung des Kredites für *Gewerbegegerichte* erfolgt mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1913, die Fr. 6,904 betragen haben. Die Minderausgabe der *Obergerichtskanzlei* betrifft die *Besoldungen der Angestellten*. Von den Kosten der *Gerichtsschreibereien* nehmen die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* um Fr. 1,100 ab, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 600 zu.

III^a. Justiz.

Die Mehrausgabe von Fr. 600 fällt auf die *Bureauosten* der Justizdirektion. Eine gleiche Erhöhung, resp. eine solche von Fr. 300, erfahren die *Bureauosten* aller Direktionen (mit Ausnahme der Bau- und Eisenbahndirektion) zur Beschaffung eines Eisenbahnabonnements für die Direktionsvorsteher, nachdem die Freikarten auf den S. B. B. auf 1. Januar 1915 aufgehoben werden.

III^b. Polizei.

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	Fr. 2,400
C. Polizeikorps	» 61,955
	<u>Fr. 64,355</u>

Mehrausgaben:

E. Strafanstalten	Fr. 5,460
Bleiben Minderausgaben	<u>Fr. 58,895</u>

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* vermindern sich infolge Wegfalls des Kredites für *Beteiligung an der schweiz. Landesausstellung* um Fr. 2,000, ferner um Fr. 1,000 infolge des Minderbedürfnisses für *Besoldungen der Beamten*. Sie steigen dafür um Fr. 600 in Rubrik *Bureauosten*. Die Kosten des *Polizeikorps* gehen in Rubrik *Sold der Landjäger* um Fr. 21,400, in Rubrik *Bekleidung* um Fr. 37,170 zurück. Ueberdies kommt der Posten von Fr. 6,000: *Ausserordentlicher Beitrag an die Invalidenkasse* in Abgang. Die Kreditreduktion für *Sold der Landjäger* röhrt grösstenteils von der Aufhebung der in 1914 bewilligten Besoldungszulagen her. Die Minderausgaben für Bekleidung haben ihren Grund darin, dass im Jahre 1915 einzig die Mützen und Hosen zur Erneuerung gelangen. Für *Besoldungen der Beamten* sind den Ausgaben des laufenden Jahres entsprechend Fr. 500 mehr erforderlich, desgleichen für *Mietzins* infolge Steigens der Entschädigung an die Domänenverwaltung Fr. 715 und für *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen* Fr. 1,400 wegen Errichtung von zwei neuen Plantonstellen in Bern. Die Mehrkosten für *Strafanstalten* verteilen sich mit Fr. 4,300 auf die *Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins* und mit Fr. 1,160 auf die *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank*. Erstere Mehrausgabe ist bedingt durch die Erhöhung des *Mietzinses* an die Domänenverwaltung und die Reduktion des *Beitrages aus dem Alkoholzehntel* um Fr. 1,660. Die Mehrausgabe für die Anstalt Hindelbank ist ausschliesslich die Folge der Reduktion des Beitrages aus dem Alkoholzehntel. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Polizeidirektion Fr. 7,460 zur Verfügung gestellt statt Fr. 10,300 in 1914. Mit Rücksicht auf den geringern Anteil des Kantons am Ertrag des Alkoholmonopols tritt auf den Mitteln für die Bekämpfung des Alkoholismus eine verhältnismässige Reduktion ein.

IV. Militär.

Minderausgaben:

J. Verschiedene Militärausgaben	<u>Fr. 30,000</u>
---	-------------------

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 2,700
B. Kantonskriegskommissariat	» 10
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 16,995
	<u>Fr. 19,705</u>
Bleiben Minderausgaben	<u>Fr. 10,295</u>

Von den *verschiedenen Militärausgaben* ist der Kredit für *Schützenwesen* eliminiert worden in der Vor-

aussetzung, dass die Schiessübungen in 1915 nicht stattfinden. Sollten sie wider Erwarten abgehalten werden, so müssten die Beiträge verabfolgt werden. Der Kredit für *Unterstützung von Familien von Dienstpflchtigen* ist unverändert eingestellt worden, indem eine genaue Berechnung der Unterstützungen nicht möglich ist. Sie werden selbstverständlich nach Massgabe des Gesetzes ausgerichtet werden, ohne Rücksicht auf den Kredit. Die *Verwaltungskosten der Direktion* stellen sich in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* höher. Das Personal musste im Laufe dieses Jahres wegen Geschäftszunahme vermehrt werden. Die Mehrausgaben für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* betreffen mit Fr. 16,000 die Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung, im speziellen die Instandstellung der Reserven. Der bisherige Posten *Erlös von Kriegsmaterial* ist gestrichen worden, da die daherigen Vorräte an den Bund übergegangen sind.

V. Kirchenwesen.

Die Minderausgaben von Fr. 47,065 haben ihre Ursache vorwiegend im Wegfall der für 1914 bewilligten einmaligen Kredite für *Beteiligung an der Landesausstellung*, Fr. 2,000, und drei *Loskäufe von Wohnungsentzündigungen*, Fr. 36,250. Sodann stellen sich die *Mietzinse* um Fr. 10,485 niedriger als in 1914. Im übrigen stehen die Kredite genau mit den heute absehbaren Bedürfnissen im Einklange.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

B. Hochschule	Fr. 448
C. Mittelschulen	» 22,045
D. Primarschulen	» 38,155
E. Lehrerbildungsanstalten	» 13,680
F. Taubstummenanstalten	» 2,600
	<u>Fr. 76,928</u>

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 7,700
G. Kunst	» 22,962
	<u>Fr. 30,662</u>

Bleiben Mehrausgaben Fr. 46,266

Die reine Mehrausgabe für die *Hochschule* setzt sich zusammen aus Mehrausgaben, Fr. 22,315, Minderausgaben, Fr. 14,068 und Mehreinnahmen, Fr. 7,800. Die Mehrausgaben betreffen mit Fr. 14,635 den neuen Posten *Poliklinik*, *Besoldungen*, die *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* mit Fr. 2,500, den *botanischen Garten* mit Fr. 180 und die *Vergütung für Freibetten in den Kliniken* mit Fr. 5,000. Ursachen dieser Mehrausgaben sind die Reorganisation der Poliklinik, die Anschaffung von Lehrmitteln für das hygienisch-bakteriologische Institut, wofür der Regierungsrat am 14. Juli 1914 einen auf vier Jahre zu verteilenden Kredit von Fr. 10,000 bewilligt hat, die Erhöhung des Mietzinses für den botanischen Garten und für die Vergütung für Freibetten die Anpassung des Kredites an die Ausgaben des Jahres 1913. Die Minderausgaben fallen auf die Rubriken *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*, Fr. 8,268, *Besoldungen der Assistenten*, Fr. 3,600, und *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 2,200. Sie resultieren für die ersten der genannten Rubriken

hauptsächlich aus dem höher angenommenen Anteil an den Kollegiengeldern, für die andern Rubriken aus Uebertragungen auf den neuen Kredit Poliklinik, Besoldungen. Die Mehreinnahmen berühren mit 300 Franken die *Matrikelgelder* und mit Fr. 7,500 den *Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt*. Letztere Beitragserhöhung erfolgt mit Rücksicht auf die Reorganisation der Poliklinik. Von den Kosten der *Mittelschulen* sind höher berechnet die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 4,644 und die *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 19,601. Für *Pensionen für Mittelschullehrer* ist das Bedürfnis um Fr. 1,700 geringer als in 1914 und für *Stipendien* stellt sich der Nettokredit um Fr. 500 niedriger, indem die Einnahmen, bestehend aus der Hälfte des Zinsertrages des Kantonsschulfonds, um diesen Betrag erhöht werden. Für die *Primarschulen* sieht der Voranschlag folgende Mehrausgaben vor: *Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* 26,000 Franken, *Turnunterricht* Fr. 6,255, *Schulinspektoren* Fr. 300 und *Fortbildungsschulen* Fr. 10,000. Durch die Erhöhungen der Kredite für Staatszulagen und die Fortbildungsschulen wird dem steigenden Bedürfnis Rechnung getragen. Die Mehrforderung für Turnunterricht erfolgt mit Rücksicht auf die abzuhandelnden Kurse zur Einführung in die neue schweizerische Turnschule und diejenige für Schulinspektoren betrifft die Reisevergütung des Inspektors des XII. Kreises, welche vorübergehend um Fr. 300 erhöht worden ist. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber von zusammen Fr. 4,400 auf den Rubriken *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken*, *Mädchenarbeitschulen* und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder*. An den Mehrausgaben der *Lehrerbildungsanstalten* partizipieren letztere wie folgt: *Hofwil* mit Fr. 150, *Pruntrut* mit Fr. 880, *Hindelbank* mit Fr. 155, *Delsberg* mit Fr. 12,195. Diese Erhöhungen werden veranlasst beim Seminar Pruntrut durch einen Rückgang der *Kostgelder*, beim Seminar Hindelbank durch eine Erhöhung des Mietzinses und beim Seminar Delsberg durch die Errichtung einer zweiten Klasse. Die *Seminarlehrer-Pensionen* steigen infolge Bewilligung eines neuen Ruhegehaltes um Fr. 3,000. Für *Wiederholungs- und Fortbildungskurse* wird kein Kredit ausgesetzt. Die Mehrkosten der *Taubstummenanstalten* berühren die *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* mit Fr. 1,850 und die *Taubstummenanstalt Wabern* mit Fr. 750. Bei ersterer Anstalt ist es hauptsächlich die *Nahrung*, welche die Kredit erhöhung notwendig macht, bei letzterer die Zunahme der Zöglinge. Von den Krediten für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* fällt derjenige für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* dahin und es ist das Erfordernis für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 800 geringer als in 1914, dasjenige für *Bureauxkosten* hingegen um Fr. 600 höher. Im Abschnitt *Kunst* wird von der *Amortisation* auf dem Ankaufspreis des Reliefs Simon im Betrage von Fr. 20,000 Umgang genommen, und es geht der Kredit befreifend *Erstellung des bernischen Urkundenwerkes* infolge Uebertragung auf Rubrik I. E. 2, ein. Des weiteren können die Kredite für *Beiträge an das schweizerische Idiotikon* und für *Erhaltung der Kunstartkümer* reduziert werden, ersterer um Fr. 192, letzterer um Fr. 70. Hingegen bedarf die Rubrik *Bärndütsch, Beitrag*, einer Erhöhung von Fr. 300, indem die Besoldung des Redaktors dieses Werkes

mit Rückwirkung auf 1. Januar 1914 um diesen Betrag gestiegen ist. Der Kredit für *Bekämpfung des Alkoholismus* stellt sich um Fr. 415 niedriger als in 1914.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 300 betrifft die *Bureau- und Reisekosten*.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

B. Kommission und Inspektoren	Fr. 900
C. Armenpflege	» 200,000
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	» 2,000
	<u>Fr. 202,900</u>

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 2,800
F. Kantonale Erziehungsanstalten	» 765
G. Verschiedene Unterstützungen	» 5,000
	<u>Fr. 8,565</u>
Bleiben Mehrausgaben	<u>Fr. 194,335</u>

Die Mehrausgabe für *Kommission und Inspektoren* röhrt her von der Verrechnung eines *Mietzinses* für die vom kantonalen Inspektorat benutzten Lokalitäten. Die Kosten der *Armenpflege* sind in steter Zunahme begriffen, weniger wegen der Zunahme der Unterstützungsbedürftigen, als vielmehr wegen der Steigerung der Kostgelder. Die Mehrforderung verteilt sich mit Fr. 165,000 auf die *Beiträge an Gemeinden* und mit Fr. 35,000 auf die *auswärtige Armenpflege*. Mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage ist eher noch eine grössere Vermehrung der Kosten zu erwarten, als im Voranschlag angenommen ist. Die Krediterhöhung für *Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten* ist auf eine vermehrte Zahl der Pfleglinge zurückzuführen. Die Direktion des Armenwesens hatte in 1914 für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* einen Kredit von Fr. 6,000, der in 1915 wegfällt. Für *Besoldungen der Angestellten* benötigt sie infolge Errichtung einer ferneren Kanzlistenstelle eines um Fr. 2,600 erhöhten Kredites und für *Bureau-kosten* eines solchen von Fr. 600. Auf den Krediten der *Erziehungsanstalten* treten Erhöhungen ein für die Anstalt *Brüttelen*, Fr. 335, und die Anstalt *Loveresse*, Fr. 300. Erstere Mehrausgabe betrifft den *Mietzins* an die Domänendirektion, letztere die Entschädigung an die Hausmutter. Im Voranschlage der Anstalt *Landorf* kommen die einmaligen Kredite für *Neumöblierung des Esszimmers* und *Beteiligung an der Landesausstellung* in Wegfall, dagegen verzeichnet der Posten *Verwaltung* eine Erhöhung von Fr. 200, womit derselbe mit den wirklichen Kosten besser in Einklang gebracht wird. Die Kosten der *Verpflegung kranker Kantonalsfremder* nehmen ab; daher konnte der Kredit um Fr. 5,000 reduziert werden. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* erhält die Armendirektion Fr. 200 mehr als in 1914, aber Fr. 13,800 weniger, als sie ihren Bedarf berechnet hatte. Aus dem Kredit werden vorab die Kosten der Naturalverpflegung bezahlt, die eine Vermehrung aufweisen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

IX^a. Volkswirtschaft.

Minderausgaben:

B. Statistik	Fr. 1,000
C. Handel und Gewerbe	» 116,000
E. Technikum Biel	» 40
G. Lebensmittelpolizei	» 63
	<u>Fr. 117,103</u>

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	Fr. 600
D. Technikum Burgdorf	» 10,770
F. Feuerpolizei	» 1,000
	<u>Fr. 12,370</u>
Bleiben Minderausgaben	<u>Fr. 104,733</u>

Die Minderausgabe für *Statistik* betrifft den in Abgang kommenden Spezialkredit für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung*. Im Abschnitt *Handel und Gewerbe* ergeben sich Minderausgaben von Fr. 120,500 und Mehrausgaben von Fr. 4,500. Der *Beitrag an die Schweiz. Ausstellung* fällt mit Fr. 100,000 dahin; des fernerer werden aus begreiflichen Spar-tendenzen und mit Rücksicht darauf, dass auch der Bund seine Beiträge ganz sistieren oder doch einschränken wird, die Kredite für *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Gewerbliche Stipendien und Fach- und Gewerbeschulen* zusammen um Fr. 20,500 reduziert. An den Mehrausgaben von Fr. 4,500 sind beteiligt die Rubriken *Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer* mit Fr. 1,000, *Lehrlingswesen* mit Fr. 3,000 und *Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion*, mit Fr. 500. Die Besoldungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammer sind durch Dekret vom 14. März 1914 mit Rückwirkung auf 1. Juli 1914 revidiert worden. Die beiden andern Krediterhöhungen haben den Zweck, den Voranschlag mit der Rechnung von 1913 in Einklang zu bringen. Die *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* nehmen in Rubrik *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 600 zu. Die Mehrkosten des *Technikums Burgdorf* gehen grösstenteils aus der Erhöhung des *Mietzinses* und der Reduktion des *Beitrages der Gemeinde Burgdorf* hervor. Bei der Berechnung des letzteren für 1914 waren irrtümlicherweise die Verzinsung des Baukapitals und der Mietzins einbezogen worden. Die Mehrausgaben für *Feuerpolizei* sind durch das neue Brandversicherungsgesetz bedingt. Mit Rücksicht auf den verminderten Alkoholzehnt werden der Direktion des Innern aus demselben Fr. 27,875 zugewiesen gegen Fr. 50,000 in 1914.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 300
B. Gesundheitswesen im allgemeinen	» 35,770
C. Frauenspital	» 280
	<u>Fr. 36,350</u>

Minderausgaben:

E. Irrenanstalt Waldau	» 23,100
Bleiben Mehrausgaben	<u>Fr. 13,250</u>
	83*

Die Mehrausgabe für *Verwaltungskosten* berührt im speziellen die Rubrik *Bureaukosten*. Von den Krediten für *Gesundheitswesen im allgemeinen* ist es derjenige für *Beiträge für die Bezirkskrankenanstalten*, auf den die Mehrausgaben fallen. So wie nun der Kredit bemessen ist, wird es möglich sein, allen Bezirkskrankenanstalten $\frac{1}{3}$ der Pflegetage zu vergüten. Das *Frauenspital* ist mit einem gegen 1914 um Fr. 1,150 höhern *Mietzins* belastet. Hingegen sind die Kosten der *Nahrung* um Fr. 870 niedriger veranschlagt. Die Kosten der Nahrung in der *Irrenanstalt Waldau* stellen sich im Voranschlag für 1914 als viel zu hoch berechnet heraus. Sie wurden für 1915 um Fr. 33,000 reduziert. Hingegen bedürfen die Ansätze für Verwaltung und Verpflegung einer Erhöhung, für erstere von Fr. 2,600, für letztere von Fr. 8,900. Der Ertrag der *Gewerbe* ist um Fr. 1,600 höher angenommen.

X. Bauwesen.

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	Fr. 4,000
B. Kreisverwaltung	» 400
I. Vermessungswesen	» 240
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	» 1,700

Fr. 6,340

Mehrausgaben:

H. Wasserrechtswesen	» 4,500
--------------------------------	---------

Bleiben Minderausgaben Fr. 1,840

Der Rückgang der *Verwaltungskosten der zentralen Baudirektion* ist dem Wegfall des für 1914 eröffneten Extrakredites für *Beteiligung an der Schweiz*. *Landesausstellung* zuzuschreiben. Die Minderausgaben der *Kreisverwaltung* und des *Vermessungswesens* betreffen beiderorts die *Besoldungen der Angestellten*, für *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* neben den *Besoldungen der Angestellten* noch die *Bureau- und Reisekosten* und die *Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei*. Die Mehrausgaben für *Wasserrechtswesen* sind die Folge der Reduktion der Einnahmen an *Gebühren* um Fr. 5,000 und der *Einlage in den Naturschadefonds* um Fr. 500. In 1915 sind keine grössern Konzessionerteilungen zu erwarten.

XI. Anleihen.

Der Bedarf für *Anleihensrückzahlungen* steigt um Fr. 25,000, dagegen geht er für die *Verzinsung der Anleihen* von 1895, 1900, 1906 und 1911 um Fr. 24,935 zurück. Neu ist der Posten von Fr. 637,500 für *Verzinsung des Anleihens von 1914*. Die *Anleihenkosten* vermehren sich für die *Amortisation der Kosten* dieses Anleihens um Fr. 30,000. Desgleichen nehmen die *Provisionen, Transportkosten und Agio* um Fr. 6,000, sowie die *Druck- und Publikationskosten* um Fr. 200 zu. Anlass zu diesen Erhöhungen ist ebenfalls das Anleihen von 1914.

XII. Finanzwesen.

Die *Finanzdirektion* hat eine durch Ableben des Inhabers frei gewordene Kanzlistenstelle nicht wieder besetzt. Die dahерige Ersparnis beträgt Fr. 2,400. Die *Mietzinse* der *Kantonsbuchhalterei* sind infolge Zuweisung eines ferneren Zimmers um Fr. 200 gestiegen. Die *Mietzinse* der *Amtsschaffnerei* lokalitäten erfahren eine Reduktion von Fr. 125.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben:

B. Landwirtschaft	Fr. 35,800
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	» 1,375
	Fr. 37,175

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 850
C. Landwirtschaftliche Schule	» 800
D. Molkereischule	» 2,950
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen	» 9,000
G. Fleischschau	» 500
	Fr. 14,100

Bleiben Minderausgaben Fr. 23,075

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* betreffen mit je Fr. 300 die beiden *Bureau- und Reisekostenkredite* und den neuen Posten *Zulage für Viehseuchenpolizei* mit Fr. 250. Die Zulage ist dem Kantonstierarzt schon früher ausgerichtet worden, war aber nicht als besonderer Posten budgetiert. Im Abschnitt *Landwirtschaft* sind reduziert worden die Kredite für *Förderung im allgemeinen*, Fr. 4,000, *Förderung des Weinbaus im allgemeinen*, Fr. 1,000, *Kurse der kantonalen Hufbeschlagschule*, Fr. 800, und die drei Kredite für *Förderung der Viehzucht*, zusammen um Fr. 35,000. Letztere Kredite entsprechen damit den gesetzlich bestimmten Minima. Der Posten *Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen* im Belaufe von Fr. 1,000 ist gestrichen worden, da er seit Jahren keine Verwendung fand. Erhöht wurden die Ansätze für *Maikäferprämien* und *Viehversicherung*, dieser um Fr. 4,000, jener um Fr. 2,000. In 1915 kommen die Maikäfer zum Fluge, und die Kosten der Viehversicherung nehmen von Jahr zu Jahr zu. Der Gesamtkredit der *landwirtschaftlichen Schule* beträgt Fr. 800 mehr als in 1914. Die Mehrausgabe resultiert aus einem Minderertrag der *Gutswirtschaft* von Fr. 2,000 und der Streichung des für *Beteiligung an der Landesausstellung* pro 1914 bewilligten Kredites von Fr. 1,200. Die Mehrausgabe der *Molkereischule* hat als Ursache die Elimination der bisherigen Einnahme für *Arbeiten der Zöglinge*. Die Arbeiten sollen, da es sich um Lehrarbeit handelt, nicht mehr berechnet werden. Der Voranschlag der *Molkerei* sieht einen Nettoverlust von Fr. 2,000 vor. Die milchwirtschaftliche Krisis lässt ein anderes Ergebnis nicht erwarten. Im Budget der *Landwirtschaftlichen Winterschule Rütti* fällt der Extrakredit von Fr. 1,000 für *Beteiligung an der Landesausstellung* weg. Die Minderausgabe erreicht aber nicht ganz diesen Betrag, indem die Kosten für *Unterricht* um Fr. 250, resp. nach Abzug des *Bundesbeitrages* um Fr. 125 zunehmen. Der Nettokredit für die *landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen* ist gleich hoch bemessen wie für 1914. Die Ausgaben steigen zwar wegen Eröffnung einer neuen Klasse und Erhöhung des *Mietzinses* um Fr. 5,880, aber das Betreffnis wird ausgeglichen durch einen Mehrertrag der *Kostgelder*, Fr. 4,880, und den Ertrag der *Gutswirtschaft*, Fr. 1,000. Für die *landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut* reduziert sich der Nettokredit um die in 1914 für *Beteiligung an der Landesausstellung* extra bewilligten Fr. 500. Die *hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen* nimmt einen Doppelkurs

in Aussicht. Ihre Kosten vermehren sich daher gegen 1914 um Fr. 9,000. Der Kredit für *verschiedene Kosten* der *Fleischschau* war schon in 1913 zu niedrig bemessen. Er ist um Fr. 500 erhöht worden.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung	Fr. 300
B. Forstpolizei	» 4,350
	<u>Fr. 4,650</u>

Minderausgaben:

C. Förderung des Forstwesens	Fr. 2,500
Bleiben Mehrausgaben	<u>Fr. 2,150</u>

Der höhere Bedarf für *Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung* fällt auf die Rubrik *Bureau- und Reisekosten*. Die Mehrausgaben für *Forstpolizei* berühren die *Besoldungen der Forstmeister* mit Fr. 4,025 und die *Besoldungen der Kreisoberförster* mit Fr. 650. Es ist dem Forstmeister des Juras ein Stellvertreter beigegeben worden. Der für die Beteiligung an der Landesausstellung pro 1914 in Abschnitt *Förderung des Forstwesens* ausgesetzte Kredit fällt weg.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag	<u>Fr. 16,675</u>
----------------------	-------------------

Gestützt auf das Rechnungsergebnis von 1913 wird der Ertrag der *Haupt- und Nebennutzungen* um Fr. 18,500 höher veranschlagt. Für *Hutlöhne* werden Fr. 500 und für *Gebäudereparaturen* Fr. 1,000 mehr berechnet. Die Zahl der Gebäude der Forstdirektion hat in den letzten Jahren zugenommen. Der *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* steigt um Fr. 325.

XVI. Domänen.

Mehrertrag	<u>Fr. 34,760</u>
----------------------	-------------------

Der Rohertrag der Domänen nimmt infolge Neufestsetzung von Pacht- und Mietzinsen und Vermietung neuer Objekte netto um Fr. 33,760 zu. Ein Rückgang von Fr. 105 besteht auf den Mietzinsen von *Kirchengebäuden* infolge von Pfrundgutabtretungen. Der Kredit für *Kaufs- und Verpachtungskosten* konnte um Fr. 1,000 reduziert werden.

XVII. Domänenkasse.

Minderausgaben	<u>Fr. 3,740</u>
--------------------------	------------------

Nach dem gegenwärtigen Stande der Kapitalien der Domänenkasse stellen sich höher als in 1914 die *Zinse von Guthaben* um Fr. 6,470, die *Zinse für Kaufschulden* um Fr. 2,730.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag	<u>Fr. 11,600</u>
----------------------	-------------------

Einen in allen Teilen auch nur annähernd richtigen Vorschlag für ein Finanzinstitut aufzustellen, ist im höchsten Grade schwierig, da die Kapitalveränderungen

und andere Faktoren, die für den Ertrag von Einfluss sind, nicht vorausgesehen werden können. Die vorliegenden Ansätze ergeben sich, soweit für deren Festsetzung nicht andere Grundlagen dienen, aus dem mutmasslichen Stande der Kapitalien auf 31. Dezember 1914. Netto ist das Ertragsnis um Fr. 11,600 höher berechnet. Für *Einlage in den Reservefonds* sind wie in 1914 Fr. 50,000 vorgesehen. Neu sind die Ausgabeposten *Umbaukosten, Amortisation*, Fr. 50,000, und *Möblierungskosten, Amortisation*, Fr. 15,000. Von den *Verwaltungskosten* sind höher angenommen die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 5,000 und die *Bureaukosten* um Fr. 9,000.

XIX. Kantonalbank.

In einzelnen Rubriken weichen die Ansätze vom Vorschlag des Jahres 1914 ab, jedoch ohne das Reinertragsnis zu verändern, das, wie für das laufende Jahr, zu Fr. 1,100,000 angenommen ist.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag	<u>Fr. 218,200</u>
----------------------	--------------------

Die Anleihenaufnahme in 1914 enthebt die Staatskasse der Notwendigkeit, sich Gelder durch Vorschüsse der Kantonalbank zu beschaffen. Es können daher die *Zinse für Schulden* um Fr. 400,000 reduziert werden. Für die abträglichen Eisenbahnkapitalien ist eine geringere Rendite angenommen. Der Posten *Zinse von Aktien* zeigt aus diesem Grunde eine Mindereinnahme von Fr. 188,000. Die Zinse für *Vorschüsse an Spezialverwaltungen* werden nach dem Stande dieser Vorschüsse Fr. 6,200 mehr ergeben, als sie in 1914 berechnet sind.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Unverändert.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag	<u>Fr. 300</u>
------------------------	----------------

Die für das Jahr 1914 auf Fr. 1,500 veranschlagten *Konzessionsgebühren* für Steinbrüche sind für 1915 auf Fr. 200 reduziert worden, indem wegen flauer Bautätigkeit die Ausbeutung gering sein wird. Die *Anteile der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren* erfahren eine Reduktion von Fr. 1,000.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag	<u>Fr. 3,050</u>
------------------------	------------------

Nach den Berechnungen ergibt sich auf dem *Salzverkauf* eine Mehreinnahme von nur Fr. 950, obwohl einer Steigerung des Kochsalzkonsums Rechnung getragen ist. Die daherige Mehreinnahme ist zu Fr. 20,000 veranschlagt, aber sie wird ausgeglichen durch höhere Auslagen für den Salzankauf, die durch die Revision der Tarife der S. B. B. und anderer Bahnen entstehen werden. Die Posten *Transportkosten* und *Auswägerlöne*, die steigende Tendenz haben, sind beide je um Fr. 2,000 erhöht worden.

XXIV. Stempel-Steuer.

Minderertrag Fr. 240,000

Infolge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisis, die voraussichtlich im Jahre 1915 anhalten dürfte, gehen die Einnahmen aus der Stempelsteuer stark zurück. Sie können nach den Ergebnissen der letzten drei Monate nicht höher als auf Fr. 400,000, resp. nach Abzug der *Provisionen* auf Fr. 380,000 veranschlagt werden. Gegen 1914 resultiert hieraus ein Minderertrag von Fr. 240,000.

XXV. Gebühren.

Minderertrag Fr. 570,000

Ebenfalls in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Krisis und gestützt auf die bereits eingetretenen Mindereinnahmen mussten hier gegenüber den Ansätzen des Jahres Reduktionen vorgenommen werden, nämlich:

Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 450,000

Fixe Gebühren der Amtsschreiber » 80,000

Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter » 25,000

Patenttaxen der Handelsreisenden » 15,000

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unverändert.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 9,000

Die *Abgaben* sind in Anbetracht des Rechnungsergebnisses von 1913 um Fr. 10,000 höher angenommen. Dadurch steigt der *Anteil des Naturschadenfonds*, dem 10 % der Abgaben zufallen, um Fr. 1,000.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatent-gebühren.

Minderertrag Fr. 1,000

Die *Verkaufsgebühren* werden, da die Patente für den Monopolverkauf von Branntwein sistiert sind, brutto Fr. 6,000, netto Fr. 3,000 weniger abwerfen. Der Minderertrag wird durch eine um Fr. 2,000 niedrigere Budgetierung der *Bezugskosten* bis auf Fr. 1,000 ausgeglichen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mindereinnahme Fr. 180,000

Angesichts der ungewissen Zukunft ist es ganz unmöglich, den Ertrag des Alkoholmonopols für das Jahr 1915 vorauszusehen. Wir erachteten es für vorsichtig, den *Ertragsanteil* des Kantons nicht höher als auf Fr. 800,000 anzunehmen. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* stehen den Direktionen Fr. 80,000 zur Verfügung, Fr. 37,000 weniger als sie verlangten und Fr. 28,000 weniger als in 1914 budgetiert ist. Die *Alkoholzehntelreserve* wird in 1914 vollständig aufgebraucht.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehreinnahme Fr. 22,294

Die Entschädigung, die sich nach der eingegangenen Notenemission der Kantonalbank berechnet, geht nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Schweiz. Nationalbank um 5 Rp. pro Hundert dieser Notenemission zurück, dagegen steigt die Entschädigung, die sich nach der Wohnbevölkerung richtet, um 5 Rp. pro Kopf. Hieraus ergibt sich im ersten Falle gegenüber dem Budget von 1914 eine Mindereinnahme von Fr. 10,000, im letzteren Falle eine Mehreinnahme von Fr. 32,294.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 2,400

Der Mehrertrag röhrt her von dem erhöhten *Anteil des Bundes* an den Taxations- und Bezugskosten. Er beträgt 4 % der Roheinnahmen.

XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag Fr. 1,014,488

Der Ertrag der *Vermögenssteuer*, der von der wirtschaftlichen Krisis nicht berührt wird, ist um 161,900 Franken höher veranschlagt. Die Berechnungen lehnen sich in der Hauptsache an die Ergebnisse des Jahres 1913 an oder kommen den Ansätzen des diesjährigen Voranschlages gleich. Von beiden abweichend, ist der Ertrag der *Grundsteuer im Jura*, für den eine Vermehrung gegen 1914 von Fr. 14,400 angenommen wird. Wie zu Anfang des Berichtes erwähnt, ist der Ertrag der *Einkommenssteuer I. Klasse* im Vergleich zum Budget von 1914 um Fr. 1,272,000 reduziert worden. Für die Einkommenssteuern II. und III. Klasse sind Mehrerträge von Fr. 5,480 und Fr. 62,500 vorgesehen. Die *Bezugsprovisionen* nehmen für die Vermögenssteuer um Fr. 3,238 zu, für die Einkommenssteuer um Fr. 36,120 ab. Der Kredit für *Besoldungen der Beamten* wird um Fr. 5,000 erhöht für eine neue Adjunktenstelle, deren Errichtung mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslast des Steuerverwalters unabweisbares Bedürfnis ist. Die Entschädigung für *Mietzinse* steigt um Fr. 250.

Bern, den 6. November 1914.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. November 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1913.



Der Grosse Rat hat am 2. Juni 1914 die Staatswirtschaftskommission aus folgenden Herren bestellt: Brand (Bern), Bühler (Matten), Jenny (Worblaufen), Lindt (Bern), Näher (Biel), Neuenschwander (Oberdiessbach), Rufener (Langenthal), Rufer (Biel), Stauffer (Corgémont). Die Kommission hat sich gleichen Tags konstituiert und Herrn Jenny als Präsidenten und Herrn Rufer als Vizepräsidenten bezeichnet.

Für die Prüfung des Verwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und der Nachkreditbegehren sind folgende Subkommissionen bestellt worden:

- I. Präsidialbericht HH. Jenny und Rufer.
 - II. Justizwesen » Brand und Lindt.
 - III. Polizeidirektion » Lindt u. Neuenschwander.
 - IV. Militärdirektion » Rufener und Jenny.
 - V. Kirchenwesen » Lindt und Bühler.
 - VI. Unterrichtsdirektion » Rufer und Jenny.
 - VII. Gemeindedirektion » Neuenschwander u. Näher.
 - VIII. Armen- und Wohlfahrtspflegerische Direktion » Stauffer und Rufer.
 - IX. Direktion des Innern » Näher und Brand.
 - X. Bau- u. Eisenbahndirektion » Bühler und Lindt.
 - XI. Sanitätsdirektion » Näher und Rufer.
 - XII. Finanzdirektion » Brand und Rufener.
- Beilagen zum Tagbatt des Grossen Rates 1914.

- XIII. Landwirtschaftsdirektion HH. Jenny und Stauffer.
- XIV. Forstdirektion » Stauffer und Bühler.
- XV. Staatsrechnung u. Nachkredite » Rufener u. Neuenschwander.

Regierungspräsidium.

Am 14. Dezember 1913 wurde das Gesetz betreffend die Automobilsteuer und die Abänderung des Strassenpolizeigesetzes vom Bernervolke mit grossem Mehr angenommen. In der Folge wurden am 10. März 1914 vom Grossen Rate, die Dekrete betreffend die Automobilsteuer und das Strafmandatverfahren und das Dekret betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern erlassen. Der Ertrag der Automobilsteuer ist bestimmt, die durch den zunehmenden Automobilverkehr in erhöhtem Masse beanspruchten Strassen in einen bessern Zustand zu bringen und insbesondere die Staubplage zu bekämpfen. Dahinzielende Massnahmen werden leider vermisst, auch scheint der Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Bezug der Automobilsteuer nicht mit der wünschbaren Raschheit erfolgt zu sein.

Am 20. März 1907 wurde im Grossen Rate die Motion Steiger betreffend Abschaffung des Couvertsystems bei Wahlen und Abstimmungen erheblich erklärt. Im September 1910 wurde bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes die Regierung neuerdings eingeladen, die Revision des bezüg-

lichen Dekretes an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten. Die Gründe, die damals für die Revision dieses Dekretes sprachen, bestehen heute in ungeschwächtem Masse fort. Zudem lassen Vorgänge bei jüngstthin stattgefundenen Wahlen eine Revision des Dekretes über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen auch in anderer Richtung als wünschenswert erscheinen, weshalb die Regierung zum wiederholten Male um eine bezügliche Revisionsvorlage ersucht wird.

Um die Bureaux der Direktionen der Polizei, des Gemeindewesens, der Sanität und der Landwirtschaft in zweckmässiger Weise unterzubringen, wurde im September 1913 eine Besitzung an der Kirchgasse angekauft. Die Angelegenheit wurde von der Finanzdirektion als dringend bezeichnet und bemerkt, dass vor dem Bezug noch Umbauten vorgenommen werden müssen. Ueber die in dieser Richtung getroffenen Vorkehren liegt kein Bericht vor. Die Regierung wird um Auskunft ersucht, ob in Bezug auf die Verwertung des angekauften Objektes eine Aenderung geplant sei, oder auf welche andere Ursachen die Verzögerung der Anhandnahme der baulichen Umänderungen zurückzuführen ist.

Die Erstellung geeigneter Räumlichkeiten für eine zweckmässige Unterbringung des Staatsarchivs musste mit Rücksicht auf eine eventuelle Erweiterung des Grossratssaales hinausgeschoben werden. Durch die in diesem Jahre eingetretene Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates fällt der eventuell geplante Umbau des Grossratssaales dahin und es kann nun die Erstellung der dringenden Archivbaute an die Hand genommen werden. Die Projekte sind ausgearbeitet und einer baldigen Vorlage an den Grossen Rat steht kein Hindernis mehr entgegen. —

Im ferner spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, der Regierungsrat möge die Frage prüfen, ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn die Eröffnung von Beschlüssen, Verfügungen etc. des Regierungsrates und der Direktionen im Interesse einer raschen und zuverlässigen Erledigung unter ausschliesslicher Benutzung der Post durch die betreffenden Kanzleien direkt vorgenommen würde.

Justizdirektion.

Die Staatswirtschaftskommission begrüßt es lebhaft, dass die Vorarbeiten für eine neue Zivilprozessordnung im Berichtsjahre zum Abschluss gebracht worden sind. Die Vielheit und die Verschiedenartigkeit der in Kraft stehenden Prozessvorschriften erschweren die Uebersicht und bedeuten ein Hemmnis für eine einheitliche, rasche und sichere Rechtsanwendung. Die Erfahrungen, die mit dem Dekretsverfahren im allgemeinen und bei den handelsgerichtlichen Streitigkeiten im besondern gemacht worden sind, bilden einen wertvollen Beweis dafür, dass die Grundlagen des vorliegenden Entwurfes Anerkennung und Zustimmung verdienen.

Wir halten dafür, dass auch der Entwurf einer neuen Strafprozessordnung, der vollständig ausgearbeitet ist, dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte, sobald die Beratungen des Zivilprozessentwurfes durch die Kommission in der Hauptsache beendet sind. Die Strafprozessreform ist in der Tat in manchen Punkten eine recht dringliche geworden.

Das durch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 geforderte kantonale Gesetz betreffend Einführung eines Versicherungsgerichtes wird im Laufe der nächsten Zeit entworfen und in Beratung gezogen werden müssen. Es wird angesichts des kategorischen Wortlautes des Art. 120 des eidgenössischen Gesetzes kaum eine andere Lösung möglich sein als die der Uebertragung der betreffenden Streitigkeiten an eine Abteilung des Obergerichts. Dabei kann freilich nicht verkannt werden, dass die sachlichen Einwendungen des Obergerichts gegen diese Kompetenzübertragung durchaus begründet erscheinen. Nur besteht kaum Aussicht dafür, dass eine Revision des Bundesgesetzes abgewartet werden kann, bis das kantonale Versicherungsgericht bestellt wird. Die vom eidgenössischen Gesetzgeber verlangte Bezeichnung eines einzigen kantonalen Gerichtes wird für unsren Kanton allerdings die Folge haben, dass das Obergericht jedenfalls um ein Mitglied vermehrt werden muss.

Als dringlich betrachtet die Staatswirtschaftskommission die Fertigstellung des definitiven Dekretsentwurfes betreffend die Nachführung der Vermessungswerke. Ein Dekret, das dem grossen Rat in der alten Legislaturperiode vorgelegt worden war, gelangte niemals zur Beratung. Solange aber der Kanton Bern diesen Gegenstand nicht geordnet hat, wird er der Bundessubvention nicht teilhaftig und die Vermessungswerke werden nicht regelmässig weitergeführt. Das ist umso bedauerlicher, als der Kanton Bern sowohl mit den Grundbuchbereinigungsarbeiten als auch mit der Vorbereitung des eidgenössischen Grundbuches recht glücklich und zielbewusst vorangeschritten ist. Bei der Ordnung des Vermessungswesens darf freilich die Tatsache nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Vermessung nicht Selbztzweck, sondern ein Hülfszweck ist, und dass deren Kosten nicht Beträge erreichen sollen, die mit der praktischen Bedeutung des Vermessungswerkes schwer in Einklang zu bringen sind.

Endlich wünscht die Staatswirtschaftskommission auch die Vorlage des (nach den mündlichen Mitteilungen des Justizdirektors ausgearbeiteten) Dekretes über die Ordnung des Anstellungsverhältnisses der Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksbureaux. Die direkte Anstellung dieser Funktionäre entspricht ihrer Stellung und den heutigen Anschauungen. Allerdings betonen wir zum vornherein, dass wir nicht Anhänger des ausnahmslosen Grundsatzes sind, dass nur solche Personen Staatsangestellte sein können, die eine Lehrzeit und eine Lehrlingsprüfung absolviert haben. Die Möglichkeit muss offen bleiben, dass der Ausweis für die Eignung zum Staatsdienst auch in anderer Weise erbracht werden kann.

Mit Genugtuung darf hervorgehoben werden, dass die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches sich je länger desto besser einleben, und dass sie namentlich den Vormundschaftsbehörden keine erheblichen Schwierigkeiten mehr darzubieten scheinen. Sehr wünschenswert und verdienstlich ist es, wenn alle Behörden und Beamte, die dazu in der Lage sind, ein wachsames Auge richten auf die Versuche zur Umgehung des Verbotes der Güterschlächterei. Hier ist konsequentes und strenges Vorgehen am Platze. Insbesondere sollen auch die Notare es

sich zur Pflicht machen, die Mitwirkung bei Verträgen dieser Art rundweg abzulehnen.

Mit Befriedigung haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Staat jede Gelegenheit wahrnimmt, das noch im Eigentum von Beamten stehende Mobiliar von Staatsbureaux zu erwerben. Es ist in der Tat zu wünschen, dass in nicht allzu ferner Zeit kein Staatsbeamter mehr genötigt ist, das Amt lokal auf seine Kosten zu möblieren.

Polizeidirektion.

Das «Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern» hat vor dem Volke nicht Gnade gefunden; es ist in der Abstimmung vom 3. Mai 1914 verworfen worden. Dies hat den bernischen Handels- und Industrieverein und den Gewerbeverein veranlasst, den Regierungsrat um die Wiederanhandnahme dieser Gesetzesmaterie zu ersuchen. Auch wir halten dafür, dass dieses Gesetz bald wieder in etwas vereinfachter Form dem Volke unterbreitet werden sollte und wir wünschen deshalb, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat über seine Absichten in dieser Frage Auskunft erteile.

Glücklicher war das «Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.» Dasselbe wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914 angenommen.

Der Entwurf für ein «Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur» ist von der kantonalen Polizeidirektion ausgearbeitet worden und liegt gegenwärtig zur Behandlung beim Regierungsrat. Wie schon mehrfach von der Staatswirtschaftskommission betont worden ist, halten auch wir dafür, dass diese Arbeit eine dringliche ist, und dass der Erlass dieser Gesetzesvorlage durch den Regierungsrat und den Grossen Rat möglichst beschleunigt werden sollte.

Lobend hervorzuheben ist das Bestreben der Regierung, bei wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch persönliches Eingreifen auf eine gütliche Erledigung derselben hinzuwirken, wie es mit Erfolg beim Streik in Münster geschehen ist.

Die Reduktion des Polizeikorps um 19 Mann röhrt namentlich von der Umwandlung von Doppelposten in Einzelposten her. Dieses Verfahren sollte jedoch nur da zur Anwendung kommen, wo ohne Verringerung der allgemeinen Sicherheit der Einzelposten genügt.

Den bei der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes im Grossen Rat geäusserten Wünschen um Verbesserung der Besoldung des Landjägerkorps und erhöhte Einlage in den Pensionsfonds ist Rechnung getragen worden. In den Pensionsfonds wurden Fr. 6000 mehr eingelagert, ferner erhielt jeder Landjäger eine Extrabesoldungszulage von Fr. 50 und es wurde auch die Verzinsung des Pensionsfonds um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöht.

Der grosse Wechsel bei den Beamten und Angestellten der Anstalt St. Johannsen beruht auf Zufälligkeiten und steht in keinem Zusammenhang mit der Art der Verwaltung. Immer fühlbarer wird die unrationelle Anlage der Schlafäale; dieselben sollten möglichst bald neu gebaut werden. Infolge des In-

krafttretens des neuen Armenpolizeigesetzes hat die Zahl der Versetzungen in Arbeitsanstalten um rund 50% zugenommen. Es wird dies zur Folge haben, dass das Arbeitsgebiet der Anstalt und möglicherweise auch die Anstalt selbst bald nicht mehr genügen werden. Die Polizeidirektion und die Regierung sollten deshalb bei Zeiten die notwendig werdenden Erweiterungen ins Auge fassen.

In der Erziehungsanstalt Trachselwald sollte der gewerbliche Unterricht eingeführt werden, um der Grosszahl von Zöglingen, die aus mehr städtischen Verhältnissen stammen, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, welche es ihnen später beim Austritt aus der Anstalt ermöglicht, leichter Arbeit zu finden. Die zu dem Behufe von der Anstaltsleitung und der Polizeidirektion gewünschten Umbauten sollten deshalb ausgeführt werden.

Die Bürgerrechtsaufnahmen haben gegenüber dem Vorjahr um 3 zugenommen; es ist dies insofern erfreulich, als bei der allgemein herrschenden Tiefkonjunktur eher ein Rückgang zu gewärtigen war. Zu begrüssen ist die Herausgabe einer kurzen Anleitung über die zur Erlangung des bernischen Landrechtes erforderlichen Voraussetzungen durch die kantonale Polizeidirektion und ferner die Erleichterung der Einbürgerung, welche der Regierungsrat durch weitgehendes Entgegenkommen gegenüber Gesuchen um Reduktion der Naturalisationsgebühr praktiziert.

Die beim Auswanderungswesen letztes Jahr von der Staatswirtschaftskommission gewünschte statistische Bearbeitung des Materials über die Auswanderung aus dem Kanton Bern ist auf Anordnung der kantonalen Polizeidirektion durch das kantonale statistische Amt durchgeführt und deren Resultat in den statistischen Mitteilungen im Juli dieses Jahres publiziert worden.

Militärdirektion.

Wie bereits im vorjährigen Bericht erwähnt, ist nun während des Berichtsjahres die zwischen der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung und dem Kanton Bern vorgesehene Aenderung beendigt worden. Der Bund hat nunmehr den Unterhalt des gesamten Kriegsmaterials übernommen, und zugleich gingen zirka 30 meistens jüngere Arbeitskräfte ebenfalls in den Dienst des Bundes über. Der nunmehr geschaffene Zustand befriedigt in jeder Beziehung und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früher.

Um den im Dienst des Kantons verbleibenden Arbeitern punkto Arbeit etwelche Abwechslung bieten zu können, namentlich mit Rücksicht auf die vielen kleinen Reparaturen an der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, trachtet die Verwaltung danach, vermittelst Herstellung diverser Ausrüstungsgegenstände einen Ausgleich zu schaffen und die betreffenden Arbeiten auf das ganze Jahr gleichmässig zu verteilen. Eine Reduktion des Arbeiterbestandes darf im Hinblick auf die Mobilmachung nicht in Frage kommen.

Das Resultat der Rekrutierung pro 1913 ergibt bezüglich Diensttauglichkeit eine weitere kleine Verbesserung gegenüber 1912 um 1%, also 71% der Untersuchten.

Wenn hierseits keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen zum Bericht der Militärdirektion gemacht werden, liegt dies im Umstand, dass die kantonalen Militärbehörden je länger je mehr die Ausführungsorgane des Bundes geworden sind. An den Platz der kantonalen Instanzen ist nunmehr das Eidgenössische Militärdepartement getreten, welches in der Hauptsache einzig leitende Verwaltungsstelle geworden ist.

Kirchendirektion.

Im Berichtsjahre 1913 wurden die Pfarrstellen um eine vermehrt; häufig sind noch aus 6 Gemeinden Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen. Dieselben sollen nach Massgabe ihrer Dringlichkeit von den Behörden behandelt werden. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem von der Kirchendirektion befolgten Grundsätze in der Behandlung solcher Gesuche, wonach dieselben nicht einzig nach dem Zeitpunkte ihrer Einreichung, sondern vielmehr nach dem bei Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren sich ergebenden Grade der Dringlichkeit behandelt werden, einverstanden.

Infolge des Ergebnisses der Volkszählung vom Jahre 1910 war eine Revision der Organisation der evangelisch reformierten Kirchensynode notwendig (das Dekret wurde in der Mai-Session 1914 erledigt); ferner ist eine Neuordnung der Bezirkshelfereien in Untersuchung bei der Kirchendirektion.

Den schon oft gemachten Anregungen um Gestattung der Teilnahme der Frauen an den kirchlichen Abstimmungen ist man dadurch gerecht geworden, dass auf den Antrag der Kirchendirektion die Regierung Bestimmungen über das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten in den Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes aufnahm. Den Frauen wird das aktive Stimmrecht erteilt für Pfarrwahlen und die Wahlen in den Kirchgemeinderat. Das Stimmrecht erhalten sie nicht ipso jure, sondern nur auf ein von ihnen einzureichendes Gesuch hin. Das passive Wahlrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dieser in Aussicht genommenen Regelung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten einverstanden.

Endlich ist noch der Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1913 zu erwähnen, durch welchen die Regierung dem Bischof von Basel auf die Dauer von 5 Jahren die Erlaubnis erteilte, im Gebiete des Kantons Bern Pontifikalhandlungen vorzunehmen.

Unterrichtsdirektion.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind im Berichtsjahre um Fr. 200,000.— gestiegen. Sie betragen Fr. 6,227,366.22, oder rund einen Viertel der Gesamtausgaben des Staates.

Die Staatswirtschaftskommission nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Massnahmen zur besseren Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die sog. Naturalleistungen der Gemeinden an die Primarlehrer im Berichtsjahre weiter gefördert wurden. Die Unterrichtsdirektion hat unter Beiziehung einer Expertenkommission Normalien für den Bau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwoh-

nungen entworfen. Das bezügliche Reglement ist am 7. Juli abhängig durch den Regierungsrat erlassen worden. Wir zweifeln nicht daran, dass dieses Reglement dazu beitragen wird, die bestehenden Misstände zu heben. Aus dem Berichte der Unterrichtsdirektion geht hervor, dass eine schöne Zahl von Gemeinden seit Jahresfrist ihre Leistungen erhöht hat. Gegen zwei Gemeinden, die sich weigerten, berechtigte Ansprüche zu erfüllen, wurde in der Weise vorgegangen, dass sie verpflichtet wurden, den außerordentlichen Staatsbeitrag, soweit nötig, zur Erhöhung der Wohnungsschädigungen zu verwenden. Die meisten Gemeinden tragen den veränderten Verhältnissen Rechnung und es wird das gute Beispiel auf die säumigen Gemeinden günstig einwirken. Die Verhältnisse in den Gemeinden unseres Kantons sind so verschiedenartig, dass nicht nach einer Schablone vorgegangen werden kann. Die Bemühungen der Unterrichtsdirektion und die aufgestellten Normalien werden sicher zu einer befriedigenden Lösung führen. Wir halten dafür, dass eine authentische Interpretation der bezüglichen Bestimmungen im Primarschulgesetz aufgeschoben werden könne.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Motion Hauswirth betreffend die ärztliche Untersuchung und Kontrolle sämtlicher Schulkinder schon auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann, und dass die Unterrichtsdirektion bereits Vorkehren zu deren Ausführung angeordnet hat.

Was die Klagen über Lehrermangel an den Primarschulen anbetrifft, geht aus den amtlichen Berichten hervor, dass es zur Zeit hauptsächlich an Stellvertretern für erkrankte oder im Militärdienst sich befindende Lehrer fehlt. Die Frage der Neuordnung des Stellvertretungswesens sollte geprüft und abgeklärt werden.

Eine Vergleichung der Tabellen über die Bussen wegen Schulversäumnis im Schuljahr 1912/13 ergibt, dass von den 2240 Bestrafungen 1462 auf die 7 jurassischen Bezirke entfallen und auf die 23 Bezirke des deutschen Kantonsteil nur 778. Das Verhältnis zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil fällt so stark auf, dass zur Aufklärung der Sachlage genaue Erhebungen angestellt werden sollten. Auffallend ist auch die geringe Zahl der Bestrafungen in einigen Bezirken des Oberlandes gegenüber dem Jura. Es ist wahrscheinlich, dass nicht überall mit der gleichen Strenge vorgegangen wird. Wir möchten die Unterrichtsdirektion einladen, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Nach einer Periode mit starker Nachfrage nach Sekundarlehrern stehen wir zur Zeit in einer Periode der Ueberproduktion. Die Neuordnung des Studienganges und die Revision des Reglementes für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer werden hier Wandel schaffen. Dabei muss namentlich mehr Gewicht auf die praktische Vorbildung der Kandidaten gelegt werden. Es sollte ganz besonders von den Abiturienten der Gymnasien vor der Patentierung ein Ausweis über eine entsprechende praktische Lehrtätigkeit verlangt werden.

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass die Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen weitere erfreuliche Fortschritte macht. Der Staat kann sich der Erkenntnis von der Notwendigkeit, unsere Töchter durch einen zweckmässigen Fortbildungsschul-

unterricht für die Anforderungen des Lebens besser auszurüsten, nicht verschliessen und wird den Mädchenfortbildungsschulen noch vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Es muss namentlich für genügende Lehrkräfte gesorgt werden. Im Jahre 1911 sind 26 Schulen, im Jahre 1912 25 und im Jahre 1913 33 Schulen subventioniert worden. Wir begrüssen die Absicht der Unterrichtsdirektion, durch Erlass einheitlicher Bestimmungen diesen Unterricht weiter zu fördern und schliessen uns der Ansicht an, dass solche Bestimmungen auf dem Wege eines Ausführungsdekretes zu § 82 des Primarschulgesetzes erlassen werden können.

Bezüglich der Lehrer-Bildungsanstalten ist zu erwähnen, dass in das Berichtsjahr zwei wichtige Erlasses fallen: Das Dekret über die Besoldung der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare vom 26. Juli 1913 und der Beschluss des Grossen Rates vom 17. November 1913 betr. die Erweiterung und den Ausbau des Lehrerinnen-Seminars in Delsberg. Durch das Dekret sind die Seminarlehrer in den Besoldungen den Mittellehrern grundsätzlich gleichgestellt worden. — Der Grossratsbeschluss vom 17. November 1913 hat die Erstellung eines Neubaues für das Lehrerinnen-Seminar in Delsberg zur Folge. Der Neubau ist bereits in Angriff genommen und soll so gefördert werden, dass die ausgebauten dreiklassige Anstalt im Jubiläumsjahr 1915 eröffnet werden kann. Damit ist die Lehrerinnenbildungfrage für den Jura in erfreulicher Weise gelöst.

Die schwierige Frage, wie die Lehrerinnenbildung im alten Kantonsteil reorganisiert werden kann, wird von der Unterrichtsdirektion weiter verfolgt.

Das Versprechen der Unterrichtsdirektion, dahin zu wirken, dass das Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten auf 1. Januar 1914 in Kraft treten könne, ist eingelöst worden. Durch das Dekret des Grossen Rates ist die längst zum Bedürfnis gewordene Regelung der Besoldungsverhältnisse im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung der Besoldungen durchgeführt worden. Mit der Unterrichtsdirektion anerkennt die Staatswirtschaftskommission lobend, dass die Professorenschaft zum endlichen Zustandekommen des Dekretes wesentlich beigetragen hat durch Annahme des Vorschlages, 20% des Ertrages ihrer Kollegengelder an die Mehrkosten der Besoldungsreform beizutragen. Dadurch sind die Mehrausgaben für den Staat erheblich vermindert worden.

Die mit der Neuordnung verbundene Verbesserung der materiellen Lage der Professorenschaft wird zur innern Stärkung und gedeihlichen Fortentwicklung der Universität wesentlich beitragen.

Direktion des Gemeindewesens.

Die Staatswirtschaftskommission hat im letztjährigen Bericht den Wunsch geäussert, es möchten die Gemeindeinspektionen durch die Regierungsstatthalter zweckmässiger verteilt werden und in weniger grossen Intervallen stattfinden. Diesem Begehrn hat die Gemeindedirektion in verdankenswerter Weise durch Erlass eines Zirkulars entsprochen; in letzterem wurde speziell anbefohlen, dass der Werttitelbestand der Gemeinden bei jeder Rechnungsablage einer genauen Nachprüfung zu unterziehen sei, und dass die Gemeindebehörden und Funktionäre auf ihre Verant-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

wortlichkeit aufmerksam gemacht werden. Die Einführung eines ständigen Inspektorates für das Rechnungswesen ist von grösster Wichtigkeit und sollte diese Frage bei der Beratung des neuen Gemeindegesetzes gründlich geprüft werden.

Was das Kapitel Gesetzgebung anbelangt, so musste die Beratung des Entwurfes für ein neues Gesetz über das Gemeindewesen aus verschiedenen Gründen verschoben werden und soll derselbe in einer der nächsten Sessionen durch den Grossen Rat behandelt werden können. Es ist sehr zu wünschen, dass neben andern namhaften Verbesserungen speziell auch das Steuerwesen der Gemeinden durch das Prinzip der Steuerleistung am Wohnort in befriedigender Weise geregelt werde.

Nach dem Berichte der Gemeindedirektion haben die Vorstudien zu einem Gesetze über die Wertzuwachssteuer bis jetzt zu keinem positiven Resultat geführt, da es zu grossen Schwierigkeiten verursache, angesichts der bestehenden Steuergesetzgebung und Praxis in Steuersachen die neue Steuer in der gewünschten Form einzuführen. Wir wünschen immerhin, dass die Angelegenheit nicht ad acta gelegt, sondern dass die Studien noch weiter fortgesetzt werden.

Den Bestand der Gemeinden betreffend wird in nächster Zeit die Eingemeindung von Bümpliz und der Viertelsgemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern die Behörden beschäftigen. Ueber die Finanzverhältnisse der Gemeinde Bümpliz ist bereits ein Gutachten bekannt geworden. Angesichts der wirklich unhaltbar gewordenen Zustände im Steuer- und Finanzwesen dieser Nachbargemeinden der Stadt Bern dürfen wir wohl den bestimmten Wunsch aussprechen, sowohl Regierung wie Grosser Rat möchten dazu Hand bieten, den notwendigen Verbesserungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die schon letztes Jahr gewünschte Revision der Grundlagen der Anzeigerverträge ist bis jetzt noch nicht perfekt geworden. Wir machen darauf aufmerksam, dass gleichzeitig dem Grundsatz überall Nachachtung verschafft werde, dass politische Publikationen polemischen Inhalts von irgendwelcher politischen Partei in den konzessionierten Anzeigern keine Aufnahme finden dürfen.

Was die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten anbetrifft, so wünschen wir, die wichtigeren derselben möchten von Zeit zu Zeit den interessierten Kreisen, speziell auch den Gemeindebehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Wir gestatten uns zum Schluss noch den Wunsch auszusprechen, es möchten für das Rechnungswesen der Gemeinden und die Amortisation von Gemeindeanleihen allgemein gültige, genaue Normen und Vorschriften aufgestellt und entweder sofort oder dann durch das neue Gemeindegesetz in Kraft gesetzt werden. Die bisherigen Bestimmungen scheinen nicht überall in gleicher Weise aufgefasst und durchgeführt worden zu sein und sollte auch in dieser wichtigen Materie baldmöglichst Klarheit geschaffen werden.

Armedirektion.

Die Wirkungen des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, das auf 1. Juli 1913 in Kraft getreten ist, fangen an sich

fühlbar zu machen: St. Johannsen und Ins haben nie so viele Insassen aufgewiesen wie jetzt. Man wird infolgedessen nun der Frage der Erstellung einer Arbeitsanstalt für Männer im Jura, wie solche in Art. 107 der Staatsverfassung vorgesehen ist, nähertraten müssen.

Die Zahl der dauernd Unterstützten weist eine kleine Abnahme auf: 16,532 gegen 16,617 Personen in 1912. Die Ausgaben dagegen bewegen sich noch immer in der aufsteigenden Linie; die Kost- und Pflegegelder sind von Jahr zu Jahr höher.

Um den Geschäftsgang der auswärtigen Armenpflege, der gegenwärtig recht verwickelt ist und fortwährend mehr Arbeit erfordert, zu vereinfachen, und um dieses wichtige Gebiet etwas einheitlicher zu ordnen, haben die Armendirektion und der Regierungsrat einem von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen und der schweizerischen Armendirektorenkonferenz durchbereiteten Entwurf eines Konkordates betreffend die interkantonale Armenpflege in der Hauptsache zugestimmt. Dieser Entwurf sah in Art. 1 folgende Beiträge des Wohnsitzkantons an die Armenunterstützungen an Angehörige der Konkordatskantone vor: 20% bei 1 bis 10-jährigem Wohnsitz; 40% bei 11 bis 20-jährigem Wohnsitz und 60% bei mehr als 20-jährigem Wohnsitz; der Rest wäre vom Heimatkanton zu tragen. Dieses Vorgehen hat leider nicht den Erfolg gehabt, den es verdiente und der angestrebt wurde, indem mehrere Kantone, welche vielleicht etwelche Opfer hätten bringen müssen, sich ablehnend verhalten haben. Da es noch lange dauern wird, bis die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens eingreifen wird, ersuchen wir die Armendirektion, diese höchst aktuelle Frage nicht aus den Augen zu verlieren und sie zu geeigneter Zeit wieder aufzugreifen.

Die ziemlich intensive wirtschaftliche Krise, unter der seit einiger Zeit verschiedene unserer Industrien und Gewerbe leiden, hatte eine sehr starke Anspruchnahme der Unterstützungsstellen für dürftige Durchreisende zur Folge. Die Zahl der von diesen Stellen im Jahre 1913 unterstützten Personen übersteigt diejenige des Jahres 1912 um 15,000 und die Ausgabensumme ist mit 80,000 Fr. um mehr als 18,000 Fr. grösser als im Vorjahr. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bessern, so müssten die für diese Unterstützungen bestehenden Kreide erhöht werden, da der Staat nach dem Dekret vom 27. Dezember 1898 verpflichtet ist, 50% dieser Ausgaben zu tragen.

Der Bericht gibt nur sehr wenig Einzelheiten über Einnahmen und Ausgaben der jurassischen Greisenasye; für eines derselben wird nicht einmal die Zahl der Pfleglinge, der Eintritte und Todesfälle, sowie die Höhe des Staatsbeitrages angegeben. Diese Angaben sind unbedingt zu spärlich. In Zukunft sollte eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben geboten und die Höhe der Kosten pro Pflegling angeführt werden, gleich wie dies für die Anstalten des alten Kantonsteils geschieht. — Wir halten auch dafür, dass jedes Greisenasyl über ein Gut von einem gewissen Umfange verfügen sollte — gegenwärtig ist dies nicht der Fall —, das ermöglichen würde, die für den Anstaltshaushalt erforderliche Milch, die Kartoffeln und Gemüse selbst zu produzieren; aber vor allem liegt der Wert eines der-

artigen Gutes in der vielfachen Gelegenheit zu abwechslungsreichen kleinen Arbeitsleistungen der Pfleglinge; die Arbeit erhebt den Menschen, macht ihm das Leben angenehm, während die Untätigkeit zur Melancholie führt und alle möglichen Laster fördert.

Nachdem der Grosse Rat die Reorganisation des Strafvollzuges und die Verlegung der Strafanstalt Thorberg beschlossen hat, scheint uns der Moment gekommen, an die Errichtung einer Anstalt für Unterbringung der Gefährlichen und Bösartigen, die gegenwärtig in verschiedenen Anstalten des Kantons untergebracht sind, zu denken. Unseres Erachtens wäre Thorberg durchaus geeignet für die Unterbringung dieser neuen Klasse von Pfleglingen.

Mit Genugtuung erwähnen wir die Beteiligung der Armendirektion in der Gruppe 44 der schweiz. Landesausstellung. Es ist möglich, oder gar wahrscheinlich, dass dieser Ausstellungspavillon nicht zu den meistbesuchten gehört. Wir bedauern das; denn die Ausstellung der Armendirektion zeigt dem Besucher in 6 Gruppen alles, was im Kanton Bern auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge- und Wohltätigkeit geleistet wird, von den Waisenhäusern, Erziehungsanstalten für Mädchen und Knaben bis zu den Asylen für arme und notleidende Greise. Wir wissen sehr wohl, dass in unserem Kanton noch nicht alles zum besten bestellt ist, und dass noch viele Fortschritte in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erreichen, viele Leiden und viel Elend zu lindern und zu erleichtern bleiben; aber wir anerkennen auch gerne, dass die grossen pekuniären Opfer, die die öffentliche Fürsorgetätigkeit dem Staat auferlegt, viel Gutes und Nützliches schaffen, und dass die Regierung, die Armendirektion, sowie alle Organe der Armenpflege vom heissen Wunsche beseelt sind, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel allen Hülfsbedürftigen Aufgaben taktvoll erfüllen.

Direktion des Innern.

Der in der Novembersession vom Grossen Rate zu Ende beratene Entwurf des Brandversicherungsgesetzes ist in der Volksabstimmung vom 1. März 1914 angenommen worden. Von der Direktion des Innern ist die Vorlage eines Dekretsentwurfes in nahe Aussicht gestellt.

Die Vorarbeiten für einen Gesetzesentwurf zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung sollen derart gefördert sein, dass die Vorlage für eine der nächsten Sessionen des Rates erwartet werden kann. Damit geht die seinerzeit gestellte Motion ihrer Verwirklichung entgegen, was von der Staatswirtschaftskommission begrüßt wird.

Anlässlich der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes wurde von der Staatswirtschaftskommission die Anfrage gestellt, was die Regierung mit dem schon längere Zeit fertig erstellten Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung für den Kanton Bern vorzukehren gedenke. Die Antwort ging dahin, die Regierung vertrete die Auffassung, dass eine Lösung der Mobiliarversicherungsfrage auf eidgenössischem Boden der kantonalen Versicherung unbedingt vor-

zuziehen sei. Es erscheine deshalb angezeigt, das Resultat der seit dem Jahr 1911 vor den eidgenössischen Räten liegenden bezüglichen Motion abzuwarten, bevor die Regierung zur Frage definitiv Stellung nehme. Die Staatswirtschaftskommission bedauert die Verzögerung der Behandlung der Motion vor den eidgenössischen Räten, schliesst sich aber in der Sache selber der Meinung der Regierung an, da sie sich der grossen Schwierigkeit, auf kantonalem Boden eine befriedigende Lösung herbeizuführen, bewusst ist.

Die Abrechnung über die seinerzeit bewilligte Lotterie zur Schaffung eines Fonds für eine zu gründende Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie konnte 1913 erfolgen. Die aufgestellte Bilanz erzeugt einen Vermögensbestand von Fr. 77,381.05. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, dass die Regierung nicht mehr länger zögern sollte, in Bezug auf die Rückzahlung der zinslosen Vorschüsse, die in den Krisenjahren 1908 und 1909 an 10 Gemeinden zur Arbeitslosenunterstützung gemacht wurden, an den Grossen Rat ihre Anträge behufs endlicher definitiver Erledigung der Angelegenheit zu stellen.

Die Durchführung des Art. 30 des Arbeiterinnen-schutzgesetzes beschäftigte im Berichtsjahre auch die Handels- und Gewerbekammer. Sie kam zum Schluss, es sei im Hinblick auf das seinerzeit im Grossen Rat gestellte Postulat die Direktion des Innern zu ersuchen, die Schaffung des ständigen Inspektorats in Erwägung zu ziehen. Ueberdies mache die ungleiche Handhabung der Strafvorschriften nebst anderem eine Revision des Gesetzes zur Notwendigkeit. Die Direktion des Innern hat sich noch letztes Jahr wie folgt geäusserst: «Man darf nicht auf die Ausgaben sehen, wenn es gilt, das so wichtige Amt zu schaffen», und damit ihren früher zur Frage eingetragenen Standpunkt neuerdings bestätigt. Zu einer andern Auffassung über die Notwendigkeit dieses Amtes gelangen zwei Sachverständige, die nach zweijährigem Unterbruch 141 Gemeinden inspiziert haben. Eine vielerorts herrschende irrite Auffassung über die Anwendbarkeit des Gesetzes wird zugegeben, desgleichen eine äusserst mangelhafte oder gar nicht durchgeföhrte Handhabung in vielen, namentlich ländlichen Gemeinden. Art. 15 mit seinen Vorschriften über Schutz des Ladenpersonals sei in Fremdenkurorten undurchführbar, bleibe überhaupt unbeachtet. Und trotzdem wird eine periodische, alle zwei Jahre wiederkehrende Inspektion in allen Geschäften des Kantons als vollkommen genügend erachtet. Die Staatswirtschaftskommission kann sich den Sachverständigen nicht anschliessen; nach wie vor lässt sie sich von der Ueberzeugung leiten, dass der Gesetzgeber sich bei der Beratung des Gesetzes der Tragweite und der Durchführbarkeit des Art. 30 wohl bewusst war. Der Grossen Rat hat zudem am 21. September 1911 ein Postulat erheblich erklärt, das Bericht verlangt darüber, ob und in welcher Weise ein ständiges Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu errichten sei. Eine diesem Beschluss entsprechende Vorlage wird deshalb von der Direktion des Innern erwartet.

Der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der Haftpflichtgesetze bewegt sich in dem nämlichen Rahmen, wie in den Vorjahren; so begegnen

wir annähernd den gleichen Zahlen bei den Ueberzeitbewilligungen, und die Strafanzeigen und Verwarnungen betreffen in der Hauptsache die nämlichen Fälle. Man mag einwenden, was man will, strengere Ahndung der strafbaren Fälle allein würde wirksam sein. Die Pflichtvergessenheit eines Arztes, der mit der periodischen Inspektion der Zündhölzchenfabriken im Amtsbezirk Frutigen betraut war, aber im Jahre 1913 keine einzige Inspektion durchführte, wurde nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission mit dem Entzug des Mandates in gerechter Weise geahndet.

Auffallend stark ist der Wechsel in den Lehrlingskommissionen. Anfangs 1912 haben die Neuwahlen sämtlicher Kommissionen für eine dreijährige Amts dauer stattgefunden und 1913 waren bereits wieder 19 Ersatzwahlen, wohl meistenteils infolge Demission, notwendig. Mehr Pflichtbewusstsein und bessere Entschädigung für versäumte Zeit dürften den Rücktritten etwas Einhalt tun. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, dass der Entscheid des Regierungsrates über die Neuordnung der Vergütungsansätze für die Mitglieder und Sekretäre der Lehrlingskommissionen bald erfolge.

Die Durchführung des Lehrlingsgesetzes und die erfreuliche Entwicklung der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen haben Kreditüberschreitungen notwendig gemacht.

Das statistische Bureau beklagt sich darüber, dass den wiederholt gestellten Begehren um vermehrte Zuwendungen finanzieller und personeller Hilfsmittel nur in ganz bescheidenem Masse Rechnung getragen worden sei. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht in der Lage, die Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen, sie vertritt aber heute noch die Ansicht, dass die Frage einer Reorganisation des statistischen Bureaus allen Ernstes und gründlich geprüft werden solle und erwartet hierüber Bericht und Antrag.

Dem statistischen Bureau sind an der Herrengasse neue Lokalitäten angewiesen, die teilweise bereits bezogen worden sind. Die Kreditverweigerung für die Umzugskosten und für etwelche Möblierung, der im Bericht Erwähnung getan ist, wird wohl seither ihre friedliche Lösung gefunden haben, so dass die Staatswirtschaftskommission davon absehen kann, hierüber Anträge zu stellen.

Bau- und Eisenbahndirektion.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Untersuchung der Brücken auf dem Gebiete der Staatsstrassen in Bezug auf den baulichen Zustand und die Tragfähigkeit zum Abschluss gebracht worden sind. Wir möchten aber die Baudirektion ersuchen, die Gemeinden einzuladen, auch die Brücken auf dem Gebiete der Gemeinestrassen untersuchen zu lassen.

Die Tatsache, dass zur Zeit nicht weniger als 100 Strassenbaugeschäfte mit einer Gesamtvoranschlagssumme von rund 9 Millionen Franken noch unerledigt sind, gibt zu denken. Allerdings haben die in den letzten 10 Jahren geleisteten Eisenbahnsubventionen die Staatsfinanzen in ausserordentlich hohem Masse in Anspruch genommen. Allein es ist nicht ausser

Acht zu lassen, dass neben den Eisenbahnen für den Verkehr auch die Strassen von grösster Wichtigkeit sind, und dass der Ausbau und die Entwicklung des Strassenwesens mit dem Bau neuer Eisenbahnen Hand in Hand gehen sollte. Insbesondere sollte darauf Bedacht genommen werden, die Ausführung solcher Strassenprojekte zu fördern, welche Gegenden betreffen, die von den mit Staatshülfe gebauten Eisenbahnen nicht berührt werden. Wir möchten dabei solche Projekte in den Vordergrund stellen, deren grosse volkswirtschaftliche und zugleich auch militärische Bedeutung nicht bestritten werden kann, und auf deren Verwirklichung die beteiligten Bevölkerungskreise schon seit vielen Jahren mit Sehnsucht warten.

In Anbetracht der immer wiederkehrenden und bedeutenden Hochwasserschäden an der Emme hat die Staatswirtschaftskommission im Berichtsjahr den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein umfassendes Aufforstungs- und Verbauungsprojekt für das Quell- und Einzugsgebiet dieses Wildbaches baldigst erstellt werden.

Wir möchten die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, dass auf dem Thunersee wenigstens während der Sommerfahrplanperiode ein Fahrplan durchzuführen sei, der vom Standpunkte des Fremdenverkehrs aus denjenigen früherer Jahre, z. B. 1911 und 1912, sowie den einschlägigen Bestimmungen des bezüglichen Kaufvertrages entspricht.

Im Bericht über das Eisenbahnwesen vermissen wir immer noch die wiederholt verlangte Tabelle über die Betriebsresultate der subventionierten Bahnen.

Sanitätsdirektion.

Im letztjährigen Verwaltungsbericht begegnen wir den nämlichen Aussetzungen wie in den Berichten der letzten Jahre: dass viele der Herren Aerzte es mit der Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten nicht ernst nehmen, ja sich geradezu renitent verhalten. Alle Bemühungen des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion, durch Erlass von Kreisschreiben und erneute Ermahnungen rechtzeitige und gewissenhafte Anzeige zu erwirken, bleiben jeweilen bei einer Anzahl Aerztes fruchtlos und soll die ablehnende Haltung oft noch mit der Ausrede begleitet sein, «wir haben keine Zeit», oder «die Anzeige an die Behörden ist nutzlos, indem eine Statistik der angezeigten Krankheitsfälle doch stets unvollständig bleibe.»

An einigen dem Berichte entnommenen Beispielen sei dargetan, wie der Anzeigepflicht vielerorts nachgelebt wird und dadurch allerdings der Nutzen einer Statistik als illusorisch bezeichnet werden kann. Eine genaue Zusammenstellung der Zahl der vorgenommenen Impfungen an Unbemittelten und an Selbstzahlenden war unmöglich, indem Mitte April noch nicht alle Impfbücher von den Herren Kreisimpfärzten zur Kontrollierung eingesandt waren. — Diphtheriefälle gelangten aus den Amtsbezirken 657 zur Anzeige, während von den Herren Aerzten und von den Kliniken des Inselspitals 721 Proben von Rachen- oder Mandelbelag oder von Schleim dem bakteriologischen Institut zur Untersuchung eingesandt wurden. — Von 688 den Gemeindebehörden zur Kennt-

nis gebrachten Todesfällen infolge von Tuberkulose im Jahre 1912 sollen nur 364 Fälle durch die Herren Aerzte zur Anzeige gelangt sein. Die Staatswirtschaftskommission findet, dass es im Interesse der Aerzte in erster Linie liegen müsse, wenn diesen unhaltbaren Zuständen abgeholfen werde. Sie ersucht die Sanitätsdirektion, die Angelegenheit im Aerztekollegium zur Sprache zu bringen, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen, und dadurch zu verhindern, dass durch die Renitenz einer Anzahl Aerzte der Regierung Veranlassung zur Ergreifung von Zwangsmassregeln geboten werde.

Ins Berichtsjahr fällt der Entscheid des Schweizervolkes über die Revision des Art. 69 der Bundes-Verfassung. Mit Befriedigung wird in weitern Kreisen die Nachricht des Bundesrates aufgenommen werden, dass der Entwurf zu einem Tuberkulosegesetz in naher Aussicht stehe. Durch ein eidgenössisches Tuberkulosegesetz erst wird der Weg geebnet werden, auf kantonalem Gebiet erspriessliche Arbeit zu leisten in der Bekämpfung dieser verheerenden Krankheit. Viel Gutes kann und wird allerdings auch jetzt schon in dieser Hinsicht geleistet auf privatem Wege durch Aufklärung und Belehrung. Anerkennenswert ist auch das gemeinsame Zusammenarbeiten von Aerzten und Gemeindebehörden. Demgegenüber sieht sich jedoch die Sanitätsdirektion wiederum zu Klagen veranlasst wegen der Schwierigkeiten, die ihr in der Durchführung des Dekrets vom 3. Februar 1910 in den Weg gelegt werden. Viel zu spät für die Verwendung im Berichte und dann erst auf wiederholte Reklamationen hin gelangen die Antworten auf die an die Gemeinden gerichteten Fragen zurück. Gleichwie 1912 ist es auch dieses Jahr nicht möglich, eine Zusammenstellung zu bringen über die von den kommunalen Organen getroffenen Vorkehren. Die Staatswirtschaftskommission unterbreitet der Regierung die Frage zur Prüfung, ob es nicht angezeigt erscheine, die Regierungsstatthalter etwas mehr als dies vielleicht bis anhin geschehen, mit der Durchführung des Dekrets zu betrauen. Der vom Grossen Rat festgesetzte Kredit von 60,000 Fr. für die Bekämpfung der Tuberkulose sollte unbedingt erhöht werden. Im Jahre 1913 wurde er um 10,471.80 Fr. überschritten, 1912 sogar um 11,839.50, welche Beträge jeweilen dem Reservefonds, welcher aus den Ersparnissen früherer Jahre gebildet worden war, entnommen werden mussten.

Auch im letzten Jahre ist ein Rückgang der Aufnahme von Kantonssangehörigen in die Insel zu konstatieren und demgegenüber eine Zunahme der Zahl von Patienten in 19 Bezirkskrankanstalten. Diese Tatsache spricht dringend dafür, in Nachachtung des Gesetzes von 1899 die Zahl der Staatsbetten in den Krankenanstalten etwas mehr als dies in den letzten Jahren geschehen, zu erhöhen.

Die ökonomischen Verhältnisse der Hebammen veranlassten den kantonalen Hebammenverein zu einer Eingabe an die Direktion. Knauseriges Verhalten von Gemeindebehörden in bezug auf die Ausrichtung eines Wartegeldes und von Spendkommisionen gegenüber dringenden Gesuchen um finanzielle Leistungen für Besorgung ganz unbemittelter Frauen haben nebst anderem zu dem Vorgehen der Hebammen Veranlassung geboten. Die Prüfung der Angelegenheit ist einer Kommission von Aerzten überwiesen worden.

Finanzdirektion.

Der Ende Juli und anfangs August ausgebrochene europäische Krieg, dessen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Schweiz im allgemeinen und des Kantons Bern im besondern sich noch nicht ermessen lässt, bestimmt die Staatswirtschaftskommission, von einer Besprechung der allgemeinen Steuerreform Umgang zu nehmen. Man wird erst einige Zeit nach Beendigung des Krieges auf diese Frage zurückkommen können. Die Vorarbeiten, die im Hinblick auf den von der sozialdemokratischen Partei eingereichten Initiativentwurf gemacht worden sind, behalten ihren Wert. Sie werden später zu beleuchten sein.

Auf gesetzgeberischem Gebiete empfehlen sich, weil dringlich, Vorschriften zur Entlastung der Zentralsteuerverwaltung, damit die Erledigung der Steuerreksfalle und die Geltendmachung des Nachbezugsrechts früher erfolgen können. Weiter wird die authentische Interpretation des Erbschaftssteuergesetzes über die Frage, ob das altbernische Einstandsrecht auch unter der Herrschaft des neuen Zivilgesetzbuches bei der Abgabeberechnung in Betracht falle, vorgenommen werden müssen, damit alle Beteiligten Klarheit bekommen. Die Vorlage ist dem Grossen Rat bereits Ende der letzten Legislaturperiode zugestellt worden.

Die Vorarbeiten für die Abschaffung des Wechsel- und Checkstempels sind noch nicht zum Abschluss gediehen. Sie haben durch den Kriegsausbruch eine starke Beeinträchtigung erfahren, sodass ein klares Bild über die finanziellen Konsequenzen der Abschaffung dieses Stempels sich nicht gewinnen liess. Jedenfalls kann im gegenwärtigen Moment auf diese Einnahme vor Schaffung eines Ersatzes nicht verzichtet werden.

Begrüsst wird es, wenn die Neuordnung der Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung gelegentlich durchgeführt wird und die wünschenswerte Einheitlichkeit bringt.

Auf dem Gebiete des Strafvollzuges ist zu bedauern, dass sich das Verhältnis der eingegangenen Bussen und Kostenbeträge zu den effektiv vorhandenen Forderungen neuerdings verschlechtert hat. Der Kontakt zwischen den Gerichts- und Strafvollzugsbehörden sollte ein enger und kontinuierlicher sein; dann liesse es sich wohl vermeiden, dass in einem einzigen Jahre mehr als Fr. 200,000 unerhältliche Bussen und Kostenforderungen in Strafsachen abgeschrieben werden müssen, zumal da das Rechts hilfekonkordat für die Eintreibung dieser Bussen und Kosten Erleichterungen gebracht hat.

Das Rechnungsergebnis der Kantonalbank ist ein sehr erfreuliches. Es gestattet die Ablieferung von Fr. 1,300,000 an die Staatskasse. Im Jahre 1912 betrug die Ablieferung Fr. 200,000 weniger.

Der Bankleitung und allen Organen, die zu dem Erfolge der Kantonalbank beigetragen haben, gebührt für ihre treue und erspriessliche Arbeit warme Anerkennung.

In gleich günstiger Weise darf die Wirksamkeit der Hypothekarkasse beurteilt werden. Sie hat sich erfolgreich bestrebt, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden, und sie war in der Lage, Hypothekardarlehen zu einem unter den obwaltenden Verhältnissen recht annehmbaren Zinsfuss zu gewähren. Dabei darf freilich nicht verkannt werden, dass die

Hypothekarkasse ihre Aufgabe nur erfüllen konnte, dank der von ihr zu wiederholten Malen zu billigem Zins aufgenommenen Anleihen. Wäre sie auf die bei ihr gegen Kassascheine und Obligationen hinterlegten oder auf Sparbüchlein einbezahlten Gelder angewiesen, so könnte sie die Kreditbedürfnisse gegen Grundpfandsicherheit auch nicht annähernd befriedigen und müsste zudem einen wesentlichen höhern Aktivzins verlangen. Diese Tatsache führt zu der Erörterung der Frage, ob die Hypothekarkasse überhaupt zu selbständiger Aufnahme von Anleihen berechtigt sei. Die Staatswirtschaftskommission steht in dieser Beziehung durchaus auf dem Boden der Hypothekarkassenverwaltung und des Regierungsrates. Aus den §§ 2, Ziff. 3 und 28 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 ist zwangslös die von der Hypothekarkasse seit vielen Jahren in Anspruch genommene Kompetenz abzuleiten. Art. 6, Ziff. 5 und Art. 26, Ziff. 11 der Staatsverfassung beziehen sich nur auf die Staatsanleihen; nur für diese ist die Zustimmung des Grossen Rates, bezw. des Volkes erforderlich. Die Staatswirtschaftskommission steht nicht an, zu erklären, dass sie es nicht nur für die Hypothekarkasse, sondern auch für die Allgemeinheit als richtig ansieht, wenn die von der Hypothekarkasse benötigten Gelder vorwiegend auf dem Anleihenswege beschafft werden. Gerade die gegenwärtige Krise illustriert und erhärtet diese Auffassung in evidenter Weise. Eine Hypothekarkasse muss sich vor unerwarteten und unberechenbaren Rückzügen von Geldern im allgemeinen Interesse soweit irgend möglich schützen.

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so muss die grosse Arbeit, die sie in gewissenhafter Weise bewältigt, vollauf gewürdigt und geschätzt werden. Wenn es hin und wieder zu Anständen kommt, so liegt das in der Natur der Sache und der menschlichen Verhältnisse begründet. Zu billigen ist, dass der Regierungsrat den Steuerbehörden eine Dienstinstruktion erteilt und daneben nur noch eine Verordnung für den Vermögenssteuer- und Einkommensteuerbezug erlässt. Die Vergleichung der Schuldenabzüge mit den Kapitalangaben, die in der letztjährigen Instruktion einlässlicher geregelt wurde und zu manigfachen Aussetzungen Anlass gegeben hat, ist nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission mit Recht beibehalten worden. Werden die bezüglichen Vorschriften genau und prompt befolgt, so werden nach und nach die lästigen, stets erst nach vielen Jahren erfolgenden Steuerverschlagnis-Reklamationen wesentlich zurückgehen. Grundvoraussetzung ist dabei allerdings, dass alle Beteiligten, Private, Notare, Sachwalter, Banken, Gemeindeschreiber und Steuerbehörden, es sich zur Pflicht machen, die für eine richtige Besteuerung erforderlichen Unterlagen zu schaffen.

Der Reinertrag der Grundsteuer betrug im Berichtsjahre Fr. 5,472,937.95, die Einkommensteuer aller drei Kassen brachte zusammen etwas mehr ein, nämlich Fr. 5,548,832.65. Es ist vorauszusehen, dass diese Einnahmsquelle in den nächsten Jahren erheblich schwächer fließen wird, darum ist es geboten, sich rechtzeitig nach einem Mittel zur Deckung des Ausfalls umzusehen.

Zu begrüssen ist das von der Zentralsteuerkommission eingeschlagene Verfahren, durch schriftliche Einvernahme der Steuerpflichtigen die Grundlage der Einschätzung abzuklären und festzustellen. Es werden auf diese Weise sicherlich viele Rekurse vermieden.

Die im Staatsverwaltungsbericht erwähnte Streitfrage der Berechnung der Erbschaftsabgabe beim Adoptionsverhältnis ist vom Verwaltungsgericht im Sinne der Auffassung des Regierungsrates endgültig entschieden worden. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts steht nunmehr fest, dass Adoptivkinder in steuerrechtlicher Hinsicht nicht wie leibliche Kinder zu behandeln sind, sondern dass sie als nicht Blutsverwandte die gesetzliche Maximalsteuer von 10% zu bezahlen haben. Dementsprechend gilt ein Ehepaar, das lediglich ein Adoptivkind besitzt, steuerrechtlich als kinderlos.

Die Stempelsteuer ergab im Berichtsjahr einen Reinertrag von Fr. 909,652.06 und erreichte damit die Maximalziffer seit dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes. Darin ist allerdings ein ausserordentlicher Einnahmeposten von Fr. 128,420.— inbegriffen für die Stempelung von Aktien, Obligationen und Bauverträgen der Berner Alpen Bahngesellschaft B. L. S. Man darf daher, ganz abgesehen von dem wegen der wirtschaftlichen Lage zu gewärtigenden Rückgang des Stempelverkaufs, die Stempelinnahmen für die Zukunft nicht in der gleichen Höhe erwarten.

Der Bestand der Staatsdomänen hat einen Zuwachs von rund 20 ha und einer Grundsteuerschatzungssumme von rund Fr. 1,100,000.— erfahren. Der Reinertrag von Fr. 1,231,950.— entspricht einer Verzinsung des Grundsteuerschatzungswertes von 2,85%, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die tatsächliche Rendite eine bessere ist, weil eine Reihe von Arbeiten in den Staatsanstalten ausgeführt werden, ohne dass dafür eine Vergütung geleistet wird, bezw. eine Verrechnung erfolgt.

Die Geschäftsberichte der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Es darf gesagt werden, wenn man die Tätigkeit der beiden Behörden in ihren Anfangsjahren überblickt, dass sie in der Hauptsache ihrer Aufgabe durchaus gerecht geworden sind.

Landwirtschaftsdirektion.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung macht erfreuliche Fortschritte. Durch die Eröffnung der selbstständigen landwirtschaftlichen Winterschule Schwand hat das Bildungsbedürfnis unserer jungen Landwirte eine weitere Befriedigung erfahren. Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme von 150 Zöglingen und wurde im November 1913 mit 138 Schülern in Betrieb gesetzt.

Auch die landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut erfreut sich einer zunehmenden Frequenz. Dagegen muss gerügt werden, dass viele Zöglinge, welche den ersten Kurs absolvieren, dem zweiten fernbleiben. Den Hauptnutzen zieht der Zögling aus dem zweiten Kurs. Den Behörden und der Lehrerschaft erwächst die Pflicht, hier aufklärend zu wirken und auf Be seitigung des Uebelstandes hinzuarbeiten.

Das Sorgenkind unserer Landwirtschaft ist der Weinbau. Wiederholte Fehlernten haben die ökonomische Lage der Winzer erschüttert. Dazu kommen die Massnahmen zur Bekämpfung der verschiedenartigen Rebenkrankheiten, welche die Produktionskosten ins Ungemessene steigern. Der Staat ist bestrebt, die Winzer in ihrer schwierigen Lage in weit-

gehendem Masse zu unterstützen, was allgemeine Billigung findet.

Das im Mai 1913 von der Regierung ins Leben gerufene Käsereiinspektorat hat sich als eine zeitgemäss und nützliche Institution erwiesen. Das Käsereiinspektorat ist aus den Verhältnissen herausgewachsen und die Organisation hat sich in geschickter Weise den letztern angepasst. Angesichts der grossen volks wirtschaftlichen Bedeutung der Käseindustrie ist die neugeschaffene Institution, welche berufen ist, auf die Qualitätsverbesserung der Käseproduktion und damit auf eine Wertvermehrung hinzuarbeiten, zu begrüssen. Die staatliche Mitwirkung bietet Garantie für eine richtige Durchführung und die damit verbundenen kleinen Ausgaben von Fr. 1913. 75 sind zu rechtfertigen.

Das landwirtschaftliche Meliorationswesen hat in den letzten Jahren eine kräftige Förderung erfahren. Die Erfolge rationell durchgeföhrter Drainagen rufen neuen Entsumpfungsanlagen. Die Bodenverbesserungen sind Massnahmen zur Vermehrung und Verbes serung der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion, und damit zur Sicherung der Volksnährung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bodenverbes serungen rechtfertigt es, dass den kommenden Be gehren nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entsprochen werde. Abgesehen von den letzten 2 bis 3 Jahren ist im Kanton Bern auf diesem Gebiet wenig getan worden. Wir sind mit der Landwirtschafts direktion einverstanden, dass der gegenwärtige Kredit den wachsenden Anforderungen nicht genüge, glauben aber, dass mit Rücksicht auf die durch die Kriegslage geschaffenen veränderten Verhältnisse Masshalten geboten sei.

Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, dass der Import von Schlachtvieh und Schweinen im Jahre 1913 neuerdings wesentlich zurückgegangen ist und sich beschränkt auf 8,5% des Gesamtbedarfes an Schlachtvieh und 0,2% des Bedarfs an Schlachtschweinen. Ebenso ist die Einfuhr von frisch geschlachtetem Fleisch aus dem Ausland von 1,530,000 kg auf 291,000 kg zurückgegangen, der Ausfall wurde bei gleich bleibender oder schwach zunehmender Konsumation durch die einheimische Produktion gedeckt.

Die Maul- und Klauenseuche verzeichnet im Berichtsjahr einen Rückgang. Leider sind immer noch eine Anzahl Seuchenausbrüche zu beklagen. Für viele Besitzer scheinen die Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen über Anzeigepflicht usw. nicht zu existieren und wieder andere lassen es an einer gewissenhaften Mitwirkung zur Bekämpfung der Viehseuche fehlen. Die von der Landwirtschafts direktion gerügten Uebelstände sind zu beseitigen durch Aufklärung der Bevölkerung über die zu treffenden Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und durch strenge Ahndung der Missachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die zutreffenden Organe (Richterämter).

Die Zinse der Viehentschädigungskasse genügen nicht mehr, um die Kosten der Viehgesundheitspolizei und die Entschädigung der an Rausch- und Milzbrand umgestandenen Tiere zu bestreiten. Das Berichtsjahr brachte der Kasse einen Rückschlag von rund 30,000 Fr. Namentlich sind die Kosten der Vieh gesundheitspolizei in raschem Wachstum begriffen. Dieselben beifallen sich im Jahre 1913 auf Fr. 62,697.59

und übersteigen die Gesamteinnahmen der Kasse, so dass für die eigentliche Zweckbestimmung des Fonds, für die Entschädigung an Seuchen umgestandener Tiere, nichts mehr übrig bleibt und zu diesem Zwecke der Fonds selbst angegriffen werden muss. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und es muss in einer baldigen Revision der Viehseuchengesetzgebung eine andere Lösung gesucht werden.

Zur Ausübung des Hufschmiedeberufes bedarf es laut Gewerbegegesetz von 1849 einer besondern Be-willigung (Patent). Zur Erwerbung des Patentes hat der Bewerber einen 4-wöchentlichen Hufbeschlagkurs mit Erfolg zu bestehen. Alljährlich werden in der Regel zwei Kurse abgehalten, an welche der Bund einen Beitrag leistet. Die Leistung des Bundes an die Hufbeschlagkurse beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Hufschmiede, welche noch keine Rekrutenschule bestanden haben. Wir halten dieses Subventionsverfahren nicht für zutreffend. Mit vollem Recht nimmt die bernische Verordnung vom Jahr 1889 über die Ausbildung der Hufschmiede keine Rücksicht auf den Militärdienst, sondern macht die Erwerbung des Hufschmiedepatentes einzig abhängig von einer erfolgreichen Absolvierung des Hufbeschlagkurses. Logischerweise darf auch die Beitragsleistung des Bundes keine Ausnahme machen. Wir erlauben uns desshalb die Regierung einzuladen, sie möchte bei den eidgenössischen Behörden um die Abänderung des bisherigen Subventionsverfahrens für die Hufschmiedekurse nachzusuchen.

Forstdirektion.

Die Waldungen gehören in unserem Kanton zu den hauptsächlichsten Naturreichtümern und bilden sowohl für den Staat als auch für zahlreiche Gemeinden und Korporationen eine schöne und ertragbare Einnahmsquelle. Wenn man anerkennen muss, dass die Staatswaldungen in rationeller Weise bewirtschaftet und genutzt werden, so kann dies leider von einem grossen Teil der übrigen Waldungen nicht gesagt werden. Eine grosse Zahl von Gemeindeverwaltungen ist noch weit davon entfernt, auf diesem Gebiete alles zu tun, was wirklich nötig wäre; es herrscht hier noch viel Sorglosigkeit und Nachlässigkeit. Der Wald wird zu sehr als unerschöpfliche Quelle für die Befriedigung aller möglichen Gelüste betrachtet; man geht darauf aus, möglichst viel grosses Holz zu schlagen, während man die Durchforstungen vernachlässigt und unterlässt, der Natur durch Aufforstungen zu Hülfe zu kommen. Wir halten dafür, die Forstdirektion tue gut daran, wenn sie Gesuche von Gemeinden und Korporationen um Vornahme von ausserordentlichen Holzschlägen nur ganz ausnahmsweise zur Bewilligung empfiehlt, und wir laden sie ein, darüber zu wachen, dass die Gemeinden rechtzeitig ihre Waldwirtschaftspläne ganz oder teilweise revidieren lassen, und dass dieselben namentlich nicht mehr als die bewilligten Quanten schlagen.

In Anbetracht der grossen Holzmassen, die durch die heftigen Stürme im Jahre 1912 geworfen wurden, sowie der Krise in der Bauindustrie und der hieraus resultierenden Gedrücktheit der Preise, hat die Staatsforstverwaltung in 1913 ihre Holzschläge wesentlich eingeschränkt. Man darf annehmen, dass durch diese Massregel ein gewisser Ausgleich in

den Holzpreisen erzielt wurde, sind doch die vom Staat erzielten Preise noch um etwas weniger höher als in 1912.

Angesichts des immer steigenden Holzwertes kann man die Erstellung von Waldwegen nicht genug empfehlen; ebenso die Wiederaufforstung oder Aufforstung von kahlgeschlagenen Waldpartien oder von minderwertigem Boden, der sich zu keiner andern Bewirtschaftung eignet. Die gewaltigen in unserem Lande für Fluss- und Wildbachverbauungen ausgeworfenen Summen werden nie zu einem praktischen Ergebnis führen, wenn nicht mit den Verbauungen auch die Aufforstung des Quellengebietes vorgenommen wird. Wir sehen mit Befriedigung, dass die Behörden in dieser Weise vorzugehen trachten; nur ist es bedauerlich, dass dieses Bestreben mangels genügender Kredite nicht auf breiterer Grundlage verwirklicht werden kann.

Der Entwurf zu einem Gesetz über Jagd und Vogelschutz hat am verflossenen 3. Mai vor dem Volke nicht Gnade gefunden; wir bedauern dies; denn neben den Vorteilen, die er den Jägern zu bringen berufen war, enthielt er eine grosse Zahl von sehr glücklichen Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung unserer Fauna. Die Jagddelikte sind immer ziemlich zahlreich, die ausgesprochenen Strafen sehr oft recht gelinde; wir halten dafür, die Gerichtsbehörden sollten in ihren Erwägungen den im Bundesgesetz über die Jagd vom 24. Juni 1904 enthaltenen Strafandrohungen besser Rechnung tragen.

Die Fischereivereine machen lobenswerte Anstrengungen für die Wiederbevölkerung unserer Seen und fliessenden Gewässer. Man darf wohl annehmen, dass ihre Anstrengungen von Erfolg begleitet seien. Man beklagt sich — wir glauben mit Recht — über das Verschwinden der Forelle in einigen Gewässerstrecken; diese Tatsache glaubt man der Ableitung von Abwassern industrieller Unternehmungen in diese Gewässer zuschreiben zu sollen. Uns scheint, es sollte möglich sein, Schlammsammler und Klärbassins von einer Ausdehnung zu erstellen, die gegen eine Verunreinigung und Infizierung der Wasserläufe genügenden Schutz bieten würden.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die zur Zeit zwischen der Forstdirektion und einem Industriellen-Konsortium schwelbenden Verhandlungen betreffend Schürfung eventuell Ausbeutung von Kohlenlagern im Jura bald zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Das Gelingen dieses Unternehmens würde nicht nur für seine Initianten einen schönen Erfolg bedeuten; auch für den Staat und die gesamte einheimische Industrie wären damit bedeutende Vorteile verbunden.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung musste infolge der kriegerischen Ereignisse etwelche Verzögerung erfahren. Erst in der zweiten Hälfte des September konnte der Bericht der Staatswirtschaftskommission abgefasst werden. Bezüglich der materiellen Prüfung sind auch im vorliegenden Fall keine Bemerkungen anzubringen, Rechnung und Belege sind in vollkommener Ordnung und zahlreiche Stichproben ergaben vollständige Uebereinstimmung mit den bezüglichen Eintragungen.

Das reine Staatsvermögen betrug:
 am 1. Januar 1913 Fr. 63,384,027. 67
 am 31. Dezember 1913 » 63,764,667. 88

Vermehrung Fr. 380,640. 21
 Gegenüber einer Vermehrung auf
 Ende 1912 von Fr. 161,119. 09

Diese Vermehrung ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen:

Vermehrungen:

Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872:

Waldungen	Fr. 103,592. —
Domänen	» 1,259,014. 25
Verwaltungsinventar	» 141,204. 47

Summa Vermehrungen Fr. 1,503,810. 72

Verminderungen:

Waldungen	Fr. 25,010. —
Domänen	» 275,084. 55
Domänenkasse	» 51,012. 15
Verwaltungsinventar	» 697,321. 91
Mehrausgaben der laufenden Verwaltung	» 74,741. 90

Summa Verminderungen Fr. 1,123,170. 51

Reine Vermehrung wie oben » 380,640. 21

Bei der Vermehrung der Domänenbestände figurieren folgende vier Posten an Schatzungserhöhungen von wesentlicher Höhe:

Haus- und landwirtschaftliche Schule

Schwand, Neubauten	Fr. 300,000. —
Technikum Burgdorf, Erweiterungsbau	» 250,000. —
Kaserne Bern, bauliche Verbesserungen	» 134,700. —
Arbeitsanstalt St. Johannsen, Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes	» 91,300. —

Die Abschreibung von Wertschriften der Domänenkasse hat Bezug auf die 100 Stammaktien der Berner Alpenbahngesellschaft, welche von der Gürbetalbahn zum Kurse von Fr. 250. — auf Rechnung ihrer Kaufschuld an Zahlung genommen worden sind

In die Gewinn- und Verlustrechnung wurde neu eingestellt die Amortisations-Differenz auf den Anleihen von 1895 und 1900 mit zusammen Fr. 779,500. — und dieser Betrag als neue Einlage in den Eisenbahnamortisationsfonds verbucht. Damit erreicht dieser Fonds per Ende 1913 eine Höhe von Fr. 2,583,600.

Das Gesamtvermögen der Spezialfonds hat bis Ende 1913 eine Erhöhung erfahren von Fr. 700,770. 94, etwas weniger als im Vorjahr. An der Spitze steht auch diesmal die Bernische Lehrerversicherungskasse mit Fr. 480,876. 50 und die Kantonalbank, deren Spezialreserven um Fr. 225,330. 65 zugenommen haben.

In Verrechnung gesetzt ist nunmehr der Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie (die Wissenschaft, die sich mit den belebten Naturkörpern beschäftigt) mit Fr. 210,711. 50.

Dem hochverehrten Stifter, unserm grossen Gelehrten, Professor Theodor Kocher sei an dieser Stelle der Dank ausgesprochen.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung weist ein Defizit auf von Fr. 74,741. 90.

Der Rechnungsabschluss hatte einen Einnahmenüberschuss ergeben von Fr. 38,112. 54.

Der Regierungsrat verfügte indessen, dem zu gründenden Fonds für Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung Fr. 50,000 zuzuweisen, womit dieser Fonds Fr. 102,125

beträgt, und ferner wurden der Reserve für Deckung der Kosten der Grundbuchbereinigung zugewiesen Fr. 62,854. 44.

Ferner darf erwähnt werden, dass die Kosten für Möblierung der Winterschule Schwand mit Fr. 67,339. 05 Ct. und die Möblierung des Isolierpavillons des kantonalen Frauenspitals mit Fr. 19,997. 70 ebenfalls der laufenden Verwaltung belastet worden sind.

Die Mehreinnahmen - Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag betragen . . . Fr. 3,211,251. 77

Die Mehrausgaben » 297,706. 67

Günstigeres Rechnungsergebnis Fr. 2,913,545. 10

Wie im Jahr 1912 ergibt die Staatsrechnung pro 1913 gegenüber dem Voranschlag keine einzige Mindereinnahme, womit der Nachweis neuerdings erbracht ist, dass der Voranschlag mit grosser Sorgfalt aufgestellt wurde.

Antrag.

Die Staatsrechnung pro 1913 sei unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung zu genehmigen.

Nachkredite.

Die Kreditüberschreitungen im Jahr 1913 sind in drei verschiedene Rubriken eingeteilt, nämlich:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besonderen Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

Wir beschränken uns darauf, einzig die in Rubrik II und III enthaltenen Ziffern zu erwähnen.

Die Gesamtsumme der Ueberschreitungen in Rubrik II beträgt Fr. 185,571. 11 und hält sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres mit Fr. 168,412. 49.

Die in Rubrik III enthaltenen Posten betragen zusammen Fr. 365,882. 56 gegenüber Fr. 441,339. 73 im Vorjahr.

Zu Bemerkungen oder Aussetzungen finden wir uns nicht veranlasst.

Die Kreditüberschreitungen beider Klassen belaufen sich im Jahr 1913 auf Fr. 551,453. 67 oder 2,25 % der reinen Ausgaben, gegenüber 2,6 % im Vorjahr.

Antrag.

Es seien zu genehmigen:

1. Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1913 in Rubrik II hievor mit Fr. 185,571. 11

2. Die Kreditüberschreitungen in Rubrik III hievor mit » 365,882. 56

Fr. 551,453. 67

Bern, den 9. Oktober 1914.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident

Jenny.

Kreditüberschreitungen für 1913.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Juni 1914.)

Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1913, für welche wir hiermit um die Bewilligung entsprechender Nachkredite einkommen, zerfallen nach ihren Ursachen und Veranlassungen in folgende drei Klassen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besondern Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Die erste Klasse zählt folgende Kreditüberschreitungen:

VI. D. 5. *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Subskription auf die Neuaufl. der Werke von Jeremias Gotthelf)* . . . Fr. 1,300.—
(Beschluss des Grossen Rates vom 22. Sept. 1913.)

IX^b. C. *Kantonales Frauenspital, Möblierung des Isolierpavillons* Fr. 19,997.70
(Beschluss des Grossen Rates vom 27. Nov. 1912, Kredit Fr. 20,000.)

X. C. 6. *Pfrundloskäufe* Fr. 26,500.—
(Beschlüsse des Grossen Rates vom 16. Sept. 1912, Huttwil Fr. 20,000, und 19. Mai 1913, Courtelary Fr. 6,500.)

XIII. E. 3. *Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen, Möblierung* . Fr. 67,339.05
(Beschluss des Grossen Rates vom 22. Sept. 1913, Kredit Fr. 94,000.)

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

II.

Der zweiten Klasse der Kreditüberschreitungen gehören solche an, welche Ausgaben berühren, die der Zeit und dem Betrage nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Die Kreditüberschreitungen dieser Klasse sind folgende:

II. Gerichtsverwaltung.

II. G. 4. <i>Besoldungen der Betreibungsgehilfen</i>	Fr. 21,908.35
II. G. 5. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 321.85
H. 1. <i>Kostenanteile des Staates</i>	» 904.03
J. 3. <i>Entschädigungen der Mitglieder</i>	» 453.—
K. 3. <i>Entschädigungen der Mitglieder</i>	» 276.30

III^b. Polizei.

G. 5. <i>Polizeikosten</i>	» 5,193.31
--------------------------------------	------------

VI. Unterrichtswesen.

B. 13. b. <i>Vergütung für Freibetten in den Kliniken</i>	» 5,030.—
D. 4. <i>Beiträge an erweiterte Oberschulen</i>	» 933.25
D. 13. <i>Fortbildungsschule</i>	» 4,760.05

VIII. Armenwesen.

C. 1. a. <i>Beiträge für dauernd Unterstützte</i>	» 54,608.25
---	-------------

IX^a. Volkswirtschaft.

C. 8. <i>Lehrlingswesen</i>	» 7,263.61
Uebertrag	Fr. 101,652.—

87*

	Uebertrag	Fr. 101,652.—
XVI. Domänen.		
B. 5. <i>Brandversicherungskosten</i>	»	620.89
XX. Staatskasse.		
B. 1.b. <i>Gerichtliche Geldhinterlagen</i>	»	265.56
B. 1.e. <i>Verschiedene Depots</i>	»	2,117.32
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.		
A. 2. <i>Anteil der Gemeinden</i>	»	3,280.—
XXIII. Salzhandlung.		
B. 2. <i>Transportkosten</i>	»	1,054.15
B. 3. <i>Auswägerlöhne</i>	»	818.06
XXIV. Stempel-Steuer.		
B. 2. <i>Provisionen der Stempelverkäufer</i>	»	13,850.24
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.		
A. 2. <i>Anteil der Gemeinden, 10%</i>	»	21,129.88
B. 1. <i>Bezugsprovisionen</i>	»	2,899.60
XXVII. Wasserrechtsabgaben.		
A. 2. <i>Anteil des Naturschadensfonds, 10%</i>	»	1,423.20
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.		
B. 2. <i>Anteil der Gemeinden, 50%</i>	»	290.—
XXXII. Direkte Steuern.		
C. 3.a. <i>Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer</i>	»	12,745.81
C. 3.b. <i>Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer</i>	»	23,424.40
<i>Zusammen</i>		<u>Fr. 185,571.11</u>
III.		
<p>Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.</p>		
I. Allgemeine Verwaltung.		
C. 1—4. <i>Ratskredit</i>	Fr.	205.05
E. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i>	»	499.90
E. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	1,496.10
H. 4. <i>Bureaukosten der Regierungsstatthalter</i>	»	1,922.84
J. 4. <i>Bureaukosten der Amtsschreiber</i>	»	10,388.17
<i>Zusammen</i>		<u>Fr. 14,512.06</u>

Ad C. 1—4. Von den Ausgaben, die zur Ueberschreitung dieses Kredites beigetragen haben, seien erwähnt der Extrabeitrag an die Anschaffung eines Werkes von Rodo von Niederhäusern von Fr. 1,000.— und die Beiträge an die Druckkosten der « Rechtsquellen des Kantons Bern » von Prof. Burkhardt und des Werkes « Das Bürgerhaus in der Schweiz » von je Fr. 500.—

Ad E. 1. Infolge Anrechnung von sechs fiktiven Dienstjahren an den Chef der französischen Abteilung der Staatskanzlei erfuhr dessen Besoldung gegenüber dem Budgetansatz eine Erhöhung von Fr. 500.—

Ad E. 2. Die Arbeiten des Gehülfen des Grossrätstenographen, welche Stelle seit Februar 1912 unbesetzt geblieben war, wurden durch Beschluss des Regierungsrates einer Aushülfskraft zugewiesen, die dafür eine Entschädigung von Fr. 1,000.— bezog. Die übrigen Mehrausgaben sind infolge Änderungen im Bestande des Angestelltenpersonals entstanden.

Ad H. 4. Die Bureaukostenkredite der sämtlichen Bezirksbeamten weisen Ueberschreitungen auf. Der Grund liegt in aussergewöhnlichen Auslagen. Es fallen in Betracht die Kosten für die Anschaffung von Schreibmaschinen, die Kosten für die Uebernahme von Bureaumobiliar, die Vergütungen von Bureaukostenauslagen über die fixen Entschädigungen hinaus, ferner die Kosten für die Verwaltung des Amtshauses Bern, die von Fr. 8,134.70 in 1912 auf Fr. 12,819.55 im Jahre 1913 gestiegen sind (in der Hauptsache infolge grösseren Kohlenverbrauches), endlich die Kosten für die Möblierung des Amtshauses Laufen im Betrage von Fr. 3,160.—

Dem Bureaukostenkrediten der Regierungsstatthalter fielen folgende Mehrauslagen zur Last: Anteil Möblierung des Amtshauses Laufen Fr. 881.—, Mehrkosten für Verwaltung der Amthäuser Bern und Biel Fr. 1,038.—

Ad J. 4 Von dieser Ueberschreitung fallen Fr. 7,880.26 auf die Vergütung der Auslagenüberschüsse für die Bureaukosten während der Grundbuchbereinigung (1. Juli 1909 — 30. Juni 1912), Fr. 887.90 auf die Uebernahme von Bureaumobiliar, Fr. 850.— auf Anteil Möblierung des Amtshauses Laufen, Fr. 681.50 auf Mehrkosten für Verwaltung der Amthäuser Bern und Biel und Fr. 200.— auf die nachträgliche Ausrichtung der Bureauentschädigung pro II. Semester 1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle.

II. Gerichtsverwaltung.

A. 1. <i>Besoldungen der Oberrichter</i>	Fr.	2,310.40
B. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i>	»	500.70
C. 4. <i>Bureaukosten</i>	»	2,452.51
D. 5. <i>Bureaukosten</i>	»	2,982.32
F. 3. <i>Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel</i>	»	1,690.80
F. 4. <i>Bureaukosten</i>	»	744.22
F. 5. <i>Mietzinse</i>	»	100.—
G. 1. <i>Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde</i>	»	320.10
G. 2. <i>Besoldungen der Beamten</i>	»	2,665.90
G. 6. <i>Bureaukosten</i>	»	2,602.25
G. 7. <i>Formulare und Kontrollen</i>	»	901.—
J. 2. <i>Besoldung des Angestellten</i>	»	500.—
J. 4. <i>Bureaukosten</i>	»	1,295.65
K. 6. <i>Einrichtungskosten</i>	»	828.30
<i>Zusammen</i>		<u>Fr. 19,894.15</u>

Ad A. 1. Die Kreditüberschreitung röhrt her von dem den Hinterlassenen eines verstorbenen Oberrichters bewilligten Besoldungsnachgenuss im Betrage von Fr. 3,750.—

Ad B. 1. Seit der Aufstellung des Voranschlasses hat im Bestande der Kammerschreiber ein Wechsel stattgefunden. Der neue Beamte verfügte bereits über eine Anzahl von Dienstjahren, so dass seine Besoldung den Ansatz des Voranschlasses überstieg.

Ad C. 4. Während der Voranschlag für direkte Auslagen einen Kredit von Fr. 1,350.— vorsah, belaufen sich dieselben auf Fr. 3,715.06. Der Mehraufwand betrifft den Ankauf von drei Schreibmaschinen, Fr. 1,330.—, und die Möblierung der Richterämter Laufen und Laupen, Fr. 1,147.35.

Ad D. 5. Im Voranschlage waren die direkten Auslagen berechnet auf Fr. 850.—. Sie betragen aber Fr. 3,250.92 oder Fr. 2,400.92 mehr, indem folgende ausserordentliche Ausgaben bestritten wurden: Möblierung der Gerichtsschreiberei Laufen, Fr. 257.—, Vergütung an die Gerichtsschreiberei Frutigen für Mehrkosten in den Jahren 1911, 1912 und 1913 über die ordentlichen Bureauentshädigungen hinaus, Fr. 637.82, Uebernahme des Mobiliars der Gerichtsschreibereien Aarwangen und Niedersimmenthal, Fr. 735.45, und Ankauf von je einer Schreibmaschine für die Gerichtsschreibereien Bern und Interlaken, Fr. 792.—. Dazu kamen die Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Gerichtsschreibereien Bern und Biel um Fr. 526.40 höher zu stehen, als sie berechnet waren.

Ad F. 3. Diese Mehrauslagen sind auf die Einführung des Handelsgerichtes zurückzuführen. Das Obergericht hat neben dem Präsidenten die fernern zwei juristischen Mitglieder des Gerichtes der Assisenkammer entnommen. Diese Kammer kann demnach nur noch über ein Mitglied sicher verfügen und muss sich infolgedessen häufiger als vorher mit der Beziehung von Suppleanten behelfen. Im Voranschlag für das Jahr 1914 ist diesem Umstände Rechnung getragen worden.

Ad F. 4. Der Kredit ist ausserordentlicherweise mit einer Summe von Fr. 544.— belastet worden für Möblierung des Konferenzzimmers der Assisenkammer im Amthause Bern, das als Bureau des Präsidenten der Assisenkammer eingerichtet wurde. Sodann haben die Anteile an den Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Amthäuser Bern und Biel mehr betragen, als sie veranschlagt waren.

Ad F. 5. Die Mehrausgabe betrifft die der Gemeinde Delsberg vergüteten Heizungskosten für die von ihr gemieteten Assisenlokalitäten.

Ad G. 1. Die Kreditüberschreitung ist durch die Druckkosten der Jahresberichte für 1911 und 1912, ausmachend Fr. 570.—, und vermehrte Reiseauslagen veranlasst worden.

Ad G. 2. Gemäss Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirks Bern vom 28. Mai 1913 wurden dem Betreibungsbeamten von Bern-Stadt ab 1. Juli 1913 zwei Adjunkte unterstellt, deren Besoldungen im Voranschlage nicht vorgesehen waren. Die dahерigen Mehrausgaben betragen Fr. 3,989.85.

Ad G. 6. Gegenüber einem Kredite von Fr. 1,750.— für den Anteil der Betreibungsämter Bern und Biel

an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Amthäuser daselbst belief sich derselbe auf Fr. 2,608.50 und gegenüber einem Kredit von Fr. 350.— für direkte Auslagen stiegen dieselben auf Fr. 2,093.75. In dieser Summe sind inbegriffen Fr. 230.— für Uebernahme des Mobiliars des Betreibungsamtes Erlach und Fr. 1,436.40 Portorückvergütungen an die Betreibungsgehülfen, die keine Portofreiheit mehr geniessen.

Ad G. 7. Die Mehrausgabe ist durch die Vermehrung der Betreibungen und die Zunahme der Formulare infolge eidg. Erlasse bedingt.

Ad J. 2. Die Kreditüberschreitung ist die Folge einer vom Regierungsrate bewilligten Aufbesserung an den betreffenden Angestellten, nachdem letzterer die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hatte.

Ad J. 4. Anlass zu der Kreditüberschreitung gaben der vermehrte Bedarf an Drucksachen und die nachträgliche Verrechnung der Vergütung pro 1912 an die Staatskanzlei für Besorgung der Bureaux des Verwaltungsgerichtes. Die Vergütung im Betrage von Fr. 810.— hatte nicht rechtzeitig verbucht werden können, da eine Kreditbewilligung dafür fehlte.

Ad K. 6. Nach der Aufstellung des Kostenvoranschlasses erzeugten sich noch andere Einrichtungen als notwendig. Dies betrifft namentlich die Anschaffung einer Handbibliothek, für welche Fr. 1,638.65 ausgelegt wurden.

III^b. Polizei.

A. 3. <i>Bureaukosten</i>	Fr. 1,994.44
B. 2. <i>Fahndungs- und Einbringungskosten</i>	» 395.90
C. 9. <i>Arztkosten</i>	» 2,004.30
C. 10. <i>Verschiedene Verwaltungskosten</i>	» 239.12
D. 1.a. <i>Nahrung der Gefangenen</i>	» 2,417.74
E. 4. <i>Zwangserziehungsanstalt Trachselwald</i>	» 6,354.43
G. 7. <i>Einigungsämter</i>	» 1,624.09
G. 8. <i>Streiks, ausserordentl. Polizeikosten</i>	» 4,836.—
<i>Zusammen</i> Fr. 19,866.02	

Ad A. 3. Der Kredit ist mit einer Reihe ausserordentlicher Ausgaben belastet worden, nämlich: Anschaffung einer Schreibmaschine, Fr. 586.85, Honorare für Ausarbeitung und Begutachtung eines Gesetzesentwurfes betreff. das Lichtspielwesen, Franken 740.—. Sammeln von Materialien für diesen Gesetzesentwurf, Fr. 74.—, Anschaffung eines Archivgestelles und von drei Datumstempeln, Fr. 156.—, und Anfertigung einer Dankesadresse an einen zurückgetretenen Beamten, Fr. 85.—. Sodann war der Bedarf an Bureaumaterialien aller Art ein vermehrter.

Ad B. 2. Die Kreditüberschreitung wurde veranlasst durch eine Restzahlung von Fr. 300.— für den Druck des Fahndungsblattes vom Jahr 1912, anderseits durch ein gegenüber dem Vorjahr um Fr. 280.— höheres Abonnement auf das schweizerische Fahndungsregister.

Ad C. 9. Die Ursache der Ueberschreitung liegt darin, dass wegen mangelnden Kredites Arztkosten vom Jahre 1912 im Belaufe von ungefähr Fr. 2,500.— aus dem Kredite für das Jahr 1913 bezahlt wurden.

Ad C. 10. Der Ueberschreitung liegt eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 296.— für das Aufrüsten von 12 Betten in der Landjägerkaserne zu Grunde.

Ad D. 1. a. Die Zahl der Gefangenen und damit auch der Pflegetage war eine höhere, als der Voranschlag voraussah.

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung erklärt sich in erster Linie aus den Mehrkosten für Verwaltung, Unterricht und Gottesdienst, Nahrung und Verpflegung von zusammen Fr. 4,664.91, ferner aus der Inventarvermehrung von Fr. 327.25, für welche der Voranschlag nichts vorsah, und endlich aus den Mindererinnahmen an Kostgeldern von Fr. 1,628.10. Die Mehrkosten für Verwaltung entstanden durch die Anstellung einer fernern Magd, den vermehrten Auslagen für entlassene Zöglinge und der Uebernahme der Projektkosten für ein neues Anstaltsgebäude. Die Mehrausgaben für Unterricht betreffen meistenteils die Lehrmittel und die Bibliothek. Auf die Kosten der Nahrung übte die schlechte Obsternte einen ungünstigen Einfluss aus, sodann machte sich die Vermehrung des Verwaltungspersonals bemerkbar. Die Kosten der Verpflegung überschreiten den Budgetansatz um Fr. 1,015.80, sind aber um Fr. 469.— geringer als im Vorjahr. Gegenüber letzterem ist das Rechnungsergebnis um Fr. 5,982.11 ungünstiger. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Landwirtschaft und die Gewerbe Fr. 1,304.74 und die Kostgelder Fr. 2,791.95 weniger abgeworfen und die Kosten der Nahrung um Fr. 2,001.37 zugenommen haben.

Ad G. 7. Die Ausgaben lassen sich nicht zum voraus genau berechnen. Sie richten sich nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Einigungsämter.

Ad G. 8. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Streiks auf den Arbeitsplätzen beim Bau des Zeughauses in Lyss und der Linie Münster-Lengnau war die Verstärkung der Polizeimannschaft in den betreffenden Ortschaften notwendig. Die Unterbringung und Verpflegung der Mannschaft hatte die Kosten in dem erwähnten Betrage zur Folge.

IV. Militär.

C. 1. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . . .	Fr. 1,117. 35
G. 4. <i>Rekrutenaushebung</i>	» 515. 59
J. 5. <i>Mietzinse</i>	» 766. —
Zusammen	Fr. 2,398. 94

Ad C. 1. Die Ueberschreitung ist durch die Bewilligung von Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen eines verstorbenen Kanzlisten entstanden.

Ad G. 4. Die Ursache dieser Kreditüberschreitung ist wie in den Jahren 1911 und 1912 auf die Vermehrung der Aushebungstage zurückzuführen.

Ad J. 5. Die Vergütung des Bundes ist um Fr. 766.— hinter den Berechnungen des Voranschlages zurückgeblieben.

V. Kirchenwesen.

B. 3. <i>Wohnungentschädigungen</i> . . .	Fr. 2,595. 20
C. 2. <i>Besoldungszulagen</i>	» 200. —
Zusammen	Fr. 2,795. 20

Ad B. 3. Der Kredit war aus Versehen um Fr. 800.— zu niedrig bemessen worden. Er wurde im übrigen in unvorhergesehener Weise belastet mit Fr. 732.60 Wohnungentschädigung betreffend die durch Dekret vom 19. November 1912 errichtete dritte Pfarrstelle in der Johannsgemeinde Bern und mit Fr. 1,086.— für Wohnungentschädigung an einen Pfarrer am Münster in Bern für die Zeit vom 15. Juni bis Ende 1913 à raison von Fr. 2,000.— jährlich. Mit der Kirchen-Verwaltungskommission der Stadt Bern ist ein Abkommen getroffen worden, nach welchem das Pfarrhaus Nr. 15 an der Herrengasse dem Staate zwecks Installierung von Bureaux auf 1. Mai 1913 geräumt zur Verfügung gestellt wurde, wogegen dem Pfarrer bis auf weiteres seine Auslagen für Miete einer Wohnung, im Maximum Fr. 2,000.— per Jahr, vergütet werden.

Ad C. 2. Dem Geistlichen von Rudisholz wurde durch den Regierungsrat eine Besoldungszulage von Fr. 300.— per Jahr zuerkannt. Das Betreffnis für die Zeit vom 1. Mai bis Ende 1913 beträgt Fr. 200.—.

VI. Unterrichtswesen.

A. 7. <i>Schweizer. Landesausstellung, Beteiligung</i>	Fr. 7,500. —
B. 2. <i>Pensionen</i>	» 3,000. —
B. 4. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 181. 80
B. 9. <i>Botanischer Garten</i>	» 502. 73
B. 13 e. <i>Vergütung f. Gebäudeunterhalt</i>	» 2,626. 20
C. 5. <i>Pensionen für Mittelschullehrer</i>	» 2,267. 35
D. 8. <i>Turnunterricht</i>	» 600. —
D. 9. <i>Schulinspektoren</i>	» 565. 90
E. 4. <i>Seminar Delsberg</i>	» 387. 89
F. 1. <i>Taubstummenanstalt M'buchsee</i>	» 2,920. 92
F. 2. <i>Taubstummenanstalt Wabern</i>	» 600. —
Zusammen	Fr. 21,152. 79

Ad A. 7. Der Regierungsrat bewilligte der Direktion des Unterrichtswesens unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für Beteiligung an der Schweizerischen Landesausstellung eine Summe von Fr. 15,000.—, zu gleichen Teilen zu verwenden in 1913 und 1914. Das Betreffnis für ersteres Jahr hatte nicht in das Budget aufgenommen werden können, hingegen hat dasjenige für 1914 im Voranschlage Berücksichtigung gefunden.

Ad B. 2. Es sind drei neue Pensionen bewilligt worden mit zusammen Fr. 6,000.—, wovon Fr. 3,000.— zur Ausrichtung kamen.

Ad B. 4. Die Mehrausgabe betrifft den Anteil pro 1913 der Wohnungentschädigung an einen Abwart, der vom 1. September 1913 hinweg auf die ihm vom Staate zur Verfügung gestellte Wohnung verzichtet hat.

Ad B. 9. Die Ueberschreitung röhrt her von der mit Rücksicht auf die Beteiligung des botanischen Gartens an der Landesausstellung erfolgten Anstellung eines weiteren Gehülfen. Die Kosten dieser Beteiligung sind auf Fr. 2,000 berechnet und es ist das Betreffnis für das Jahr 1914 im Voranschlag eingestellt worden.

Ad B. 13 e. Die Mehrausgabe entspricht der Nachzahlung pro 1912 der Vergütung für Gebäudeunterhalt der Abortanlagen zur chirurgischen Klinik und des hygienischen Institutes gemäss Art. 3 des Vertrages mit der Inselkorporation vom 28. November 1910.

Ad C. 5. Seit Aufstellung des Voranschlages sind acht neue Pensionen bewilligt worden, die in 1913 Mehrausgaben veranlassten von Fr. 10,497.35. Dagegen kamen sechs Pensionen in Abgang mit Fr. 8,180.—.

Ad D. 8. Diese Kreditüberschreitung hat ihre Ursache in den Kosten der Lehrerturnkurse zur Einführung in die neue schweiz. Turnschule.

Ad D. 9. Der Kredit wurde mit unvorhergesehenen Ausgaben für Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen eines verstorbenen Inspektors, Fr. 1,050.—, und für Stellvertretungskosten zweier Inspektoren, Fr. 1,100.—, zusammen mit Fr. 2,150.— belastet. Durch Ersparnisse sind von dieser Summe Fr. 1,584.— ausglichen worden.

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung röhrt von dem Inkrafttreten des Besoldungsdekretes vom 26. Juni 1913 her. Dasselbe veranlasste für das Seminar Delsberg eine Mehrausgabe von Fr. 795.—, ohne welche die Rechnung der Anstalt mit einer Kreditersparnis von Fr. 407.11 abgeschlossen hätte.

Ad F. 1. Die Kreditüberschreitung fällt einzig der Rubrik Verpflegung zur Last, deren Kosten den Budgetansatz um Fr. 6,423.20 übersteigen und gegen 1912 um Fr. 3,136.35 höher sind. Die Zunahme der Ausgaben betrifft Schatzungsreduktionen auf dem Mobiliar, die Befeuierung und die Arzkosten, hier im besondern eine in der Anstalt ausgebrochene Scharlach-epidemie.

Ad F. 2. Die Taubstummenanstalt Wabern zählte acht Halbjahrszöglings mehr, als im Voranschlag berechnet war.

VII. Gemeindewesen.

A. 5. *Gemeindegesetz, Vorarbeiten, Kosten* Fr. 2,033. 45

Für diese Ausgaben stand im Voranschlag kein Kredit zur Verfügung. Sie setzen sich zusammen aus den Honoraren an die Mitglieder der Kommission für Vorberatung des Vorentwurfes zum neuen Gemeindegesetz, aus Druckkosten und Anschaffungen von Literatur.

VIII. Armenwesen.

B. 2. a. *Kantonale Armeninspektoren, Besoldungen* Fr. 6,170. 20
B. 2. b. *Bureau- und Reisekosten* » 1,729. 30
Zusammen Fr. 7,899. 50

Ad B. 2. a. Die Mehrausgabe betrifft mit Fr. 1,857.65 den der Witwe des verstorbenen Inspektors Pfarrer Rüfenacht ausgerichteten Besoldungsnachgenuss und mit Fr. 4,312.55 die Besoldung des im Februar 1913 ins Amt getretenen neuen Adjunkten.

Ad B. 2. b. Die Ueberschreitung ist auf vermehrte Reisekosten und die Möblierung eines Bureaus für den Inspektoradjunkten zurückzuführen.

IX^a. Volkswirtschaft.

B. 3. *Bureau- und Druckkosten des stat. Bureaus* Fr. 751. 87
Uebertrag Fr. 751. 87

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

	Uebertrag	Fr.	751. 87
B. 4.	<i>Schweizer. Landesausstellung, Beteiligung</i>	»	997. 40
C. 3.	<i>Fach- und Gewerbeschulen</i>	»	3,923.—
C. 4.	<i>Kantonales Gewerbemuseum</i>	»	1,000.—
C. 5. d.	<i>Besoldungen der Angestellten der Handels- und Gewerbe-kammer</i>	»	145.—
C. 9.	<i>Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion</i>	»	284. 95
C. 11.	<i>Vereinigung „Pro Sempione“, Beitrag</i>	»	2,000.—
F. 3.	<i>Inspektionskosten der Eich-meister</i>	»	420. 50
F. 4.	<i>Masse, Gewichte und Apparate</i>	»	581. 20
G. 1. b.	<i>Besoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen u. des Abwärts</i>	»	115.—
G. 2. a.	<i>Besoldungen der Experten</i>	»	1,300.—
J. 1.	<i>Feuerpolizei</i>	»	1,239. 45
	Zusammen	Fr.	<u>12,758. 37</u>

Ad B. 3. Die Kreditüberschreitung ist durch die Kosten der Drucklegung der Milchwirtschaftsstatistik im Gesamtbetrage von Fr. 3,769.— veranlasst worden. Für die Bearbeitung dieser Statistik war im Jahre 1912 ein besonderer Kredit von Fr. 2,000.— bewilligt worden, während für die erheblich grösseren Druckkosten der Arbeit kein anderer Kredit als der ordentliche Bureau- und Druckkostenkredit zur Verfügung stand.

Ad B. 4. Für diese Kosten sah der Voranschlag keinen Kredit vor.

Ad C. 3. Die gemäss § 6 der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 mit Abänderung vom 21. Dezember 1912 auszurichtenden Staatsbeiträge erforderten Fr. 233,923.—, während der Kredit Fr. 230,000.— betrug.

Ad C. 4. Der Beitrag an das kantonale Gewerbe-museum ist mit Rücksicht auf die Besoldungserhöhung des ersten Zeichners und die Kosten der Arbeiten für die Landesausstellung um Fr. 1,000.— erhöht worden.

Ad C. 5. d. Auf dem Bureau Biel der Kammer ist am Platze der bisherigen weiblichen Hülfskraft eine Angestelltenstelle mit Einreihung in die IV. Besoldungsklasse der Zentralverwaltung errichtet worden. Hieraus ergab sich eine Mehrausgabe von Fr. 145.—.

Ad C. 9. Die nach einer Unterbrechung von zwei Jahren vorgenommene Inspektion durch zwei Sachverständige umfasste eine grössere Anzahl von Gemeinden. Ausserdem musste das Taggeld der Sachverständigen, das früher Fr. 15.— betrug, auf Fr. 20.— erhöht werden.

Ad C. 11. Der Kanton Bern ist der Vereinigung „Pro Sempione“ beigetreten. Die Ausgabe von Fr. 2,000.— entspricht dem statutarischen Beitrag, für den ein Kredit im Voranschlag nicht bestand.

Ad F. 3. Die Kreditüberschreitung wurde verursacht durch eingehende Nachschauen, die infolge der neuen eidgen. Mass- und Gewichtsordnung vom 12. Januar 1912 notwendig geworden waren. Zu den Mehrausgaben hat auch die Beendigung einer Nachschau beigetragen, die wegen Krankheit des betreffenden Eichmeisters im Jahre 1912 nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

Ad F. 4. Es mussten ausserordentlicherweise Anschaffungen und Reparaturen von Ausrüstungsgegenständen der Eichstätten und Fassfeckerstellen zwecks Ausführung der neuen eidgen. Mass- und Gewichtsordnung gemacht werden.

Ad G. 1. b. Die Mehrausgabe ist die Folge des Wechsels, der in der Besetzung der III. Assistentenstelle eingetreten ist. Der neue Inhaber der Stelle bezog vermöge der Dienstjahre, über die er verfügte, eine höhere Besoldung als sein Vorgänger.

Ad G. 2. a. Die Besoldungen der Experten sind durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. Dezember 1912 festgestellt worden auf Fr. 4,200.— bis Fr. 5,400.—. Dies zog für das Jahr 1913 eine Mehrausgabe von Fr. 1,300.— nach sich, welche im Voranschlage nicht hatte berücksichtigt werden können.

Ad J. 1. Die Kreditüberschreitung hat als Grund die höhere Entschädigung der Kaminfeger für die Begleitung der Feuerschauer. Die Entschädigung betrug früher Fr. 5.— bis Fr. 7.50, während sie nunmehr Fr. 7.— bis Fr. 10.— beträgt.

IX^b. Gesundheitswesen.

E. Irrenanstalt Waldau	Fr. 17,606.29
----------------------------------	---------------

Die Mehrausgabe fällt ganz dem Bezug des Neubaus im Monat Mai 1913 zu. Diesem Umstande hatte bei der Aufstellung des Voranschlages nicht Rechnung getragen werden können, da der Bau damals noch zu wenig vorgeschriften war, um einen bestimmten Eröffnungstermin in Aussicht zu nehmen. Der Bezug des Neubaus hatte folgende Vermehrung der Kranken und des Personals zur Folge: Kranke 114 Personen, Personal 43 Personen. Die Zahl der Pflegetage ist in 1913 um 26,402 gestiegen.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

B. 1. <i>Besoldungen der Kreisoberingenieure</i>	Fr. 278.50
B. 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i>	» 2,917.72
E. 2. <i>Strassenunterhalt</i>	» 4,544.10
E. 3. <i>Wasserschaden und Schwellenbauten</i>	» 38,208.25
E. 4. <i>Verschiedene Kosten</i>	» 5,069.25
J. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 2,800.—
J. 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i>	» 886.20
J. 5. <i>Vermessungs- u. Grenzbereinigungs-kosten</i>	» 3,604.—
<i>Zusammen</i> Fr. 58,308.02	

Ad B. 1. Die Ueberschreitung ist durch die Ausrichtung von Besoldungsnachgenuss an die Witwe eines verstorbenen Kreisoberingenieurs entstanden. Der Besoldungsnachgenuss beträgt Fr. 1,625.—. Die Mehrausgabe reduziert sich aber infolge der späteren Wiederbesetzung der Stelle auf Fr. 278.50.

Ad B. 3. Der Grund dieser Kreditüberschreitung liegt in bedeutenden Reisekosten, der Neueinrichtung der Bureaux der Kreisoberingenieure und in grösseren Autofahrkosten.

Ad E. 2. Der Kredit von Fr. 500,000.— erwies sich in Anbetracht der grossen Anforderungen an den Strassenunterhalt als ungenügend.

Ad E. 3. Im Rechnungsjahr waren noch Arbeiten auszuführen oder zu bezahlen, welche durch die zwei Hochwasserjahre 1910 und 1912 verursacht wurden. Dazu kamen die vielen Wasserschäden, von denen auch das Jahr 1913 nicht verschont geblieben ist.

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung ist verursacht worden durch die Uebernahme der bisher von der Militärdirektion innegehabten Werkstätten im Zeughaus mit den darin befindlichen Maschinen und Werkzeugen durch die Baudirektion für ihre Strassenwalzen, Steinbrecher und Lokomobile.

Ad J. 2. Die Mehrausgaben resultieren aus der vom Regierungsrat unter dem 25. April 1913 bewilligten Anstellung eines Revisionsgeometers, die wegen den vielen Nachführungen unvermeidlich geworden war.

Ad J. 3. Die Kreditüberschreitung ist vermehrten Reisekosten zuzuschreiben.

Ad J. 5. Die Aufgaben und Ansprüche auf dem Tätigkeitsgebiet des Vermessungswesens nehmen von Jahr zu Jahr zu. Der Voranschlag trug diesem Umstande nicht genug Rechnung.

XI. Anleihen.

B. 1. <i>Provisionen, Transportkosten und Agio</i>	Fr. 2,837.33
--	--------------

Der Kredit von Fr. 14,000 erwies sich auch in 1913 als ungenügend, indem das Agio für die in Paris eingelösten Obligationen und Coupons bedeutend höher zu stehen kam, als berechnet worden war.

XII. Finanzwesen.

B. 4. <i>Druckkosten und Buchbinderkosten</i>	Fr. 213.35
---	------------

Die Mehrausgabe betrifft die Buchbinderkosten, die abermals zugenommen haben.

XIII. Landwirtschaft.

A. 4. a. aa. <i>Zulage für Viehseuchenpolizei</i>	Fr. 250.—
A. 4. b. <i>Bureau- und Reisekosten</i>	» 900.—
B. 1. b. bb. <i>Reblausbekämpfung</i>	» 1,904.87
B. 1. b. cc. <i>Förderung des Weinbaus im allgemeinen</i>	» 496.77
B. 7. <i>Hagelversicherung</i>	» 1,220.27
D. 2. <i>Molkerei</i>	» 12,085.85
E. 3. <i>Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen</i>	» 20,229.10
<i>Zusammen</i> Fr. 37,086.86	

Ad A. 4. a. aa. Es handelt sich bei diesem Posten nur um eine Verschiebung in der Rubrizierung. Früher wurde die Entschädigung unter Rubrik F. 1. verrechnet mit dem Unterschiede, dass der Bund daran keinen Beitrag leistete, während er nun 50% derselben übernimmt.

Ad A. 4. b. Die Mehrausgabe betrifft grösstenteils die Reisekosten des Kantonstierarztes, sodann Anschaffungen von Bureaumaterial.

Ad B. 1. b. bb. Die Ueberschreitung resultiert lediglich aus den höheren Ausgaben für Arbeiten des kantonalen Kommissärs und seiner Gehülfen. In 1912 betrugen die Kosten Fr. 1,398.15, in 1913 stiegen sie auf Fr. 4,529.10.

Ad B. 1. b. cc. Die Mehrausgabe ist durch die nachträgliche Vergütung der Ausgaben der kantonalen Weinbaukommission im Betrage von Fr. 590.90 für die Jahre 1909—1912 entstanden.

Ad B. 7. Die Kreditüberschreitung ist zurückzuführen auf die unerwartet ausgedehnte Versicherung der gewöhnlichen Kulturen und die erhöhte Stempelgebühr der Versicherungspoliceen.

Ad D. 2. Das ungünstige Ergebnis der Molkerei wird motiviert durch das Missverhältnis zwischen dem vertraglich normierten Milchpreis und dem Marktwert des Fabrikates. Dem ungewöhnlich hohen Milchpreis hat ein empfindlich gesunkener Käsepreis gegenübergestanden. Nachstehende Tabelle illustriert das Verhältnis zwischen Milchpreis und Käsepreis in den fünf letzten Jahren.

Jahr	Milchpreis per 100 Kg.		Käsepreis per 50 Kg. mit 6 % Eingewicht		Rechnung
	Zollikofen	Moosseedorf	Sommer	Winter	
1909	16.50	16.—	99.—	99.—	+ Fr. 11,425.55
1910	18.—	17.50	103.50	106.—	+ » 7,999.37
1911	20.—	19.50	109.—	111.—	+ » 2,980.16
1912	21.50	21.—	109.—	89.—	— » 4,975.36
1913	18.—	17.50	95.—	90.—	— » 10,385.85

Ad E. 3. Die Ausgaben der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen betragen Franken 96,548.15. Davon betreffen Fr. 67,339.05 die Möblierung der Anstalt, für welche der Grosse Rat am 22. September 1913 Fr. 94,000 bewilligt hat. Der Rest der Ausgaben, Fr. 29,209.10 sind ordentliche Betriebsausgaben. Es stand dafür nur der Kredit der früheren Filiale Münsingen mit Fr. 8,980.— zur Verfügung.

XIV. Forstwesen.

B. 2. b. <i>Bureaukosten</i>	Fr. 302.25
B. 3. <i>Oberbannwarthe u. Waldaufseher</i>	» 863.90
C. 3. <i>Landesausstellung, Beteiligung</i>	» 1,783.90
Zusammen	<u>Fr. 2,950.05</u>

Ad B. 2. b. Die Ueberschreitung ist durch die Anschaffung von 2 Schreibmaschinen für die Forstämter VI und X verursacht worden.

Ad B. 3. Die Mehrausgabe hat zwei Ursachen: Es wurden in zwei Todesfällen Besoldungsnachgenüsse ausgerichtet im Betrage von zusammen Fr. 635.— und es blieb der Bundesbeitrag um Fr. 626.— hinter dem Budgetansatze zurück.

Ad C. 3. Für die Ausgabe bestand im Vorschlag kein Kredit. Sie stützt sich auf eine vorläufige Bewilligung des Regierungsrates vom 5. Februar 1913.

XV. Staatswaldungen.

C. 1. <i>Waldkulturen</i>	Fr. 4,223.65
C. 4. <i>Rüstlöhne</i>	» 7,946.—
C. 7. <i>Rechtskosten</i>	» 522.05
Zusammen	<u>Fr. 12,691.70</u>

Ad C. 1. Es machten sich in 1913 immer noch die Folgen der grossen Trockenperiode von 1911 geltend, indem in diesem Jahre die Pflanzschulen durch massenhaftes Eingehen von Pflanzlingen grossen

Schaden erlitten. Das fehlende Pflanzlingenmaterial musste anderswoher, zum Teil aus dem Auslande, ersetzt werden. Zudem weisen die Arbeitslöhne stets fort steigende Tendenz auf.

Ad C. 4. Dieser Posten richtet sich in erster Linie nach dem festgesetzten Normalabgabesatz und dann nach dem geschlagenen oder vom Winde geworfenen Holzquantum. Das geworfene Holz verursacht unverhältnismässig mehr Rüstkosten als das geschlagene. Auch machen sich hier ebenfalls die erhöhten Arbeitslöhne geltend.

Ad C. 7. In den Ausgaben steht als ausserordentlich ein Kostenvorschuss von Fr. 600.— in einem durchzuführenden bis jetzt noch nicht erledigten Wasserrechtsprozess.

XVI. Domänen.

B. 1. <i>Kulturarbeiten u. Verbesserungen</i>	<u>Fr. 2,529.70</u>
---	---------------------

Die Kreditüberschreitung ist die Folge der Abschreibung der seiner Zeit für Wasserankauf für die Domäne Müntschemier ausgelegten und vorschussweise verrechneten Fr. 6,000.—.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B. 2. <i>Aufsichts- und Bezugskosten</i>	Fr. 1,108.96
C. 4. <i>Hebung des Bergbaues</i>	» 3,342.20
Zusammen	<u>Fr. 4,451.16</u>

Ad B. 2. Die Ursache der Mehrausgaben liegt zunächst in der Zunahme der Reiseauslagen der Fischereiaufseher, sodann in einer Ausgabe von Fr. 642.05 für die Neuauflage der Tabelle der verbotenen und erlaubten Fischereigeräte.

Ad C. 4. Die Kreditüberschreitung hat als Ursache die Kosten im Betrage von Fr. 3,750.— eines eingeholten Gutachtens betreffend Steinkohlenausbeutung im Jura.

XXIII. Salzhandlung.

C. 2. <i>Bureaukosten</i>	<u>Fr. 263.25</u>
---------------------------	-------------------

Die Mehrausgaben betreffen Porti und Gebühren des Postcheckverkehrs der Faktoreien. Diesen Auslagen war im Voranschlag zu wenig Rechnung getragen worden.

XXIV. Stempel-Steuer.

C. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 1,300.—
C. 3. <i>Bureaukosten</i>	» 251.85
Zusammen	<u>Fr. 1,551.85</u>

Ad C. 2. Die Mehrausgabe steht im Zusammenhange mit der Anstellung eines fernern Angestellten. Das bisherige Personal genügte bei der zunehmenden Arbeitslast nicht mehr.

Ad C. 3. Der vermehrte Markenabsatz bringt auch vermehrte Bureaukosten, vorzugsweise Speditionskosten, mit sich. Ueberdies veranlasste die Anschaffung eines Pultes eine Extraausgabe von Fr. 195.—.

XXV. Gebühren.

A. 4. Bezugskosten Fr. 143.15

Auch hier ist die Mehrausgabe durch den vermehrten Markenabsatz bedingt.

XXXII. Direkte Steuern.

C. 6. Verschiedene Bezugskosten . . . Fr. 9,084. 93

Die Mehrausgabe röhrt ausschliesslich davon her, dass durch die regierungsrätliche Instruktion vom 10. Februar 1913 den Steuerregisterführern die Vergleichung der Schuldenabzugs- und Kapitalanlagen vorgeschrieben und in § 10 der Instruktion eine Entschädigung von 5 Rp. für jedes verglichene Kapital zugesichert wurde. An solchen Entschädigungen und an Formularkosten wurden in 1913 Fr. 10,430.57 angewiesen. Ein Kredit bestand dafür im Voranschlage nicht.

XXXIII. Unvorhergesehenes Fr. 112,854. 44

Der Posten zerfällt in eine Einlage von Franken 62,854.44 in die Reserve für die Kosten der Grundbuchbereinigung, womit diese Kosten bis Ende 1913 abgeschrieben wurden, und in eine Zuweisung von Fr. 50,000.— an den Fonds für Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Bekapitulation.

I. Allgemeine Verwaltung . . .	Fr. 14,512. 06
II. Gerichtsverwaltung . . .	» 19,894. 15
III. ^b Polizei	» 19,866. 02
IV. Militär	» 2,398. 94
V. Kirchenwesen	» 2,795. 20
VI. Unterrichtswesen	» 21,152. 79
VII. Gemeindewesen	» 2,033. 45
VIII. Armenwesen	» 7,899. 50
IX. ^a Volkswirtschaft	» 12,758. 37
IX. ^b Gesundheitswesen	» 17,606. 29
X. Bauwesen	» 58,308. 02
XI. Anleihen	» 2,837. 33
XII. Finanzwesen	» 213. 35
XIII. Landwirtschaft	» 37,086. 86
XIV. Forstwesen	» 2,950. 05
XV. Staatswaldungen	» 12,691. 70

Uebertrag Fr. 235,004. 08

XVI. Domänen	Fr. 235,004. 08
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 2,529. 70
XXIII. Salzhandlung	» 4,451. 16
XXIV. Stempel-Steuer	» 263. 25
XXV. Gebühren	» 1,551. 85
XXXII. Direkte Steuern	» 143. 15
XXXIII. Unvorhergesehenes	» 9,084. 93
	Zusammen <u>Fr. 365,882. 56</u>

Gestützt auf den vorstehenden Bericht empfiehlt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, es möchte der selbe für die im Jahre 1913 vorgekommenen Kreditüberschreitungen folgende Nachkredite auf Rechnung des genannten Jahres bewilligen:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt sind Fr. 185,571. 11
2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil zutrifft » 365,882. 56

Zusammen Fr. 551,453. 67

Bern, den 27. Mai 1914.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. Juni 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Rudolf von Erlach,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. Mai 1914.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in
der Kirchgemeinde Burgdorf.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1915 in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden. Auf genannten Zeitpunkt wird die bestehende Stelle eines zweiten Predigers (Hülfgeistlichen) aufgehoben.

Bern, den 6. Mai 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Scheurer,

der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 26. Mai 1914.

Dekret

betreffend

Abänderung des § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung und die Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung erhält folgende Fassung:

«Die Zentralbeamten der Steuerverwaltung sind
a. der Steuerverwalter;
b. 3 Adjunkte desselben.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann dem Steuerverwalter ein vierter Adjunkt beigegeben werden.»

§ 2. Die Besoldung der Adjunkte beträgt 4000 Fr. bis 5000 Fr. per Jahr.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird von § 30 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung der Passus betreffend die Adjunkte des Steuerverwalters aufgehoben.

Bern, den 26. Mai 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf über das Schätzungs wesen.

(September 1914.)

Der Unterzeichnete beeckt sich, dem Regierungsrat mit folgend den von der Direktion der Brandversicherungsanstalt durchberatenen *Entwurf zu einem Dekret über das Schätzungs wesen* zur weitern Amtshandlung zu unterbreiten und den

Antrag

zu stellen, *es sei derselbe so rechtzeitig durchzuberaten und an den Grossen Rat weiterzuleiten, dass die Kommission zur Vorberatung desselben in der nächsten Session des Grossen Rates bestellt werden kann.*

Zur Begründung dieses Antrages sei folgendes bemerkt:

Dieses Dekret ist eines derjenigen, die in Ausführung des in der Volksabstimmung vom 1. März abhängen angenommenen Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr erlassen werden müssen und deren Erlass in Art. 98 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist. *Es ist zugleich das dringlichste von allen, weil umfangreiche Vorarbeiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auszuführen sind, auf den Erlass dieses Dekretes warten müssen.*

Aus Gründen, die hier wohl nicht näher erörtert zu werden brauchen, muss der vom Grossen Rat zu bestimmende Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfallen. Es war nun ausgeschlossen, mit allen Vorarbeiten, wozu bekanntlich der Erlass von wenigstens zwei Dekreten durch den Grossen Rat, sowie die Aufstellung von Instruktionen, Tarifen, Regulativen usw. gehören, so rechtzeitig fertig zu werden, dass das Gesetz auf 1. Januar 1915 hätte in Kraft gesetzt werden können. *Dagegen sollte es unter allen Umständen möglich gemacht werden, das Gesetz auf den 1. Januar 1916 in Kraft treten zu lassen*, weil die zur Stunde geltenden Gebäudeschätzungen dem wahren Wert der Gebäude meistens nicht mehr entsprechen, sondern notorisch zum grossen Teil viel zu niedrig, umgekehrt in zahlreichen Fällen aber auch zu hoch sind, so dass dieser Zustand der Dinge zu einer wahren Kalamität geworden ist. Angesichts der Tatsache, dass diese Schätzungen ungefähr zur Hälfte zwanzig und mehr Jahre, zum Teil sogar bis 27 Jahre alt sind, hiesse es Eulen nach Athen tragen, wollte man überhaupt über die Dringlichkeit einer allgemeinen Revision dieser Schätzungen

noch Worte verlieren. Diese Revision kann aber erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an die Hand genommen werden.

Um das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1916 möglich zu machen, müssen, wie hievor schon angedeutet, im Laufe des Jahres 1915 Vorarbeiten ausgeführt werden, die indessen erst in Angriff genommen werden können, wenn das Dekret über das Schätzungs wesen vom Grossen Rate angenommen sein wird. Es handelt sich bezüglich dieser Vorarbeiten hauptsächlich darum, die Klassifikation aller Gebäude des Kantons zu revidieren, um sie mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes und, soweit es sich um die feuergefährlichen Gewerbe handelt, mit den Bestimmungen des erwähnten Dekretes, durch welches diese Gewerbe eben bezeichnet werden (§ 36), in Einklang zu bringen. Selbstverständlich muss sich die Berechnung der Versicherungsbeiträge nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes und des neuen Dekretes machen, wenn das Gesetz einmal in Kraft getreten ist.

Diese Revision der Klassifikation ist eine grosse Arbeit, die den Schätzern auffällt und mit welcher sie schon *in den allerersten Monaten des Jahres 1915 beginnen müssen*, wenn dieselbe bis gegen Ende des Jahres fertig werden soll.

Der Unterzeichnete glaubt mit diesen Ausführungen den Nachweis erbracht zu haben, dass das vorliegende Dekret über das Schätzungs wesen wenn immer möglich im November 1914, spätestens aber zu Anfang des Jahres 1915 vom Grossen Rat erlassen werden sollte, umso mehr, da auf dasselbe gestützt dann erst noch der Zuschlagstarif aufgestellt werden muss, bevor mit der Revision der Klassifikation begonnen werden kann.

Zum Schluss wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr fatal wäre und das Volk es kaum begreifen würde, wenn das Inkrafttreten des Gesetzes über die Brandversicherung um ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 1. Januar 1917, hinausgeschoben werden müsste.

Bern, den 10. September 1914.

Der Direktor des Innern:
Locher.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. September 1914.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 29. Oktober 1914.

Dekret

über

das Schätzungswoesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1914
über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen
Feuersgefahr (kurz: G.)

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation des Schätzungswoesens.

§ 1. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Schätzungs Kreise ein.

Für jeden Schätzungs Kreis ernennt die Direktion der Brandversicherungsanstalt (kurz: Anstalt) nach Anhörung der betreffenden Regierungsstatthalter zwei oder mehrere Kreisschätzer und zwei oder mehrere Suppleanten.

Jeder Einwohnergemeinderat (kurz: Gemeinderat) ernennt in der Regel einen Gemeindeschätzer und einen Suppleanten. Es kann indessen für mehrere Gemeinden ein und derselbe Gemeindeschätzer oder Suppleant ernannt werden, wie es anderseits auch zulässig ist, dass grössere Gemeinden mehrere Gemeindeschätzer und mehrere Suppleanten ernennen.

§ 2. In der Regel sind die Kreisschätzer bei der Anstalt nur im Nebenamt tätig. Wo es indessen besondere Verhältnisse erheischen, kann per Schätzungs Kreis je einer derselben zum ausschliesslichen Dienst für die Anstalt mit Jahresgehalt verpflichtet werden.

§ 3. Was hienach in Bezug auf die Schätzer ohne nähere Bezeichnung gesagt ist, bezieht sich in gleicher Weise auf Kreis- und Gemeindeschätzer und ihre Suppleanten, wie auch auf die Mitglieder der Rekurskommission.

§ 4. Wählbar als Schätzer sind nur Schweizerbürger, die im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

§ 5. Die Amts dauer der Kreisschätzer beträgt vier Jahre und läuft für alle gleichzeitig aus. Im Verlaufe einer Amtsperiode stattfindende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest derselben.

Die Amts dauer der Gemeindeschätzer richtet sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen und nach dem Gemeindereglement.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass frei gewordene Stellen sofort wieder besetzt werden.

§ 6. Schätzer und Sachverständige (siehe § 7 hienach) sind nach ihrer Ernennung durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Die einmalige Gelübderstattung, von welcher der Antalt Kenntnis zu geben ist, gilt für die ganze Zeit, während welcher ein Schätzer sein Amt bekleidet und für alle Aufträge, die dem Sachverständigen in der Folge erteilt werden.

§ 7. Die Schätzungs kommission setzt sich in der Regel aus 2 Bezirksschätzern und dem Gemeindeschätzer zusammen.

Verlangt die Würdigung des Schätzungsgegen standes besondere Fachkenntnisse, so können der Schätzungs kommission von der Direktion der Anstalt Sachverständige (Fachexperten) beigegeben werden.

§ 8. Die Schätzungs kommission hat in der Haupt sache folgende Obliegenheiten:

- a) Die Einschätzung der Gebäude behufs Aufnahme in die Versicherung (kurz: Einschätzung).
- b) Die Gebäudenumerierung.
- c) Die Schätzung des Schadens im Schadensfalle (kurz: Abschätzung).
- d) Die technische Begutachtung der Gesuche um Beiträge an die Umwandlung von Weichdach in Hartdach.
- e) Die Ausmittlung des Bauwertes (Zustandswertes) von Gebäuden behufs Errichtung einer Gült oder eines Schuldbriefes, sowie eventuell zu einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten oder zur Feststellung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen (Art. 848, 843, 828 und 618 Z. G. B. und Art. 113, 107 und 74 E. G.).

Weitere Aufgaben können der Kommission von den Behörden oder der Verwaltung der Anstalt zugewiesen werden.

§ 9. Schätzer und Sachverständige sollen an einer Schätzung nicht teilnehmen:

- a) Wenn sie mit dem Eigentümer in der auf- oder absteigenden Linie verwandt oder in der Seiten linie bis und mit dem vierten Grade (Geschwisterkinder) verwandt oder verschwägert sind.
- b) Wenn sie zu dem Eigentümer in einem Dienst verhältnis stehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Wenn sie ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ergebnis der Schätzung haben.

Der Schätzer oder Sachverständige, welcher sich im Rekusationsfall befindet, hat von sich aus den Austritt zu nehmen. Unterlässt er es und wird die Schätzung aus diesem Grunde ungültig erklärt, so haftet er für die Kosten derselben.

§ 10. Die Verwaltung der Anstalt bezeichnet in jeder Kommission einen der Kreisschätzer als Obmann — zugleich Schriftführer —, welcher den Verkehr mit der Anstalt vermittelt und die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Vornahme der Schätzungen und die Ablieferung der schriftlichen Arbeiten trägt.

§ 11. In der Regel ist zur Vornahme einer Einschätzung die Anwesenheit der vollzähligen Kommission erforderlich. Ausnahmsweise können jedoch Gebäude, deren Wert laut Lagerbuch oder nach den Angaben des Eigentümers oder des Gemeinderates zweitausend Franken nicht übersteigt, durch einen Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer eingeschätzt werden. Können sich diese beiden nicht einigen, so wird ein zweiter Kreisschätzer zur Mitwirkung zugezogen.

Auch die Begutachtung von Gesuchen um Beiträge an Dachumwandlungen kann durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer geschehen.

Für die Klassifikation eines Gebäudes ist jeder einzelne Kreisschätzer zuständig.

Für die Zuständigkeit bei der Abschätzung macht § 42 hienach Regel.

§ 12. Wenn die drei Mitglieder einer Schätzungscommission sich über die Ansätze nicht einigen können, so gilt, wenn nur zwei Ansätze in Frage kommen, derjenige, dem die Mehrheit zustimmt; bei drei Ansätzen der mittlere.

§ 13. Schätzer, Sachverständige und Beamte der Anstalt sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes zur Tageszeit jedes Gebäude zu begehen.

§ 14. Die Schätzungscommissionen stehen unter der Aufsicht der Direktion der Anstalt, welche diese Aufsicht durch ihre Beamten ausüben lässt. Den Verhandlungen der Kommissionen können die Beamten mit beratender Stimme beiwohnen, haben aber den Austritt zu nehmen, wenn es sich um die Höhe der Schätzungen, beziehungsweise Entschädigungen handelt.

Wegen Unfähigkeit, gröblicher Pflichtverletzung oder Verlust der geforderten Eigenschaften können die Kreisschätzer von der Direktion der Anstalt jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

II. Vorschriften über die Einschätzung.

§ 15. Als Gebäude im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das einen gedeckten, begehbarren und benutzbaren Raum birgt und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

Unter den «mechanischen Einrichtungen» (Art. 7 Ziffer 5 G.) sind die Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb verstanden, mit Ausnahme derjenigen, die aus Stein, Mauerwerk oder Beton erstellt sind.

§ 16. Die in Art. 6 G. erwähnten baulichen Einrichtungen, sowie die in Art. 7, Ziffer 3 und 4 G. genannten Gebäudeteile werden nur auf ausdrückliches Begehr von dem Eigentümer und zwar getrennt eingeschätzt. Sie gelten nur dann als versichert, wenn

sie im Einschätzungsprotokoll speziell aufgeführt sind; ebenso die mechanischen Einrichtungen.

Näheres wird eine Instruktion bestimmen.

§ 17. Der Eigentümer soll durch rechtzeitige Benachrichtigung in die Möglichkeit versetzt werden, der Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Die Kommission würdigt seine Bemerkungen und Wünsche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen; zu ihren Verhandlungen hat er nicht Zutritt.

§ 18. Die Schätzungskommission hat sich mit dem Verkehrswert eines Gebäudes nur dann zu befassen, wenn er kleiner ist als der Zustandswert.

Der Verkehrswert soll erst nach Anhörung des Eigentümers nach folgenden Regeln festgesetzt werden:

a) Die Tatsachen, auf welche die Kommission sich stützt, sind klar und erschöpfend anzuführen; es muss aus ihren Anbringen ersichtlich sein, wie sie zu der Verkehrswertsumme gelangt ist.

b) Der Verkehrswert soll wenigstens dem Betrag gleichkommen, den der Eigentümer im günstigsten Fall aus dem Gebäude lösen könnte.

c) In zweifelhaften Fällen soll die für den Eigentümer günstigere Lösung Platz greifen.

d) Bei einem Gebäude, das landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, und in der Weise Bestandteil eines Heimwesens oder eines Etablissements bildet, dass es nur in Verbindung mit dem Ganzen richtige Verwendung und Verwertung finden kann, soll auf die Festsetzung des Verkehrswertes nur dann eingetreten werden, wenn das Ganze eine Entwertung erfahren hat.

e) Bei einer Zwangsliquidation ist dem Umstand gebührend Rechnung zu tragen, ob der Erwerber ausser der Erststellungssumme noch weitere Kapitalforderungen am betreffenden Objekt hat.

Die Schätzungskommission soll bei der Ausmittlung des Verkehrswertes alle Verhältnisse gründlich untersuchen und nur von zuverlässigen Anhaltspunkten ausgehen.

Gemeindeorgane, Grundbuchverwalter und Betreibungs- und Konkursbeamte sind verpflichtet, der Schätzungskommission unentgeltlich Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dem Eigentümer ist Gelegenheit zu geben, sich über den Ertrag auszuweisen.

§ 19. Zustandswerts- und Verkehrswerts-Summen sind auf hundert abzurunden in der Weise, dass Beträge von fünfzig Franken und darunter wegge-

Abänderungsanträge.

a) Es soll untersucht werden, ob Ursachen vorhanden sind, die eine Verminderung des Gebäudewertes herbeigeführt haben. Die Tatsache einzig, dass das Gebäude beispielsweise in einer Zwangsliquidation oder durch einen Vertrag zwischen Verwandten zu einem Preise Hand geändert hat, der erheblich unter der Versicherungssumme steht, kann nicht als Beweis dafür gelten, dass wirklich eine Entwertung eingetreten sei, sondern es kommt dabei auf die Begleitumstände, wie die Beziehungen des Erwerbers zum Vorbesitzer, an und diesen Begleitumständen soll deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt und gebührend Rechnung getragen werden.

Alle Faktoren, welche die Schätzungskommission in Betracht zieht, sind klar und erschöpfend anzuführen; es muss aus ihren Anbringen ersichtlich sein, wie sie zu der Verkehrswertsumme gelangt ist.

b) Der Verkehrswert . . .

c) In zweifelhaften . . .

d) Bei einem . . .

e) (Streichung)

lassen, solche von über fünfzig Franken für hundert gerechnet werden.

§ 20. Bei jeder Einschätzung sollen die Feuer einrichtungen auf ihre Feuersicherheit und bei Neubauten auch auf die Uebereinstimmung mit den Feuerpolizeivorschriften untersucht und die vorhandenen Mängel notiert, bei Neubauten eventuell die Einschätzung verweigert werden.

§ 21. Ueber jede Schätzung wird in Form eines von der Anstalt zu liefernden Formulars ein Protokoll aufgenommen, das «Einschätzungsprotokoll», welches von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist; dasselbe wird auf der Zentralverwaltung der Anstalt aufbewahrt.

§ 22. Das Ergebnis jeder Einschätzung und jeder Aenderung in der Klassifikation ist dem Eigentümer mittelst Zustellung eines Auszuges aus dem Einschätzungsprotokoll, dem «Schätzungsauszug», zur Kenntnis zu bringen.

Will der Eigentümer

- a) gegen die Schätzung oder gegen die Klassifikation Einsprache machen,
- b) einzelne Teile des Gebäudes oder einen Fünftel seines Wertes von der Versicherung ausnehmen,
- c) das Gebäude gegen Explosionsgefahr versichern, so hat er die bezügliche Erklärung auf den hiezu bestimmten Abschnitt des Schätzungsauszuges zu tragen, zu unterzeichnen und innerhalb der 14tägigen Einspruchsfrist dem Regierungsstatthalteramt franko zuzustellen.

Die Begehren nach lit. b und c können überdies zu jeder Zeit gestellt werden.

§ 23. Jede Einsprache ist kurz zu begründen. Richtet sich dieselbe gegen die Höhe der Schätzungs summe (Zustandswert oder Verkehrswert), so soll der Einsprecher den Wert angeben, den er dem Gebäude beilegt. Gleichzeitig hat er das von ihm zu bezeichnende Mitglied der Rekurskommission zu nennen.

Der Regierungsstatthalter veranlasst die andere Partei zu der Ernennung des zweiten Mitgliedes der Rekurskommission und überweist sodann das Geschäft dem Regierungsrat behufs Ernennung des Obmannes.

§ 24. Der Obmann der Rekurskommission ordnet die Schätzung ohne Verzug an; zu derselben kann die Anstalt auf ihre Kosten ein Mitglied der erinstanzlichen Kommission zur Auskunfterteilung abordnen.

Die Rekurskosten werden von der Anstalt unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den Eigentümer vor schussweise bezahlt. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, in besondern Fällen vom Einsprecher einen Vorschuss zu verlangen.

§ 25. Zum Abschluss einer provisorischen Ver sicherung nach Art. 28 und 29 G. genügt die schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung der Anstalt, unter gleichzeitiger Vorlage eines genauen Planes und einer ausführlichen Kostenberechnung (Devis), welche es möglich machen, den Wert des Versicherungsgegenstandes in jedem Stadium des Baues an-

nähernd auszumitteln. Die Vorlagen bleiben bei der Anstalt hinterlegt.

Am Ende jedes Kalenderhalbjahres hat der Versicherte der Anstalt den Wert des Baues in seinem damaligen Zustand sowie der mitversicherten Vorräte schriftlich mitzuteilen. Diese Angabe dient als Anhaltspunkt für die Berechnung des Beitrages und für die Bemessung der Entschädigung im Brandfalle.

Nach Eindeckung des Baues ist derselbe zur Schätzung anzumelden. Sofern nicht das Gegenteil vereinbart wird, läuft die provisorische Versicherung weiter bis zur Vollendung des Baues, allwann derselbe zur endgültigen Einschätzung anzumelden ist.

§ 26. Bei teilweisem Abbruch eines Gebäudes behufs Umbaues sowie bei teilweiser Beschädigung ist in der Regel die Versicherungssumme entsprechend herabzusetzen (Art. 41 G.). Auf Wunsch des Eigentümers kann indessen die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden, in welchem Falle die halbjährliche Feststellung und Mitteilung des Versicherungswertes unterbleiben kann, wogegen der Beitrag von der vollen bisherigen Versicherungssumme weiter bezahlt werden muss.

§ 27. Das Lagerbuch wird nach Einwohnergemeinden dreifach geführt. Die Führung liegt der Verwaltung der Anstalt, dem Amtsschreiber (Grundbuchverwalter) und der Gemeinde ob. Eine Instruktion wird das Nähere bestimmen.

Die Verwaltung der Anstalt ist befugt, die Führung prüfen und zu diesem Zwecke die Führer des Gemeindelagerbuches bezirksweise zusammenberufen zu lassen.

§ 28. Jede Neuaufnahme eines Gebäudes in die Versicherung, jede neue Einschätzung, Klassifikation und Numerierung, sowie jede Streichung und jede Einstellung eines Gebäudes ist in das Lagerbuch einzutragen.

Nach jeder Einschätzung wird dem Eigentümer ein Versicherungsschein (Police) zugestellt.

Die ordentliche Schätzung.

(Art. 31 G.)

§ 29. Die ordentliche Schätzung findet alljährlich auf Kosten der Anstalt in den Monaten September, Oktober und November statt und soll so gefördert werden, dass die Einschätzungsprotokolle spätestens Ende November in den Besitz der Anstalsverwaltung gelangen.

Ist die Zahl der Anmeldungen aussergewöhnlich gross, so kann mit der Schätzung schon im August begonnen werden.

§ 30. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, innerhalb der von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Frist auf öffentliche Bekanntmachung hin beim Gemeinderat schriftlich anzumelden:

- Die mit der definitiven Bedachung versehenen Neubauten, die noch nicht eingeschätzt sind oder seit der letzten Schätzung infolge Fort-

Abänderungsanträge.

... Baues; letztere ist alsdann zur entgültigen Einschätzung anzumelden,

- schreitens der Arbeiten an Wert wesentlich gewonnen haben.
- b) Gebäude, deren Wert durch bauliche Veränderungen wesentlich vermehrt oder verminder worden ist.
Reparaturen, die zum ordentlichen Unterhalt gehören, rechtfertigen die Anmeldung nicht.
- c) Gebäude, bei welchen Veränderungen eingetreten sind, die auf die Klassifikation oder die Numerierung von Einfluss sind, oder deren Nummern zerstört oder willkürlich verändert worden sind.
- d) Gebäude, die versetzt worden sind.
- e) Gebäude, deren Zustandswert infolge Beschädigung, mangelhaften Unterhaltes oder aus andern Gründen wesentlich zurückgegangen oder deren Verkehrswert erheblich unter den Zustandswert gesunken ist.

Der Grund der Anmeldung ist anzugeben.

Die Folgen der Unterlassung der Anmeldung hat der Eigentümer selbst zu tragen; sie gibt der Anstalt das Recht, eine ausserordentliche Schätzung auf seine Kosten anzuordnen.

Die Anmeldungen werden auf eine Liste getragen. Der Gemeinderat prüft dieselben auf ihre Berechtigung und spricht sich darüber aus. Er hält Umschau und ergänzt die Liste durch die Auftragung derjenigen Gebäude, welche der Einschätzung oder der Revision bedürftig aber von den Eigentümern nicht angemeldet worden sind.

Die so bereinigte Anmeldungsliste ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Gemeindeschätzer, das andere der Anstaltsverwaltung zuzustellen ist.

Das Nähere wird alljährlich mittelst eines Kreisschreibens geordnet.

§ 31. Innerhalb der für die Anmeldung zur ordentlichen Schätzung bestimmten Frist haben sich auch diejenigen Gebäudeeigentümer, welche einen Beitrag an die Kosten von Dachumwandlungen beanspruchen, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldungen sind auf eine besondere Liste zu tragen, die ebenfalls in zwei Doppeln ausgefertigt werden soll, wovon das eine dem Gemeindeschätzer und das andere der Anstaltsverwaltung zuzustellen ist.

§ 32. Die Schätzungskommission unterbreitet der Verwaltung das Programm über Reihenfolge und Beginn der Schätzung in den einzelnen Gemeinden zur Genehmigung. Für die Durchführung nach Programm ist die Kommission verantwortlich; sie benachrichtigt den Gemeinderat zu handen der Gebäudeeigentümer wenigstens fünf Tage zum voraus vom Beginn der ordentlichen Schätzung in der Gemeinde.

Ausserordentliche Schätzung. (Art. 32 G.)

§ 33. Der Gebäudeeigentümer hat das Begehr um Anordnung einer ausserordentlichen Schätzung bei der Gemeindeschreiberei zu Handen der Amtsschreiberei schriftlich zu stellen und die Schätzungs-kosten vorzuschreiben; er hat den Wert anzugeben,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

den er dem Gebäude beilegt. Für diese Begehren stellt die Anstalt gedruckte Formulare zur Verfügung.

Der Amtsschreiber erteilt der Schätzungscommission den Auftrag zur Vornahme der Schätzung.

- Der Verwaltungsrat der Anstalt wird für die den Eigentümern auffallenden Kosten ausserordentlicher Schätzungen einen Tarif aufstellen und dabei auf tunliche Entlastung der geringwertigen Gebäude Bedacht nehmen.

Allgemeine Schätzungsrevision.

(Art. 32 G.)

§ 34. Der Beschluss, eine allgemeine Revision der Schätzungen ganzer Gemeinden oder ganzer Amtsbezirke vorzunehmen, ist den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Kenntnis zu bringen; überdies sind die Gemeinden nach Vorschrift des § 32 hievor durch die Schätzungscommission zu benachrichtigen. Die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen trifft die Direktion.

Klassifikation.

§ 35. Die in Art. 14 des Gesetzes angegebenen Entfernungen werden wagrecht von Dachvorsprung (Dachtraufe) zu Dachvorsprung gemessen.

Als Umfassungswände gelten auch die Scheidewände aneinandergebauter Gebäude. Lehnt sich bei doppelter Scheidewand die weiche Scheidewand des einen Gebäudes an die harte des andern Gebäudes an, so dass sie die weiche Wand ganz deckt, so gilt die letztere ebenfalls als hart.

Unter «Brandmauer» ist eine Zwischenmauer verstanden, die vom Erdboden bis an den harten Dachbelag, bei Weichdach wenigstens 30 cm über Dach reicht, am oberen Ende im Rohen wenigstens 25 cm stark ist und keine Oeffnung ohne absolut feuersicheren Abschluss hat.

§ 36. Die nachfolgend aufgezählten Gewerbe werden im Sinne des Art. 15 G. als feuergefährlich behandelt und einem entsprechenden Zuschlag unterworfen:

1. Appretur- und Calanderanstalten.
2. Backsteinfabriken (auch Ziegeleien).
3. Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken.
4. Brennereien (Destillationen, Rektifikationen), sofern das erzeugte Jahresquantum 200 Liter übersteigt.
5. Bürsten- und Bürstenwarenfabriken, mit und ohne Holzbearbeitung.
6. Cartonnagefabriken (Pappschachtelfabriken).
7. Celluloid- und Celluloidwaren-Fabriken.
8. Chemische Produkte, Fabrikation von solchen, die explosionsfähig oder leicht entzündbar sind.
9. Cichorienfabriken und Fabriken von Kaffeesurrogaten.
10. Dachpappenfabriken.
11. Elektrizitätswerke (Centralanlagen).

Abänderungsanträge.

... Schätzung.

Die Schätzung soll in der Regel innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Begehrens bei der Amtsschreiberei stattfinden.

Der Verwaltungsrat ...

12. Emaillier-Ateliers, sofern das Lokal nicht ganz feuersicher ist.
13. Emailwaren-Fabriken.
14. Färbereien.
15. Fettsiedereien und Fettwarenfabriken.
16. Fetteextraktionsanstalten.
17. Feuerwerkslaboratorien.
18. Filz-, Filztuch- und Filzwarenfabriken.
19. Firnis- und Lackfabriken.
20. Garages für Automobile, Motorräder, Motorboote und Flugzeuge.
21. Gasbereitungsanstalten.
22. Getreidemühlen.
23. Gewürzmühlen.
24. Giessereien.
25. Gipsbrennereien.
26. Glashütten und Glaswarenfabriken.
27. Hafnereien (Töpfereien) mit Brennofen.
28. Holzbearbeitungswerkstätten, inkl. Holz - Sägereien und -Spalterien.
29. Holz cementfabriken.
30. Hotels und Pensionen, deren Zustandswert Fr. 60,000 übersteigt. Ausgenommen und vom Zuschlag befreit sind jedoch die mit Hartdach und harten Umfassungswänden versehenen, sofern sie durch eine leistungsfähige örtliche oder, wenn abgelegen, durch eine leistungsfähige eigene Hydrantenanlage geschützt sind, für deren Bedienung jederzeit hinlänglich gesorgt ist.
31. Kalkbrennereien.
32. Karbonisieranstanstan.
33. Kehrichtverbrennungsanstalten.
34. Kerzenfabriken.
35. Kinematographen.
36. Korkwarenfabriken.
37. Kunstseidefabriken.
38. Kunstwollefabriken.
39. Laboratorien, chemische.
40. Lagerräume für leicht entzündliche Stoffe und Waren.
41. Lackierereien mit künstlicher Tröcknerei.
42. Lohmühlen.
43. Munitionsfabriken.
44. Oelkochereien (siehe 15, Fettsiedereien).
45. Papier- und Kartonfabriken.
46. Porzellan-, Fayence- und Steingut-Fabriken.
47. Pulverfabriken.
48. Reinigungsanstalten für Abfälle, Abgänge, Putz-fäden, Bettfedern, Flaum.
49. Röstereien (auch Darren).
50. Seifenfabriken (Seifensiedereien).
51. Spinnereien.
52. Strickwarenfabriken.
53. Teerkochereien.
54. Theater mit Schnürboden.
55. Tröcknereien für Holz, für Bleichereien, Färbe-reien, Wäschereien, Leimsiedereien und dergl.
56. Warenhäuser.
57. Waschanstanstan, chemische.
58. Wattefabriken.
59. Webereien, mechanische.
60. Wichsefabriken.
61. Zementfabriken.
62. Zuckerfabriken und Raffinerien.
63. Zündholzfabriken.
64. Zwirnereien.

Der Handwerker - Kleinbetrieb bei den unter Ziffer 5, 18 und 28 angeführten Gewerben ist vom Zuschlag befreit.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, gegenwärtig im Kanton nicht vertretene und in dem vorstehenden Verzeichnis nicht genannte Gewerbe, die jedoch nicht weniger feuergefährlich sind als die genannten, nachträglich hier einzureihen.

§ 37. Werden in einem Gebäude mehrere selbstständige feuergefährliche Gewerbe ausgeübt, so findet der Zuschlag für das am höchsten belastete Anwendung und für die andern tritt eine Erhöhung desselben um 10—30 % ein.

Numerierung der Gebäude.

§ 38. Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass kein versichertes Gebäude ohne Nummer bleibe.

Hat die Gemeinde eine auch für die Brandversicherung angenommene Polizei - Numerierung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, für das Anbringen der Nummern selbst zu sorgen; im andern Fall hat er die Gebäude ohne Nummer und solche mit unleserlicher Nummer zu der ordentlichen Schätzung anzumelden.

In Gemeinden, wo keine für die Brandversicherung angenommene Polizei - Numerierung besteht, ist es Sache der Schätzungskommission, die Nummern anzu bringen und auch ihrerseits für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Numerierung jederzeit besorgt zu sein.

III. Vorschriften über die Brandschadens- schätzung (Abschätzung).

§ 39. Der Regierungsstatthalter setzt die Anstalt möglichst bald von jedem Brand in Kenntnis. Handelt es sich um einen solchen, der für sie in irgend einer Beziehung von besonderem Interesse ist, so hat die Ortspolizei (Gemeinderatspräsident) die Pflicht, der Anstalt auf ihre Kosten sofort direkt telegraphisch oder telephonisch Mitteilung zu machen.

Auch soll sich der Regierungsstatthalter in jedem Brandfall möglichst rasch auf die Brandstätte begeben, um die zweckdienlichen Anordnungen nach Art. 49 G. zu treffen.

Die Anstalt ist befugt, die Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen oder selbst zu übernehmen. Ist die Zuziehung eines Sachverständigen notwendig, so soll, wenn immer möglich, mit dieser Funktion ein Kreisschätzer oder Kreisschätzersuppléant betraut werden.

Zu handen der Schätzungskommission soll ausgemittelt werden, welche Gebäudeeigentümer infolge des Brandes Schadensersatzansprüche an die Anstalt stellen.

§ 40. Sowohl dem Gebäudeeigentümer, wie auch der Ortspolizeibehörde liegt bei eigener Verantwortlichkeit die Pflicht ob, zu verhindern, dass in Missachtung des Art. 48 G. Veränderungen am Brandgegenstand vorgenommen werden.

§ 41. Der Regierungsstatthalter ordnet die Abschätzung an und gibt vom Termin sowohl der An-

stalt wie den Eigentümern der beschädigten Gebäude sofort Kenntnis.

§ 42. Die Abschätzung geschieht auf Kosten der Anstalt und zwar:

- a) Durch den Gemeindeschätzer einzig, wenn der Schaden voraussichtlich bei keinem Gebäude den Betrag von Fr. 100 wesentlich übersteigt.
- b) Durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer, wenn bei irgend einem Gebäude der Schaden voraussichtlich den Betrag von Fr. 100, nicht aber von Fr. 1000 wesentlich übersteigt, oder wenn der Wert der Ueberreste voraussichtlich bei keinem Gebäude den Zehntel der Versicherungssumme und auch nicht den Betrag von Fr. 1000 wesentlich übersteigt.
- c) In allen andern Fällen durch die ganze Kommission.

§ 43. In der Regel dient die Versicherungssumme als Grundlage für die Abschätzung; ausgenommen sind die in Art. 51 G. erwähnten Fälle.

In den Fällen der Ziffer 1 hat die Schätzungscommission der Abschätzung vorgängig den Zustandswert, den das Gebäude unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens aufwies, auszumitteln; in den Fällen der Ziffer 2 liegt der Nachweis dieses Wertes dem Versicherten ob.

Auf dieser Grundlage ist sodann die Abschätzung vorzunehmen.

Der Verkehrswert ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 44. Bei der Abschätzung eines Teilschadens sollen die einzelnen Gebäudeabteilungen entsprechend ihrer Spezifikation im Einschätzungsprotokoll getrennt behandelt werden.

Ist eine Abteilung soweit erhalten geblieben, dass sich der Zustand, in welchem sie sich unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, mit Sicherheit feststellen lässt, so findet die Abschätzung in der Weise statt, dass die Kosten der Wiederherstellung berechnet und zum Maßstab für die Entschädigung genommen werden.

Handelt es sich dabei um eine grössere Gebäudeabteilung und gewinnt dieselbe durch die Wiederherstellung gegenüber ihrem Zustand vor der Beschädigung wesentlich an Wert, so sind bei der Berechnung der Wiederherstellungskosten die der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreise anzusetzen; im andern Falle dagegen die vollen Tagespreise.

Lässt sich dagegen der Zustand, in dem sich die Gebäudeabteilung unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, so werden die Ueberreste nach den der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreisen gewertet und behufs Festsetzung der Entschädigung für diese Abteilung von der Versicherungssumme bezw. vom Ersatzwert derselben abgezogen.

§ 45. Macht der Wert aller versicherten Ueberreste eines Gebäudes nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Versicherungssumme und auch nicht mehr als dreitausend Franken aus, so werden sie nur zum Abbruchwert angerechnet und der Fall zählt als Vollschaden.

Die Abräumungskosten brauchen nicht nach Gebäudeabteilungen getrennt berechnet zu werden; sie sind vom Gesamtanrechnungswert der Ueberreste abzuziehen und können somit bei der Abschätzung nur bis zum Belaufe dieses Anrechnungswertes berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt immerhin der zweite Absatz von Art. 50 G.

Die Gesamtentschädigung ergibt sich durch die Addition der für die einzelnen Abteilungen ausgerechneten Teil-Entschädigungen.

§ 46. Die Wiederherstellung ist so zu verstehen, dass in Bezug auf Solidität und Brauchbarkeit ein mit dem früheren gleichwertiger Zustand geschaffen wird. Kommen in die Augen fallende Gebäudeteile in Frage, so muss auch das Aussehen gleichwertig sein.

§ 47. Unter dem «Abbruchwert» von Gebäudeüberresten ist der Verkaufswert der Materialien abzüglich der Abbruchkosten verstanden; die «Abräumungskosten» begreifen die Kosten des Abbruchs und des Verladens der Gebäudeüberreste und des Schuttes in sich.

§ 48. Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll, «Abschätzungsprotokoll», in zwei Doppeln zu erstellen und von allen bei der Abschätzung mitwirkenden Personen, sowie vom Gebäudeeigentümer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; das Einspruchsrecht nach Art. 61 G. geht durch die Unterzeichnung des Protokolles für den Versicherten nicht verloren.

Die Entschädigungssumme ist auf die nächste höhere durch zehn teilbare Summe abzurunden.

Im Protokoll ist anzugeben, ob die Mobiliarversicherer aus den zum Schutze der Gebäudeüberreste angeordneten Massnahmen ebenfalls Nutzen ziehen und in welchem Verhältnis (Art. 90 G.).

Ueber den durch die Löscharbeit an Bäumen und Kulturen entstandenen Schaden ist ein besonderes Protokoll zu erstellen.

Das eine Doppel des Protokolles ist dem Eigentümer direkt zu übergeben, das andere an das Regierungsstatthalteramt zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anstalt zu senden.

§ 49. Die Versicherungssumme gilt nach Art. 41 G. als um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt, wenn letztere 5 % der erstern oder tausend Franken übersteigt und sofern jene 5 % wenigstens hundert Franken ausmachen.

Will jedoch der Eigentümer bei einem Teilbrand die Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung nach Art. 29 G. ungekürzt beibehalten, so hat er eine bezügliche Erklärung im Abschätzungsprotokoll abzugeben. Das Schätzerpersonal hat ihn auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 50. Wird gegen eine Abschätzung Einsprache erhoben, welche vom Gemeindeschätzer einzig vorgenommen worden, so ist für die Rekursabschätzung der Obmann der Schätzungscommission zuständig. Handelt es sich um eine Abschätzung, welche ein

Abänderungsanträge

... begreifen in sich die Kosten des Abbruches und des Verladens der Gebäudeüberreste, sowie des Verladens und der Abfuhr des Schuttes, letztere berechnet für eine Fahrdistanz von höchstens einem Kilometer.

Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer vorgenommen hat, so ist die vollzählige Kommission Rekursinstanz. Die Mitglieder, welche die erstanstanzliche Schätzung besorgt haben, befinden sich im Rekusionsfalle. In allen andern Fällen muss die Rekurskommission nach Vorschrift des Art. 34 G. gebildet werden und es findet für das weitere Verfahren zur Erledigung der Einsprache der § 23 hievor sinngemäss Anwendung.

§ 51. Es ist Sache der Direktion der Anstalt, darüber zu entscheiden:

- ob ein Mehrbetrag der Abräumungskosten nach Art. 50 G. zu vergüten sei;
- ob nach Art. 55 G. auf die Anrechnung übrig gebliebener Materialien zu verzichten sei;
- ob trotz der Einstellung des Gebäudes gemäss Art. 65 G. eine Entschädigung zu gewähren sei und in welchem Betrage;
- ob die Entschädigung nach Art. 67 oder 73 G. zu kürzen sei und eventuell um welchen Betrag;
- ob der Fall des Art. 70 G. vorliege und
- ob von den Mobiliarversicherern ein Beitrag nach Art. 90 G. gefordert werden soll.

§ 52. Der Brandplatz gilt als «geräumt» im Sinne des Art. 74 G., wenn die zu ersetzenen Gebäudeteile abgebrochen, Baumaterialien aufgeschichtet, der Schutt entfernt, Gruben ausgefüllt und der Platz verebnet und gesäubert ist, oder wenn mit dem Ueberbauen des Platzes begonnen worden ist.

Das Stehenlassen versicherter oder nichtversicherter Ueberreste, die ohne Abbruch zum Wiederaufbau verwendet werden können, sowie das Vorhandensein von unterirdischen Räumen, wie Keller, Schächte, Sammler, Wasserkammern, ist vorläufig kein Hindernis, den Brandplatz als geräumt zu behandeln, sofern durch zweckmässiges Umzäunen der Ueberreste und Zudecken der Gruben alle Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigt ist.

Nach Verfluss eines Jahres kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die vollständige Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.

Der Gemeinderatspräsident ist auf Verlangen verpflichtet, über die Räumung des Brandplatzes ein Zeugnis auszustellen.

IV. Verschiedene Vorschriften. Strafbestimmungen.

§ 53. Die Schätzungen, welche nach § 8 lit. e hievor gemacht werden, haben auch für die Anstalt Gültigkeit; zutreffenden Falles sind dieselben durch die Ausmittlung des Verkehrswertes zu ergänzen.

§ 54. Schätzer und Schätzungskommissionen können auch in andern Schätzungskreisen als dem ihnen speziell zugewiesenen beschäftigt werden.

§ 55. Die Wirkung, welche Art. 51 G. der Anmeldung eines Gebäudes zu der ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Schätzung beilegt, tritt nur dann ein, wenn die Anmeldung in aller Form erfolgt ist, d. h. wenn der Eigentümer es schriftlich verlangt und sich mit der Berechnung des Beitrages vom ersten des betreffenden Monats an einverstanden erklärt hat. Auch kommt diese Wirkung den verfrühten Anmeldungen zur ordentlichen Schätzung erst vom Beginn der Anmeldungsfrist an zu.

Wünscht der Eigentümer die Versicherung nicht mit der Schätzung, sondern erst auf einen späteren Zeitpunkt beginnen zu lassen, so hat er diesen Zeitpunkt in der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 56. Jede Versicherung tritt um 6 Uhr abends des Tages ihres Beginns in Kraft.

§ 57. Mit Geldbussen von Fr. 5—30 werden geahndet die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 18 zweitletzter Absatz, 25 Absatz 2 und 3 (Unterlassung der Mitteilungen und der Anmeldung), 40 und 52 Absatz 3 (Nichtbefolgung der Aufforderung zur Räumung des Platzes).

§ 58. In den mit Strafe bedrohten Fällen von Zuwiderhandlung gegen die §§ 25, 40 und 52 dieses Dekretes, sowie gegen die Art. 4 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 49 zweitletzter Absatz und 93 erster Absatz (den Brandbettel betreffend) des Gesetzes (G), können die vorgesehenen Bussen im Sinne des Art. 99 G. durch Strafverfügung des Einwohnergemeinderates oder der nach Reglement zuständigen Gemeindebehörde ausgesprochen werden.

§ 59. Die Anstalt ist jederzeit zu benachrichtigen:

I. Durch den Gemeinderat und die Organe der Bezirksbrandkasse:

- a) Von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Veränderung im Zustand eines versicherten Gebäudes, die eine wesentliche Verminderung des Zustandswertes zur Folge hat;
- b) Von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen, wo der Verkehrswert eines Gebäudes wesentlich unter den Zustandswert gesunken ist.

Diese Pflicht besteht für den Gemeinderat neben derjenigen, die ihm speziell in Bezug auf die Anmeldung zu der ordentlichen Schätzung nach § 30 hievor obliegt.

II. Durch den Grundbuchverwalter:

Von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden wesentlichen Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem Zustandswert eines versicherten Gebäudes.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 60. Ein unter dem Gesetz vom 30. Oktober 1881 ausgemittelter Verkehrswert behält unter dem neuen Gesetz seine Gültigkeit bei, hört aber auf, den Versicherungswert zu bilden. Diese Änderung ist als Mutation zu behandeln und der Beitrag von dann vom Zustandswert zu entrichten.

§ 61. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die Klassifikation im ganzen Kanton mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen.

§ 62. Mit dem Zeitpunkt, auf welchen dieses Dekret in Kraft tritt, läuft das Mandat aller Schätzer ab.

§ 63. Instruktionen und Regulative, welche die Behörden der Anstalt in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Dekrets noch aufzustellen

haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, soweit sie sich auf Staatsbeamte in ihrer amtlichen Stellung erstrecken.

§ 64. Dieses Dekret tritt am in Kraft; durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung vom 17. November 1896,
2. der Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 1911.

Bern, den 22. September 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

§ 64. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr und das vorliegende Dekret treten am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch das letztere werden aufgehoben:

1. das Dekret . . .

Bern, den 29. Oktober 1914.

Namens der Kommission
der Präsident
Heller-Bürgi.

Strafnachlassgesuche.

(November 1914.)

1. Ferber, Simon, geboren 1881, von Geissweid, bei Siegen, Preussen, wurde am 3. Juli 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **qualifizierten Diebstahls** und wegen **Diebstahlsversuches** zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, allein zu 244 Fr. 08 und solidarisch mit einem Complicen zu 122 Fr. 04 Staatskosten verurteilt. Ferber, ein Gewohnheitsdieb und -Einbrecher, kam im Juli 1906 während des eidgenössischen Turnfestes nach Bern. Sonntags den 15. Juli begieng er nicht weniger als 3 Einbruchsdiebstähle im Zentrum der Stadt Bern, indem er mittelst Nachschlüssels in Wohnungen eindrang, die als momentan leerstehend ausguskundschaftet waren und sich daselbst unter Erbrechung von Schränken und Schiebladen Geldbeträge und Schmucksachen in bedeutendem Werte aneignete. In einem vierten Falle blieb es beim Versuche, da ihm nichts in die Hände fiel. Am 24. Juli 1906 beging er dann in Biel einen weiteren Einbruchsdiebstahl. Ferber wurde auch in Zürich wegen ähnlicher Diebstähle verfolgt und daselbst mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Auch in St. Gallen wurde er verfolgt und nach seinen Angaben mit 1 Jahr Gefängnis bestraft. In den Urteilmotiven wird ausgeführt, dass Ferber Gewohnheitsdieb sei und die Strafe ihm gegenüber im wesentlichen Sicherungszwecke verfolge. Immerhin wurde in Betracht gezogen, dass er nacheinander in verschiedenen Kantonen verfolgt wurde und daher mit der Strafe nicht zu hoch gegangen werden dürfe. Ferber stellt nun heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, die er am 19. April 1912 angetreten hat. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Direktor kann ihn zum Erlass eines kleinen Teiles der Strafe empfehlen. Ferber hat bereits in Zürich einen wesentlichen Straferlass erhalten. Der Umstand der mehrfachen Bestrafung in verschiedenen Kantonen wurde hierbei, wie anlässlich der Strafausmessung des bernischen Urteils, stark berücksichtigt. Der Regierungsrat hält demnach dafür, es könne dieser Faktor nicht neuerdings sehr bedeutend ins Gewicht fallen. Er kann immerhin dem Erlass eines halben Jahres der Strafe zustimmen, unter der Voraussetzung, dass sich Ferber weiterhin einer einwandfreien Aufführung in der Strafanstalt befleisst.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines halben Jahres der Strafe.

2. Ecabert François, geboren 1861, von Saignelégier, Uhrenmacher, vormals in Les Bois, nunmehr in Lausanne, wurde am 17. Juni 1914 vom korrektionalen Gericht des Amtsbezirkes Freibergen wegen **einfachen und betrügerischen Konkurses** zu 3 Monaten Korrektionshaus als Zusatzstrafe, grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei, solidarisch mit seiner Ehefrau zu 150 Fr. Interventionskosten an dieselbe, sowie zu 550 Fr. Staatskosten verurteilt. Ecabert etablierte sich im Jahre 1890 als Schalenfabrikant in Les Bois. Schon zur Eröffnung seines Betriebes musste er sich in Schulden stürzen. Sein Bruder, Verwalter der Ersparniskasse des Amtes Freibergen, eröffnete ihm in der Folge einen unbeschränkten Kredit. Im Laufe der Jahre wurde dieser Kredit bis zu einem Betrage von gegen 900,000 Fr. in Anspruch genommen. Im Jahre 1911 fiel Ecabert in Konkurs und wurde mit seinem Bruder wegen Unterschlagung zum Nachteil der erwähnten Ersparniskasse in Untersuchung gezogen und denn auch am 30. Juli 1912 von den Assisen des 5. Bezirkes wegen Gehülfenschaft zu 2 Jahren Korrektionshaus verurteilt. Nachträglich wurde dann gegen Ecabert noch ein Verfahren wegen verschiedener Konkursdelikte eingeleitet, das mit der eingangs erwähnten Verurteilung endigte. Wie aus den bezüglichen Strafakten erheilt, wurde festgestellt, dass Ecabert fortwährend neue Schulden kontrahierte, trotzdem er wusste, dass er längst unter seinen Sachen stand. Er führte zudem keine kaufmännische Buchhaltung. Seit dem Jahre 1892 wurden keine Bilanzen mehr gezogen. Im weitern hatte Ecabert mit seiner Familie seit Jahren einen Aufwand getrieben, der mit dem Stande seiner Finanzen in schwerem Missverhältnisse stand. Bevor das Urteil vom 14. Juni 1914 gefällt war, hatte Ecabert zwei Drittel der von den Assisen am 30. Juli 1912 ausgesprochenen Strafe verbüßt und wurde er vom Regierungsrat in Anwendung des Dekretes vom 24. November 1910 bedingt entlassen. Er befindet sich unter Schutzaufsicht und hat sich bisher einwandfrei gehalten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der nachträglich über ihn verhängten Strafe. Nachdem Ecabert bereits eine ziemlich lange Strafe verbüßt hat, bedingt entlassen worden ist und sich während der Probezeit gut gehalten hat, würde es keinen grossen Sinn haben, ihn nun neuerdings zum Vollzuge der Zusatzstrafe einzuziehen. Obwohl der Tatbestand der nachträglich beurteilten Delikte ein durchaus gravierender ist, kann sich dem-

nach der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vorliegenden Verumständungen doch damit einverstanden erklären, dass dem Petenten die Reststrafe erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. **Maringer**, Johann, geboren 1893, von Bingen am Rhein, Müller und Portier, wurde am 12. August 1914 vom korrektionellen Gericht von Frutigen wegen **Diebstahls** zu 6 Monaten Korrektionshaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 71 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Maringer kam am 1. Juli 1914 über Lörrach in die Schweiz. Auf seiner Wanderschaft kam er am 20. Juli 1914 nach Aeschi. Da er gleichen Tags noch bis Brienz zu gehen wünschte, aber erschöpft war, behändigte er in Aeschi kurzerhand ein Velo, das an einem Hause an der Strasse angelehnt war. Er konnte bereits in Brienz angehalten und samt dem Velo in Sicherheit gebracht werden. Maringer ist wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine mangelhafte Erziehung und macht er weiterhin geltend, er wünschte in Deutschland Militärdienst zu leisten. Nach der Auffassung des Regierungsrates kann schon mit Rücksicht auf das sehr belastete Vorleben des Petenten von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Härdi**, Robert Friedrich, geboren 1859, Graveur von Lenzburg, in Biel, wurde am 10. Juli 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis und 7 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Im Januar und Juni 1914 machte er sich wiederholt der Uebertretung schuldig. Seither hat er nun die rückständigen Steuern sowohl wie die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Das vorliegende Begnadigungsgesuch ist denn auch empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

5. **Gafner**, Albert, geboren 1872, Reisender, von Beatenberg, im Glockenthal, Steffisburg, wurde am 26. August 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Gafner verkaufte zugestandenermassen während längerer Zeit beim Zeughaus auf der kleinen Allmend in Thun an das Militär literweise Bier, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Es zog ihm dies die erwähnte Verurteilung zu. Im vorliegenden Gesuche macht er im wesentlichen geltend, er habe sich aus Unkenntnis gegen das Gesetz vergangen, die Busse vermöge er nicht wohl zu bezahlen, da er gegenwärtig keinen Verdienst, wohl aber für eine grosse

Familie aufzukommen habe. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Wenn sich Gafner auf Unkenntnis des Gesetzes beruft, so kann dem keine Bedeutung beigemessen werden, zumal die Vorschriften über den Kleinverkauf geistiger Getränke ziemlich allgemein bekannt sind und einer Person von der Qualität Gafners kaum entgangen sein dürft. Immerhin kann der Regierungsrat einer Herabsetzung der Busse angesichts der vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen und der prekären Verhältnisse Gafners zustimmen. Er beantragt, solche auf 10 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

6. **Thomann**, Gottlieb, geboren 1880, von Brienz, Maurer daselbst, wurde am 15. Januar 1914 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 30 Tagen Gefängnis und solidarisch mit B. B. zu 79 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Thomann musste zugeben, dass er Sonntags den 23. November 1913, des Nachmittags, im Walde Hublen bei Hofstetten, in der Nähe eines öffentlichen Weges mit der geistig etwas beschränkten 21jährigen B. B., von Hofstetten, die er abseits gelockt hatte, mehrmals den Beischlaf vollzog. Die beiden wurden von Passanten beobachtet. Thomann ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft und genoss keinen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht namentlich geltend, er habe für eine alte Mutter zu sorgen und würde durch den Strafvollzug verdienstlos. Das Gesuch ist weder vom Gemeinderat von Brienz noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Thomann hat es mit seinem Arbeitseifer nicht immer so ernst genommen. Seine Mutter musste aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass weder die Umstände des Deliktes noch das Vorleben des Petenten eine Begnadigung zulassen. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Lüthi**, Johann, geboren 1881, von Rüderswil, Wagnermeister in Trubschachen, wurde am 13. Juni 1914 vom korrektionellen Gericht von Signau wegen **Schändung** zu 50 Tagen Gefängnis und 94 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Lüthi missbrauchte unter zwei Malen in den Monaten Oktober und November 1913 in seiner Wohnung die anno 1896 geborene Tochter E. der Nachbarsfamilie E., die gelegentlich in seiner Familie verkehrte, geschlechtlich. Die E., die nach dem Gutachten der Aerzte auf einer sehr niedrigen Stufe der geistigen Entwicklung stand, wurde schwanger. Im fünften Monate wurde ihre Schwangerschaft von den Eltern entdeckt. Lüthi, den sie als den Urheber denunzierte, liess sich zu einem Geständnis herbei. Abgesehen von den schweren Folgen der Handlungsweise des Lüthi fiel bei der Strafausmessung in Be-

tracht, dass sich solcher in voller Kenntnis des geistigen Tiefstandes der E. gegen sie vergangen hatte und dass er Ehemann und selber Vater mehrerer Kinder war. Andererseits wurde auf seine Familie durch das Gericht soweit irgend möglich Rücksicht genommen. Der bedingte Straferlass allerdings wurde abgelehnt. Heute stellt Lüthi das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich namentlich auf seine Familienverhältnisse und seine frühere Unbescholtenheit. Der Regierungsrat kann dem Gesuche nicht beipflichten. Wie bemerkt, hat das Gericht die Familienverhältnisse des Petenten bei der Strafausmessung in weitgehender Weise berücksichtigt. Sie können heute nicht neuerdings den Ausschlag geben. Der Tatbestand ist objektiv und subjektiv durchaus gravierend. Dem geschlechtlichen Missbrauche von Personen von derartiger geistiger Konstitution, wie sie bei der E. E. gegeben war, muss sowohl im Interesse ihrer selbst als auch mit Rücksicht auf die Belastung der Gemeinschaft mit allfälligm Nachwuchs derselben mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Zürcher, Johann**, geboren 1869, von Frutigen, Zimmermeister daselbst, wurde am 20. November 1913 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu 70 Fr. Geldbusse, 7 Fr. Extrastempel und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zürcher hatte es zugestanden massen unterlassen, sieben Quittungen für Zahlungen im Betrage von 100—864 Fr., die er von der Pensionshalterin E. in Frutigen in den Jahren 1911 und 1912 für Berufsarbeit erhalten hatte, zu stempeln. Es gelangte dies nachträglich zur Kenntnis der Polizei. Da sich Zürcher der administrativ eröffneten Busse nicht unterziehen wollte, kam es zur gerichtlichen Behandlung. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich im wesentlichen auf prekäre ökonomische Verhältnisse, schwere Krankheiten in der Familie und die Unmöglichkeit, die Busse zu erschwingen. Nach dem Berichte der Amtsschaffnerei Frutigen ist Zürcher in ärmlichen Verhältnissen. Er war ausgepfändet, ohne dass sich seine Lage seither verbessert hätte. Die Gesuchsauführungen werden auch vom Regierungsstatthalter als richtig bestätigt. Die Finanzdirektion kann sich, wenn auch nicht mit dem vollen Erlasse, so doch mit einer Reduktion der Busse einverstanden erklären. Von einem gänzlichen Erlasse kann in der Tat angesichts der flagranten Gesetzesverletzung und aus Gründen der Konsequenz nicht wohl die Rede sein. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es sei die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

9. **Rosa, Pietro**, Schreinermeister in Dotzigen, wurde am 5. Juni 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Verbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern

von Biel pro 1903-1904 über ihn verhängt worden. Die Uebertritung fand am 1. April 1914 in Biel statt. Seither hat Pietro Rosa die rückständigen Steuern sowie auch die sämtlichen ergangenen Kosten bezahlt. Gestützt hierauf stellt er das Gesuch um **Erlass der Strafe**. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Da Pietro Rosa nicht vorbestraft ist, ist er einer Begnadigung nicht unwürdig. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

10. **Feuz, Gottfried**, geboren 1863, von Lauterbrunnen, Coiffeur in Liesberg, wurde am 16. September 1914 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 45 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Feuz hatte in seiner Coiffeurbude ungestempelte Kartenspiele zum Verkaufe ausgestellt. Die Polizei erhielt hievon Kenntnis. Drei solche Spiele wurden beigebracht. Der ihm administrativ eröffneten Busse widersetzt er sich, so dass die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden musste. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe keine Kenntnis von den Gesetzesvorschriften gehabt. Nach den vorliegenden Berichten geniesst Feuz keinen ungünstigen Leumund, die Busse vermag er sehr wohl zu bezahlen, da er Vermögen versteuert. Seine Angabe, er habe nicht gewusst, dass er gegen das Gesetz verstösse, ist nach den Umständen unglaublich. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Favini, Ignaz**, geboren 1871, von Varallo, Italien, Gipser und Maler in Bern, wurde am 27. Januar 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 24 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Mädchen Rosa Favini, geboren 1898, hielt sich im Oktober 1913 in Estavayer im Kanton Freiburg auf. Trotzdem dort die Schule angefangen hatte, besuchte es solche nicht. Vater Favini vermochte sich denn auch gegenüber den Behörden des Wohnortes nicht über den reglementarischen Schulbesuch seiner Tochter auszuweisen. Vor dem Richter behauptete er, die Schule habe um jene Zeit in Estavayer noch Ferien gehabt, was sich als unrichtig erwies. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der gegen ihn ausgefallenen Busse. Er beruft sich auf schlechte Verdienstverhältnisse und den Umstand, dass er für eine zahlreiche Familie aufzukommen habe. Er unterlässt es allerdings, über seine finanziellen Verhältnisse irgendwelche näheren Angaben zu machen oder eine Bescheinigung beizubringen. Die Direktion des Unterrichtswesens kann sich mit einem Erlasse der Busse nicht einverstanden erklären. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor, zumal die Busse keine unerschwingliche ist. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. **Schneeberger**, Ernst, geboren 1875, von Ochlenberg, Geschäftsführer des Konsumvereins von Sonceboz, in Sombeval, wurde am 18. September 1914 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 3. September 1914 verkaufte Schneeberger im Geschäftsraum des Konsumvereins Sonceboz, abends nach 8 Uhr, an Soldaten Wein in beliebigen Quantitäten. Der Wein wurde zum Teil im Lokal selber getrunken. Gestützt auf sein Geständnis wurde er in Anwendung von Art. 40 Ziff. 4 und letztes Alinea des zitierten Gesetzes zu der erwähnten Busse und Patentgebühr verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass dieser Beträge. Er macht geltend, es haben sich an jenem Abend in Sonceboz eine Masse Soldaten befunden, die in den Wirtschaften nur zum kleinen Teil serviert werden konnten. Im Einverständnis mit dem Kommandanten einer Truppenabteilung habe er schliesslich dem Begehr der Soldaten um Abgabe von Wein entsprochen. Eine bezügliche Erklärung gibt er zu den Akten. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter von Courtelary empfohlen. Von einem Erlass der Patentgebühr auf dem Begnadigungsweg kann nicht die Rede sein, da sie nicht eine Strafe, sondern eine fiskalische Auflage darstellt. Dagegen kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Verumständigungen des Falles einem Erlass der Busse zustimmen. Schneeberger scheint lediglich einem wirklichen Bedürfnisse der Truppe entsprochen zu haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

scher den Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses. Schliesslich hatte sie sich auch des betrügerischen Konkurses dadurch schuldig gemacht, dass sie bei der Inventuraufnahme zwei Mobiliarstücke, einen Divan und ein Portrait als Eigentum einer Untermieterin bezeichnete und so der Masse zu entfremden suchte. Bei der Strafausmessung musste auf die Mehrzahl der begangenen Delikte, den Umstand, dass Elise Aebischer im Jahre 1910 wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 2 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und im Jahr 1911 wegen Betruges zu 1 Tag Gefängnis, ebenfalls bedingt erlassen, verurteilt worden war, und ihren nicht sehr günstigen Leumund Rücksicht genommen werden. Nachdem ihr während längerer Zeit mit Rücksicht auf ihre Verdienstverhältnisse Strafauschub gewährt worden ist, stellt sie nun heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, dass sie für ein Kind zu sorgen habe. Die deliktischen Handlungen habe sie grösstenteils aus Unkenntnis begangen. Das Gesuch ist von keiner Seite empfohlen. Die städtische Polizeidirektion sowohl als der Regierungsstatthalter beantragen, es angesichts des Vorlebens der Petentin und ihres nicht einwandfreien Leumundes abzuweisen. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Elise Aebischer scheint eine ziemlich raffinierte Person zu sein; das Gericht hat ihr gegenüber zweimal Milde walten lassen, nunmehr dürfte der Vollzug der Strafe endlich am Platze sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Aebischer**, geb. Bärtschi, Elise, Gottliebs Abgeschiedene, geboren 1881, von Rüscheegg, in Bern, wurde am 19. Februar 1914 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und zu 73 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Elise Aebischer meldete anfangs Oktober 1913 den Konkurs an, der denn auch am 15. gleichen Monates über sie verhängt wurde. Den Passiven im Betrage von 4700 Fr. standen nur 96 Fr. an Aktiven gegenüber. Sowohl seitens der Konkursverwaltung wie seitens einer Privatperson wurde in der Folge gegen sie Strafklage erhoben. Kurz vor Konkursausbruch hatte sie sich nämlich noch eine teure Schlafzimmereinrichtung angeschafft. Von der Verkäuferin darauf aufmerksam gemacht, dass sie seitens einer Bank, der die Aebischer einen Wechsel schuldete, über ihre Vermögenslage ungünstige Auskunft erhalten habe, gab sie an, es müsse sich um eine Verwechslung handeln. Ihre wirklich ungünstige Lage verschwieg sie völlig. Das Gericht erblickte hierin den Tatbestand des Betruges. Im weiteren musste die Aebischer zugeben, dass sie wissentlich Aufwendungen gemacht hatte, die ihren Verhältnissen in keiner Weise angemessen waren. Sie machte z. B. binnen kurzer Zeit Wäscheanschaffungen im Werte von mehreren Hundert Franken. Solche fand sich allerdings bei der Inventuraufnahme nicht mehr vor; sie hatte sie angeblich zum grössten Teile verschenkt. Die Untersuchung vermochte hierüber nicht Klarheit zu schaffen. Jedenfalls erfüllte das Gebahren der Aebi-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

14. **Montavon**, Jules, geboren 1859, von Montavon, in Lavois de Sépay, Gemeinde Boécourt, wurde am 4. Februar 1914 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Montavon verkaufte im Sommer 1913 wiederholt und an verschiedene Personen Bier und Wein in Quantitäten von unter 2 Litern, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Es zog ihm dies die erwähnte Busse zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht er, wie bereits vor Gericht, geltend, seine Ehefrau habe Bier und Wein literweise abgegeben, ohne gewusst zu haben, dass dies nicht zulässig sei. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Es seien gegen Montavon zahlreiche Klagen wegen Kleinverkaufes geistiger Getränke eingelaufen, bevor endlich das Beweismaterial für eine Verurteilung habe beschafft werden können. Milde wäre hier nicht am Platze, zumal Montavon die Busse voraussichtlich werde bezahlen können. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe weder geltend gemacht worden noch sonst vorhanden. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. u. 16. **Reusser, Christian**, geboren 1888, Sager, und **Reusser, Elisabeth**, geboren 1856, Jakobs Ehefrau, beide von und in Steffisburg, wurden am 13. Juni 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes** zu 2 Bussen von je 60 und 15 Fr., je 10 Fr. Patentgebühr und solidarisch zu 24 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Fritz Reusser, der Bruder Christians und Sohn der Elisabeth, führte in Steffisburg ein Bierdepot und hatte sich in die Kontrolle des Regierungsstatthalteramtes eintragen lassen. Während einer länger dauernden Abwesenheit desselben führten Bruder und Mutter das Depot weiter. Beide hielten sich nicht strikte an die gesetzlichen Vorschriften. Es wurde nachgewiesen, dass sie beide je in einem Falle im Mai 1913 Bier in Quantitäten von unter 1 Liter abgegeben hatten; ebenso war dargetan, dass sie der im gleichen Hause wohnhaften Familie B. zu wiederholten Malen Bier nach abends 8 Uhr und des Sonntags geliefert hatten. Es brachte ihnen dies die hier vor erwähnten Bussen ein. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass derselben. Sie machen geltend, dass sie nicht in der Lage seien, den vollen Bussbetrag zu erschwingen; im weitern wird auf die nicht gerade gravierenden Verumständungen der Uebertretungen und die Zeitlage verwiesen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Steffisburg sind die Vermögensverhältnisse der Petenten keine besonders günstigen. Christian Reusser musste sogar zufolge Krankheit und Verdienstlosigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Petenten geniessen keinen ungünstigen Leumund. Der Regierungsstatthalter empfiehlt die Reduktion der Busse gegenüber Elisabeth Reusser auf zusammen 30 Fr., gegenüber Christian auf 20 Fr. Im gleichen Sinne äussert sich die Direktion des Innern. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Empfehlungen und die ziemlich ungünstige finanzielle Lage der Petenten kann der Regierungsrat den Antrag des Regierungsstatthalters zu dem seinigen machen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse gegenüber Elisabeth Reusser auf zusammen 30 Fr., gegenüber Christian Reusser auf 20 Fr.

17. **Vorpe, Henri Philippe**, geboren 1841, Uhrmacher, von und in Sonceboz, wurde am 18. September 1914 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen** zu 10 Fr. Busse und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Er hatte am 3. September 1914 nach 8 Uhr abends an Militärpersonen Wein verkauft und verstieß damit gegen die bestehenden Vorschriften. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass an jenem Tage eine grosse Masse von Truppen in Sonceboz einquartiert gewesen sei und dass er dem dringenden Wunsche der Unteroffiziere und Soldaten nach Abgabe von Getränken schliesslich habe entsprechen müssen. Seine Ausführungen werden vom Gemeinderate von Sonceboz bestätigt und das Gesuch zur Entsprechung empfohlen. Vorpe geniesst einen guten Leumund und ist bisher nie wegen ähnlicher Widerhandlungen bestraft worden, trotzdem er seit langem

Inhaber eines Verkaufsdepots ist. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verumständungen des Falles, nach denen Vorpe den Militärpersonen durch sein Verhalten offenbar einen Dienst erwiesen hat, kann der Regierungsrat seinerseits dem Erlass der Busse zustimmen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

18. **Schmid, Karl**, geboren 1877, von Belsen, Württemberg, Schlosser und Hausierer, wurde am 1. August 1914 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Landstreicherei, Verweisungsbruchs und Hausiervergehens** zu 7 Monaten Arbeitshaus, 5 Jahren Kantonsverweisung, 20 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr, 1 Fr. Visagebühr und zu 44 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Schmid wurde anfangs Juni 1914 in Walterswil polizeilich aufgegriffen, als er im Begriffe stand, mit Uhren zu hausieren. Er war nicht im Besitz eines Hausierpatentes. Vor dem Richter musste er im weitern zugeben, dass er sich auch der Landstreicherei und des Verweisungsbruches schuldig gemacht hatte. Schmid wurde am 27. Mai 1911 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Landstreicherei und Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften zu Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt, hat aber auch in andern Kantonen und im Auslande zahlreiche Bestrafungen wegen Diebstahls, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Verweisungsbruches etc. erlitten. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich ordentlich aufgeführt. Wie bereits das Obergericht in den Urteilmotiven ausgeführt hat, ist die Strafe, wenn auch den Umständen angemessen, etwas strenge ausgefallen. Schmid hat sie sofort nach Auffällung des erstinstanzlichen Urteils angetreten, sodass er heute bereits 5 Monate verbüßt hat. Sollte sie bis zum Schluss vollzogen werden, so würde die Entlassung mitten in den Winter fallen. Es würde dies dem Fortkommen des Petenten kaum dienlich sein. Einzig mit Rücksicht auf diesen Umstand kann der Regierungsrat einem Erlass des Restes der Strafe zustimmen. Schmid wird nach seiner Entlassung ausser Landes geschafft.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

19. **Seuret, Joseph**, von Delsberg, geboren 1880, Hafner in Delsberg, wurde am 26. August 1914 vom korrektionellen Einzelrichter von Delsberg wegen **Verleumdung** zu 5 Tagen Gefängnis, 25 Fr. Busse und 44 Fr. Schadenersatz und Interventionskosten, sowie zu den Staatskosten im Betrage von 9 Fr. 40 verurteilt. Seuret bezeichnete einen Mitbürger, der einen Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen hatte, als einen Dieb und warf ihm in einem Briefe vom 7. Juli 1914 vor, er habe ihm eine Kuh entwendet, habe ihm schlechte Pferde verkauft, ihn ausgebeutet, habe seine Mutter verursacht, nicht bestehende Schulden zu unterzeichnen usw. In den beiden Gerichtsverhandlungen

vom 22. Juli und 26. August 1914 gab Seuret die wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu und erklärte, seine Verleumdungen nicht zurückziehen und für diese Verleumdungen auch nicht den Wahrheitsbeweis antreten zu wollen. Vom Gemeinderat von Delsberg wurde dem Gesuchsteller ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt; dagegen verzeigt der Strafbericht, dass Seuret am 3. Oktober 1908 wegen schweren Drohungen und Ehrverletzungen zu 10 Tagen Gefängnis, die Strafe auf zwei Jahre bedingt erlassen, verurteilt worden ist. Heute stellt Seuret ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse vom 26. August 1914. Zur Begründung stützt er sich auf seine prekäre Lage. Die Abbüssung der Gefängnisstrafe würde seine Familie ins Elend bringen, während er nichts verdienen könnte. Die hartnäckige Art, die Seuret während des Verfahrens an den Tag gelegt hat und die jede Verständigung ausschloss, der Charakter seines Vergehens und der Umstand, dass er wegen einer ähnlichen Sache bereits vorbestraft ist, erforderten eine kräftige Repressivmassregel. Seuret hätte bei einem andern Verhalten die Strafe grösstenteils, eventuell ganz, verhüten können. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Messerli, Christian**, geboren 1864, von und in Rüeggisberg, wurde am 17. April 1914 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 10 Tagen Gefängnis und 45 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Messerli exhibitionierte zugestandenermassen in 2 Fällen anfangs März und anfangs Februar 1914 im Thannwalde zu Rüeggisberg, das eine Mal gegenüber einer Frau, das zweite Mal gegenüber zwei Schulumädchen. Er ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Immerhin scheint er etwas über das Mass dem Schnapsgenusse ergeben zu sein. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er verweist im wesentlichen auf seine sonstige Unbescholtenheit und findet die Strafe zu hart, zumal er bereits 100 Fr. an Schweigegeld entrichtet habe. Der Richter hat die Frage, ob die Tat bloss mit Busse geahndet werden könne, reiflich erwogen, ist indes zur Verneinung derselben gelangt, zumal Messerli als wohlhabender Landwirt eine Busse wenig empfinden würde. Im weitern hätte es der Richter in der Hand gehabt, den bedingten Straferlass anzuwenden. Er hat aber den Täter offenbar dieser Rechtswohltat nicht als würdig erfunden. Umsoweniger kann also von einer Begnadigung die Rede sein. Gegen eine solche spricht entschieden die Natur des Deliktes. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Fleury, Elwina**, geboren 1884, von Soyhières, in Biel, wurde am 25. August 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **gewerbsmässiger Un-**

zucht zu 60 Tagen Gefängnis und 11 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Gegen Elwina Fleury wurde am 23. August 1914 von Polizist H. in Biel wegen gewerbsmässiger Unzucht Strafklage eingereicht. Die Anzeige enthält folgende tatbeständliche Darstellung: « Die Angeklagte befand sich Samstag den 22. August, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Spitalstrasse dahier, wo sie auf Soldaten wartete, offenbar in der Absicht, mit denselben Unzucht zu treiben. Unter anderm hielt sie auch einen Korporal L. an. Da die Fleury als Dirne bekannt ist und ihr Leben bereits nur von der gewerbsmässigen Unzucht fristet, wurde sie arreliert und ins Amtsgefängnis abgeführt. Herr Untersuchungsrichter A., welcher daselbst anwesend war, gab Befehl, dieselbe zu internieren. Dem Unterzeichneten kam heute zur Kenntnis, dass die Angeschuldigte vollständig geschlechtskrank sei. » Am 24. August wurde die Fleury vom korrektionellen Richter einvernommen. Sie bestritt, sich der gewerbsmässigen Unzucht schuldig gemacht zu haben und geschlechtskrank zu sein. Nachdem die ärztliche Untersuchung ergeben hatte, dass sie syphilitisch im zweiten Stadium krank war, wurde sie am 25. August neuerdings einvernommen. Das Protokoll lautet: « Die Anzeige wird verlesen. Der Tatbestand wird von der Angeschuldigten als richtig zugegeben. » Nach den Akten eröffnete ihr hierauf der Richter das eingangs erwähnte Urteil als Eventualurteil. Solches wurde von der Fleury denn auch angenommen. Sogleich nach der Verurteilung wurde sie zur Behandlung ihrer Krankheit in das Inselspital nach Bern überführt. Nach Beendigung der Kur hat sie die Strafe anfangs November in Biel angetreten. Sie stellt nun durch Vermittlung eines Anwaltes das Gesuch um Begnadigung. Sie macht geltend, der Richter habe ihr unter Benutzung des Umstandes, dass ihre Geschlechtskrankheit festgestellt war, und unter sukzessiver Steigerung der Strafe von 40 Tagen auf 50 und schliesslich auf 60 Tage ein Geständnis und die Annahme des Urteils abgenötigt. Ihre weiteren Ausführungen gehen dahin, sie habe unter dem schlechten Rufe zweier wirklich leichtfertiger Schwestern zu leiden; sie selbst habe regelmässig gearbeitet und sei keineswegs der Prostitution ergeben. Sie sei mit einem Bijouteriefabrikanten S. in Biel, einem Deutschen, verlobt, von dem sie syphilitisch infiziert worden sei. Zwischen ihr und Korporal L. sei nichts Unrechtes vorgefallen. Sie gibt ein Arbeitscarnet, sowie schriftliche durch den Anwalt eingeholte Erklärungen des Korporal L., des S. und einer Frau J. zu den Akten, welche Bestätigung ihrer Angaben enthalten. Schliesslich wird angeführt, dass sie gegen den urteilenden Richter Beschwerde eingereicht habe, weil er trotz ihrer Bestreitungen in der ersten Einvernahme das Verfahren des Art. 287 St. Pr. eingeschlagen habe. Sie habe deshalb die Staatskosten noch nicht bezahlt. Dem Richter wurde das Gesuch angesichts der darin enthaltenen Darstellung der Urteilsverhandlungen zur Kenntnis gebracht. Nach seinen Bemerkungen ist diese Darstellung nicht richtig. Er habe allerdings der Fleury vorgehalten, dass es verbrecherisch sei, einen jungen Mann einiger Franken wegen in skrupelloser Weise zu vernichten, und er habe ihr auch gesagt, eine solche Tat verdiene nicht nur die von ihm ursprünglich in Aussicht genommenen 50 Tage Gefängnis, sondern das Maximum von 60 Tagen. Von 40 Tagen Gefängnis sei nie die Rede gewesen.

Der Regierungsrat hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass es nicht Sache einer Begnadigungsbehörde sein kann, die Funktionen einer Berufungs- oder Revisionsinstanz zu versehen. Es kann daher auch nicht in ihrer Aufgabe liegen, den vorliegenden Fall etwa einer neuerlichen Untersuchung zu unterwerfen, sondern sie ist für dessen Würdigung im wesentlichen auf die gerichtlichen Akten angewiesen. Aus denselben geht hervor, dass Elwina Fleury nach anfänglichen Bestreitungen den Tatbestand der Anzeige zugegeben und das Urteil angenommen hat. Dabei mag nun allerdings ohne weiteres auffallen, dass die Anzeige, die nach den Akten allein den Gegenstand des Geständnisses bildet, gar keinen tatsächlichen Fall namhaft macht, in dem sich die Fleury der gewerbsmässigen Unzucht hingegeben hätte. Zwischen Korporal L. und ihr kam es nicht zum Verkehr, da sie sofort verhaftet wurde. Der Richter muss demnach den im dritten Satze der Anzeige: « Da die Fleury als Dirne bekannt ist und ihr Leben bereits nur von

der gewerbsmässigen Unzucht fristet, wurde sie arreliert . . . » implicite enthaltenen Vorwürfe der gewerbsmässigen Unzucht zur Grundlage seines Verdiktes gemacht haben. Ob diese Auslegung des Geständnisses zulässig war, ist nicht zu entscheiden, jedenfalls aber kann sie als eine ausserordentlich strenge angesehen werden. Auch das ausgesprochene Strafmaß, das dem Maximum entspricht, muss unter diesen Umständen als sehr streng bezeichnet werden, obschon es sich durch die Gefährlichkeit der ansteckenden Krankheit, mit der Elwina Fleury behaftet war, erklären lässt. Die gemachten Erhebungen haben ergeben, dass die Petentin nicht vorbestraft ist.

Der Regierungsrat kann in Würdigung aller Umstände des Falles die Begnadigung der Gesuchstellerin, die durch das Strafverfahren und den bereits vollzogenen Teil der Strafe jedenfalls bereits empfindlich betroffen worden ist, für den Rest derselben befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.